

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 8 (1912)
Heft: 3

Artikel: Die Hausordnung der Kollegianer im Barfüsserkloster zu Bern im 16. und 17. Jahrhundert
Autor: Haag, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-180292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Heft 3.

VIII. Jahrgang.

Oktober 1912

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement: Fr. 4. 80** (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 1. 75.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Die Hausordnung der Kollegianer im Barfüßerkloster zu Bern im 16. und 17. Jahrhundert.

Von Prof. Dr. F. Haag.

Vorwort.

Die hier zum ersten mal gedruckten Hausgesetze der zwanzig Theologanten, welche vom Staat im alten Barfüßerkloster zu Bern unterhalten wurden, sind uns in zwei Handschriften überliefert, die wir mit A und B bezeichnen wollen. A ist die ältere, was schon daraus hervorgeht, dass Sätze, die in B bei der ersten Niederschrift geschrieben wurden, in A später nachgetragen, und Bestimmungen, die in A stehen, in B ganz weggelassen sind; B ist aus cod. A abgeschrieben, des öftern mit dessen Fehlern und Schreibnachlässigkeiten. A und B bringen in Alienea 1 des 20. Kapitels, das von den gemeinsamen Pflichten der

sechs Untersten der Alumnen handelt, ein Gesetz, welches den 1. Juli 1683 dekretiert wurde; A kann also nicht vor diesem Datum geschrieben worden sein¹⁾. In A findet sich noch hinter den *leges domesticae* das Kollegiantenverzeichnis²⁾ von 1673 bis 1796 mit der Angabe des Eintritts in das Alumnat; das Verzeichnis beginnt mit den Worten:

nomina eorum

qui inde ab exstructis hisce novis aedibus Collegii superioris
consortii membra exstiterunt quive postmodum in illud succes-
sive promoti et recepti fuerunt.

Hernach ist als erster Kollegiant der Berner A. Walthard verzeichnet, eingetreten im März 1673, als 20. der Aarauer F. Wasmer, eingetreten im März 1682, und noch in demselben Jahr trat der 21. in das Konsortium ein. Darnach war der Umbau des Klosters, der im August 1679 beschlossen worden war³⁾, im Sommer 1682 vollendet, und da die Worte *nomina eorum* von derselben Hand geschrieben sind, wie die Hausgesetze selber, dürfen wir wohl annehmen, es sei cod. A bald nach dem 1. Juli 1683 abgefasst worden, auf jeden Fall vor dem Frühjahr 1695, weil er noch von den Nachtpredigten handelt (XXVII, 18), die zu dieser Zeit abgeschafft wurden.

Nach ihren Hausgesetzen bildeten die Zwanzig im Kloster einen kleinen Freistaat, der sich selber regierte, in seinem Senat sich selber die Gesetze gab, sein Haus durch seine Beamten,

¹⁾ Darnach ist meine Annahme im Berner Taschenbuch 1911, S. 247, das Jahr 1687 gebe für die Abfassung von A den t. a quo, zu berichtigen.

²⁾ Das Alumnat im Barfüsserkloster, das im Volksmund bis zum Jahr 1903, da das neue Hochschulgebäude auf der Grossen Schanze bezogen wurde, einfach das «Kloster» hiess, wurde das Collegium majus oder superius genannt, im Gegensatz zum Collegium minus oder dem Pädagogium, einem zweiten Alumnat für 16 Studierende in der an das Barfüsserkloster angebauten «Untern Schul», d. h. der auf die theologische Lehranstalt vorbereitenden Lateinschule. Die Vorlesungen der theologischen Lehranstalt, sowie der aus ihr hervorgegangenen Akademie und Hochschule wurden bis zum genannten Datum ebenfalls im Barfüsserkloster gehalten.

³⁾ Ausser diesem Beschluss erfahren wir aus keiner Quelle irgend etwas über den Klosterumbau; wahrscheinlich wurde er so vollzogen, dass weder für die Vorlesungen, noch für Wohnung und Beköstigung der Alumnen während desselben eine andere Behausung bezogen werden musste.

deren Vorbilder ihnen die römische Republik darbot, selber leitete, alle Gesetzesübertretungen selber bestrafte und vor sein hohes Tribunal auch die Externen, die sich in Kirche und Schule verfehlt hatten, zu laden und sie abzuurteilen hatte: die Selbstverwaltung der Schüler, zu der die moderne Pädagogik mit Recht wieder greift als zum vorzüglichsten Mittel der Charakterbildung, kannte das alte Bern schon im Reformationsjahrhundert, wenn auch in andern Formen. Und diese altbernische Klosterrepublik verdient die Beachtung des Schulhistorikers und doch wohl auch weiterer Kreise um so mehr, als sie, so viel ich weiss, ganz und gar bodenständig ist. In der grossen Zahl der evangelischen Schulordnungen Deutschlands, wie sie uns durch Vormbaum¹⁾ bekannt geworden sind, findet sich nichts ähnliches, auch nicht in den Ordnungen der Alumnate von Strassburg, des Collegium praedicatorum und des Wilhelmitanums²⁾, an die man in erster Linie zu denken hat, noch von Heidelberg; ebenso haben die Alumnate in Basel und Zürich, wie sie in der Reformationszeit eingerichtet worden sind, ganz andere Gesetze, als das von Bern, wie an anderer Stelle ausführlich gezeigt werden soll.

In meinem Aufsatz über die sonderbaren Satzungen der Kollegianer im Barfüsserkloster zu Bern im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1911, S. 245—285, habe ich nach den hier veröffentlichten *leges domesticae* ein detailliertes Bild vom Leben der bernischen Klosteralumni zu Ende des 17. Jahrhunderts zu geben versucht und insbesondere die Pflichten und Arbeiten der einzelnen Beamten der Studentenrepublik auseinandergesetzt, dabei aber bereits bemerkt³⁾, dass die besprochenen Satzungen nicht mehr dieselben sein können, wie sie zur Zeit der Abfassung der ersten grossen Schulordnung (1616) und schon vorher im Reformationsjahrhundert gelautet haben müssen. Das lehrt uns neben manchen vereinzelt Aussagen verschiedener Quellen namentlich das erhaltene Protokoll der Sitzungen des Studentensenats von 1608 bis 1619, aus welchem ich

¹⁾ R. Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, 1. Band 1860.

²⁾ Fournier-Engel, Gymnase, Académie, Université de Strassbourg, 1894, No 1972 und 1981. — Erichson, Das Collegium Wilhelmitanum, 1894.

³⁾ S. 247 und 248.

im genannten Aufsatz nur wenig mitgeteilt habe. Es soll deshalb hier im Anschluss an die *leges domesticae* über alles, was wir aus diesem Protokoll eruieren können, genaue Rechenschaft gegeben werden, insbesondere über das, was von den spätern Gebräuchen abweicht. Dabei wird sich freilich zeigen, dass noch dies und jenes, was von den Schreibern im Kloster als selbstverständlich vorausgesetzt wird, für uns noch dunkel bleibt, aber es ist gescheidter, die Schwierigkeiten aufzudecken, als vornehm über sie hinwegzugehen und sich den Anschein zu geben, als ob einem alles klar sei.

Verzeichnis der Abkürzungen:

- H. F. Haag, Die hohen Schulen zu Bern 1528—1834. Festschrift zur Einweihung der neuen Hochschule 1903.
- B. T. Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1911.
- P. L. D. Projekt eines neuen Verfassungs- und Gesetzbuches für das Obere Kollegium in Bern, abgefasst von einer Kommission der Alumnen im Jahr 1773. Handschriftlich im Berner Staatsarchiv in 2 Exemplaren.
- A. S. S. Das Protokollbuch des Studentensenats von 1609—1619, ebenfalls im Berner Staatsarchiv.
- O. B. Ordnungsbuch des Bernischen Schulrats. Ebendasselbst.
-

Die leges domesticæ nach dem Umbau
des Klosters im letzten Viertel des
17. Jahrhunderts.

(Mit beigedruckter Übersetzung ins Deutsche.)



IX.¹⁾

De Funeralibus.

1. Funera tam publica tam privata senatui notificentur ac publice proponantur. Nominaque funus deportaturorum proximo antecedente convivio colligantur, posteaque disquiratur, an Consortes nominatis acquiescant.

2. Sin vero casus ferret, ut notificatio funeris demum a convivio fieret, tunc praesentium tantum nomina in Collegio erunt colligenda; hocque casu illi, qui convivio interfuere, pecuniae acceptandae jure non excidunt.

3. Penes primos quosque in collectione nominum operam suam funeribus deportandis offerre stet privilegium.

4. His excluduntur, quotquot accidentibus corporis impediti huic oneri impares censentur; Personae item inaequali statura, hac quidem lege, ut inaequalis duobus sibi succedentibus aequalibus cedat, ab inaequali vero secundus, si inaequali commensurari possit, medio excluso, ipsi tunc adjungitor.

5. Qui in collectione nominum, nec durante senatu ad signum horae 12ae, nec durante coena ad visitationem praesens fuerit, is a jure deportandi funeris quoque exclusus esto.

6. Ne ultra duos funus privatum deportent, ijque tunc rationibus privatae hujus petitionis senatui propositis praeter statam ipsorum portionem residuum ex aequo cum reliquis partiantur.

7. Si alicujus opera in specie petatur, tunc non penes illum solum stat — pro more collectionis nominum — socium ei ad-

¹⁾ In den ersten 8 Abschnitten sind in deutscher Sprache die Emolumente der Alumnen niedergeschrieben.

IX.

Vom Leichentragen.

1. Sowohl die öffentlichen, wie die Privatleichen sollen dem Senat bekannt gemacht und öffentlich vorgelegt werden. Und die Namen derjenigen, die die Leiche tragen wollen, sollen bei der nächsten vorangehenden Mahlzeit gesammelt, und nachher soll untersucht werden, ob die Genossen mit den genannten sich zufrieden geben.

2. Wenn aber der Zufall es mit sich brächte, dass die Bekanntgebung der Leiche erst ab der Mahlzeit geschehen würde, dann werden nur die Namen von den im Kollegium Anwesenden zu sammeln sein; und in diesem Falle gehen diejenigen, welche der Mahlzeit beiwohnten, des Rechtes, das Leichtgelt zu empfangen, nicht verlustig.

3. Das Vorrecht, bei der Namensammlung seine Mühewaltung für das Leichentragen anzubieten, soll bei je den Ersten stehen.

4. Von diesen werden ausgeschlossen, so viele durch körperliche Zufälle verhindert zu dieser Last für untauglich erachtet werden; ebenso die Personen von ungleichem Körperwuchs, mit der Bestimmung zwar, dass der ungleiche den ihm zwei folgenden gleichen nachstehe, jedoch soll vom ungleichen der zweite, wenn er dem ungleichen gleichgestellt werden kann, mit Ausschluss des in der Mitte stehenden, ihm selber dann beigesellt werden.

5. Wer bei der Namensammlung weder während der Dauer des Senats bis zum Zeichen der 12. Stunde, noch während der Dauer des Mittagessens bis zur Visitation anwesend ist, der soll auch von dem Recht des Leichentragens ausgeschlossen sein.

6. Nicht mehr als zwei sollen bei einem privaten Leichenbegängnis Träger sein, und diese sollen dann, nachdem die Gründe des Verlangens der betreffenden Privatpersonen dem Senat vorgelegt worden sind, abgesehen von dem ihnen zukommenden festgesetzten Anteil das übrige gleicher Maßen mit den andern teilen.

7. Wenn eines Genossen Hülfe insbesondere verlangt werden sollte, so steht es nicht in jenes Macht allein — nach der Bestimmung der Namensammlung — einen Genossen (d. h. den

jungere, pecuniae vero distributio secundum legem superiorem fiat. Ei vero, cujus opera in specie petita fuerit, si ipsi funus deportare vel non licuerit, vel non libuerit, alium, quem voluerit, pro se substituere, fas non est¹⁾).

8. Si vero vel unius solius opera necesse sit ac singulariter petatur, is funere prius indicato pecuniarum funeralium nullam rationem reddito. Sin vero subticuerit, frustrabitur majore mercede, quam coeteri Domini Consortes inde reportant²⁾).

9. Infimus quisque ex denominatis quadrante ante horam secundam socios suos convocato, tegumentum lugubre ipse portato, nec in coemeterio illud relinquit.

Item si unius alicujus opera ad portandum funus petitur, et tamen plures uno requirerentur, penes eum non stabit pro lubitu ceteros eligere, sed penes primos quosque erit operam suam offere³⁾).

X.

De Receptione pecuniae funeralis.

1. Quisque ad funus deportandum denominatus portionem assignatam reportet, quadrantem scil: Imperialis — $7\frac{1}{2}$ bz.

2. Candidati quorum opera vel petita fuerit, vel eam sponte obtulerint, si ad horam visitationis ipso habitae concionis die redeant, vel alias sufficientes rationes absentiae suae senatui proposuerint⁴⁾, ijs, si non ultra octiduum emanserunt, pecunia debetur.

3. Qui morbo graviore eoque ante funeris denominationem Consortibus manifesto sive intra sive extra Collegium in urbe laborantes diu decumbunt, petendae portionis suae jus habeant.

¹⁾ ei vero-est in A später hinzugesetzt. — ²⁾ sin-portant in A späterer Zusatz. — ³⁾ item-offerre nur in A von zweiter Hand, zu Alinea 8 gehörig. — ⁴⁾ vel alias-proposuerint in A und B nachträglich hinzugefügt.

zweiten Träger) ihm beizugesellen; die Geldverteilung aber geschehe nach obigem Gesetz. Demjenigen aber, dessen Hülfe insbesondere verlangt worden, ist es nicht gestattet einen andern beliebigen an seine Stelle zu setzen, wenn ihm das Leichentragen nicht erlaubt ist, oder nicht beliebt.

8. Wenn aber eines einzigen Genossen Hülfe nötig wäre und besonders verlangt würde, so soll der nach vorausgegangener Anzeige der Leiche über die Leichtgelter keine Rechenschaft ablegen. Wenn er aber die Sache verschwiegen haben wird, so wird er nicht einen grösseren Lohn erhalten, als die übrigen Herren Genossen davon tragen.

9. Je der unterste aus den Erwählten soll ein Viertel vor zwei Uhr seine Genossen zusammenrufen, die Leichendecke selber tragen und nicht im Friedhof zurücklassen.

Ebenso, wenn eines einzigen Hülfe zum Leichentragen verlangt wird, und dennoch neben diesem noch mehrere nachgeschickt würden, wird es nicht bei jenem stehen, nach Gutdünken die andern auszuwählen, sondern es werden je die ersten das Recht haben ihre Hülfeleistung anzubieten.

X.

Vom Empfang des Leichtgeltes.

1. Ein jeder zum Leichentragen ernannte soll den angewiesenen Anteil davontragen, nämlich einen Vierteltaler = $7\frac{1}{2}$ Batzen.

2. Wenn die Kandidaten, deren Dienstleistung verlangt worden ist, oder welche sie freiwillig angetragen haben, bis zur Visitationsstunde an dem Tage selber, da sie gepredigt haben, zurückkehren, oder andere genügende Gründe für ihre Abwesenheit dem Senat vorgelegt haben, so wird ihnen, sofern sie nicht länger als acht Tage ausgeblieben sind, das Leichtgeld geschuldet.

3. Welche an schwererer Krankheit, vor der Ernennung zum Leichentragen den Genossen bekannt geworden, sei es innerhalb oder außer dem Kollegium in der Stadt leidend lange darniederliegen, sollen das Recht haben, ihren Anteil zu beanspruchen.

4. Excluduntur proinde singuli, qui tempore post, quo funus deportaturi pedem moverunt extra portam Collegij exteriorem Collegium ingrediuntur.

Mit diesem Satz war Abschnitt X. ursprünglich abgeschlossen; darunter stehen in B. und von zweiter Hand in A. noch die Worte:

Sensus hujus ultimae legis esto: Si quis redierit durante concione ipsius diei, quo funus deportatur, pecunia quoque funerali fruatur.

N. B. Ad evitandas quoque in posterum lites et contentiones cautum fuit, ut a receptione funeralis pecuniae excludantur etiam illi, qui, etsi adfuerint hora indicationis funeris, postea peregre abeunt, et absunt hora collectionis nominum eorum, qui funus deportaturi sunt: collectio nominum fiat prandio vel coena funus proxime praecedente¹⁾).

Pecunia funerali alijsque emolumentis fruendi jus habeant omnes promoti, ad diem usque valedictionis, ea tamen lege, ut omnia Consortii onera ferant, etiam quoad captivos, si ordo eos tetigerit²⁾).

XI.

De receptionibus, tum Consortium privata, tum Studiosorum publica.

1. Qui receptioni Consortis non interfuerit, pecunia rectoria privatus esto.

Ea tamen fruuntur

1. Qui conionibus habendis occupati ad visitationis horam redeunt.
2. Qui in Collegio morbo decumbunt.

¹⁾ Diese später hinzugekommene Bestimmung, ein blosses Senatsdekret — in B stehen statt cautum est die Worte Senatus consultum est — ist in A von dritter Hand geschrieben. — ²⁾ Nur in A, von dritter Hand. In B steht nach dem Senatsdekret die nachträgliche Bestimmung zu Alinea 8 des 9. Abschnitts, die in A den Schluss des 9. Abschnitts bildet. In B allein steht am Schluss des 2. Abschnittes noch als zweites N.B. von zweiter Hand geschrieben: die 21. Junij 1728 nova lex receptionem pecuniae funeralis respiciens a Hon. Cons. condita fuit, quam vide in Codice Minori (Scriba-Rodel).

4. Ausgeschlossen werden demnach die einzelnen, welche erst nachdem die Träger zur äußern Klosterpforte hinausgeschritten sind, ins Kollegium eintreten.

Der Sinn dieses letzten Gesetzes soll sein: wenn einer während der Predigt des Tages selber, da die Leiche davongetragen wird, zurückkehrt, soll er auch den Genuss des Leichtgeltes haben.

N. B. Um auch für alle Zukunft Streit und Hader zu meiden, ist vorgesehen worden, daß vom Empfang des Leichtgeltes auch jene ausgeschlossen werden, welche, obwol sie zur Stunde der Anzeige des Leichenbegängnisses anwesend waren, nachher aufs Land gehen und zu der Stunde abwesend sind, da die Namen derjenigen gesammelt werden, welche die Leiche tragen sollen. Die Namensammlung geschehe bei dem dem Leichenbegängniß zunächst vorangehenden Vor- oder Nachmittagessen.

Das Recht, das Leichtgelt und die andern Emolumente zu geniessen, sollen alle auf eine Pfarre beförderten haben bis zum Tag der Verabschiedung, jedoch mit der Bestimmung, daß sie alle Lasten der Genossenschaft tragen, auch in Betreff der Gefangenen, wenn der Kehr an sie gekommen ist.

XI.

Von der privaten Aufnahme der Genossen und der öffentlichen Aufnahme der Studenten.

1. Wer der Aufnahme eines Genossen nicht beigewohnt hat, soll des Aufnahmegeldes verlustig gehen.

Von demselben sollen dennoch den Genuss haben

1. Welche mit Predigten beschäftigt bis zur Visitationsstunde zurückkehren.
2. Die im Kollegium an einer Krankheit darniederliegen.

3. Qui concessione veniae gravibus et sufficientibus causis ante receptionem propositis ab integro senatu liberati fuerunt.

2. Receptoria vero Studiosorum pecunia praeter praesentes (quos togatos esse oportet) et in Collegio et in urbe decumbentes nullus alius gaudeat.

XII.

Leges Generales

concernentes omnes consortes.

1. Qui uni assident mensae eo mense, quo jus habent eligendi panes et carnes, habeant quoque praerogativam in omnibus alijs rebus; scil. prius illi mensae apponantur cibi, prius lumen, prius orbes, elegantior concedatur mappa etc. ut vitetur omnis stomachandi causa; quorum unum vel alterum si non observetur ab eo, cui haec peragenda incumbunt, poenam commendationis luito, ferijs autem autumnalibus et in distribuendis farciminibus ordo non mensae sed Catalogi observetur.

2. Nullus Consortum ante preces fusas ad prandium sumat panem suum ordinarium, sub poena privationis ordinarij sui vini una vice.

3. Post auditos tres quatrantes in horam prandij et coenae nullus pro se solo utatur famulo; secus si fecerit, vino ordinario privatus esto una vice.

4. Nullus Consortum illo utatur ea hora, qua informandus est scil. a hora 11. ad 12 m, sub mulcta dimidij baceni.

5. Qui ad coenam accesserit fluente adhuc clepsydra minore vinum suum ordinarium sive extraordinarium sumat; si vero rursus exierit et interea ante ipsius reditum clepsydra minor effluxerit, nihil de vino residuo (quod Propter vocamus) ad ipsum pertinet sine ulla exceptione.

3. Welche durch Nachsichtvergünstigung vom ganzen Senat freigesprochen worden sind, nachdem sie vor der Aufnahme triftige und genügende Gründe vorgelegt haben.

2. Des Aufnahmegeldes der Studenten jedoch soll kein anderer mit Ausnahme der Anwesenden (die im Kanzelrock erscheinen müssen) und der Kranken im Kollegium und der Stadt sich erfreuen.

XII.

Allgemeine Gesetze, die alle Genossen angehen.

1. Die an einem Tische sitzen, sollen in dem Monat, da sie das Recht haben, das Brot und Fleisch auszuwählen, auch in allen andern Dingen den Vorrang haben; d. h. zuerst sollen auf ihren Tisch die Speisen aufgetragen werden, zuerst das Licht, zuerst die Teller, ein feineres Tischtuch soll ihnen zugestanden werden usw., damit aller Grund zum Aerger vermieden werde. Wenn das eine oder das andere von demjenigen nicht beobachtet wird, dem es auszuführen obliegt, soll er die Kommendationsstrafe büßen; in den Herbstferien aber, und bei der Austeilung von Delikatessen soll nicht die Tisch-, sondern die Katalogordnung beobachtet werden.

2. Keiner der Genossen soll vor dem Gebet beim Vormittagessen sein Ordinäri-Brot nehmen, bei Strafe einmaligen Entzuges seines Ordinäri-Weins.

3. Wenn man zur Stunde des Vor- und Nachmittagessens drei Viertel schlagen gehört hat, soll keiner für sich allein den Famulus in Anspruch nehmen; wer zuwider handelt, soll einmal seines Ordinäri-Weines beraubt werden.

4. Keiner der Genossen soll jenen zu der Stunde in Anspruch nehmen, da er zu unterrichten ist, d. h. von 11 bis 12 Uhr Mitt. bei Strafe eines halben Batzens.

5. Wer zum Nachmittagessen gekommen ist, so lange das kleinere Stundenglas noch fließt, soll seinen Ordinäri- oder Extraordinäri-Wein nehmen; wenn er aber wieder hinausgegangen, und inzwischen vor seiner Rückkehr das kleinere Stundenglas ausgeflossen ist, gehört ihm nichts von dem übrig bleibenden Wein, dem sog. Propter, ohne Ausnahme.

6. Nisi adsit dimidia pars Consortii h. e. decem Consortes, non habento facultatem ex aerario vina aut aliud quidvis emendi; si vero decem adsint, licet non omnes sed tantum potior pars praesentium consentiat, ipsis copia sit ex aere publico vina aliaque emendi, modice tamen nec ultra quinque mensuras, et cibos non pluribus quam decem bacenis constantes, secus si fecerint sumptus extra concessum impensas¹⁾ resarciunto.

7. Tempore vero authumnali vel paucioribus numero denario praesentibus conceditur potestas vina ex publico emendi, sed tamen non ultra duas mensuras cum dimidia.

8. Tempore visitationis quivis ad Musaeum suum se conferat et ex eo respondeat, qua in re qui aliquoties deliquerit, reus fit poenae, quae ipsi pro ratione delicti imponi potest.

9. Qui preces matutinas neglexerit, pro una vice dimidium crucigerum luat.

10. Ad praecavendam omnis fraudis suspicionem et ad conservandam decentem Consortii auctoritatem nullus Consortum nimiam cum studiosis Philosophiae (nisi frater sit germanus) alat familiaritatem: Poena delinquentium hac in re penes Consortium est.

11. Si quis vas minus (quod Justum vocamus), quo vinum mensuratur, vel per noctem in Musaeo suo retinuerit, vel eo interdiu tempore, quo usibus aliorum inservire deberet, usus fuerit, duos bacenos exponito.

12. Eodem modo in eos animadvertatur, qui Relationes ordinarias vel per noctem retinuerint, vel alias non suo loco legerint aut reposuerint.

13. Qui tempore dierum Lunae, Mercurij atque Veneris matutino famulum privatis servitijs adhibuerit, poenam baceni luito.

¹⁾ impensas in B weggelassen.

6. Wenn nicht die Hälfte der Genossenschaft anwesend sein sollte, d. h. zehn Genossen, sollen sie nicht die Möglichkeit haben, aus ihrer Kasse Wein oder irgend etwas anderes zu kaufen; sollten aber zehn da sein, so soll ihnen, auch wenn nicht alle, sondern nur die Mehrheit einverstanden ist, Gelegenheit sein, aus der gemeinsamen Kasse Wein und anderes zu kaufen, doch mit Bescheidenheit und nicht über fünf Maß, und Speisen nicht mehr als zehn Bz. kostend, wenn anders, sollen sie die Ausgaben, die das erlaubte übersteigen, zurückerstatten.

7. Zur Herbstzeit aber, wenn auch weniger als zehn anwesend sind, wird ihnen die Gewalt eingeräumt, Wein aus der Kasse zu kaufen, aber nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Maß.

8. Zur Visitationszeit soll ein jeder in sein Studierzimmer sich begeben und aus demselben antworten; wer in dieser Sache sich einige male verfehlt hat, wird der Strafe schuldig, welche ihm selber nach der Natur des Vergehens aufgelegt werden kann.

9. Wer das Morgengebet versäumt hat, soll für einmal mit einem halben Krz. gebüßt werden.

10. Zur Verhütung des Verdachtes jeglichen Betruges und zur Wahrung des geziemenden Ansehens der Genossenschaft soll keiner der Genossen allzugroße Freundschaft pflegen mit den Studierenden der Philosophie (es sei denn einer der leibliche Bruder). Die Strafe der in dieser Sache sich verfehlenden steht in der Gewalt der Genossenschaft.

11. Wenn einer das kleinere Gefäß (Justus genannt), mit dem der Wein gemessen wird, die Nacht über in seinem Studierzimmer zurückbehalten hat, oder des Tags zu der Zeit, da es dem Gebrauch anderer dienen sollte, braucht, so soll er zwei Bz. bezahlen.

12. In derselben Weise soll gegen diejenigen vorgegangen werden, welche die gewöhnlichen Berichterstattungen entweder die Nacht über zurückbehalten, oder anderswo, nicht an ihrem Ort, gelesen oder niedergelegt haben.

13. Wer am Montag, Mittwoch und Freitag früh den Famulus für persönliche Dienstleistungen gebraucht, soll die Batzenstrafe bezahlen.

XIII.

De Senatu.

1. Effluxo mense novus eligatur senatus.

2. Quaestor proinde recens suffragia omnium (exceptis duobus infimis) per Minorem colligit; suffragijs vero aequantibus sequens officarius superpondium addito, ac Quaestor tandem ipse rem decidit¹⁾).

3. Absens a senatu ordinario²⁾ finito prandio a Consule proclamato dimidium bacenum luit.

4. Si senatui, quo exteri citantur, quis non interfuerit, et tamen pridie coena ac vino fruitus fuerit, trium crucigerorum mulctam patitur.

5. Qui vero senatum praesente D^o. Praeposito subterfugerit, bacenum Minori exponit.

6. Necessarijs de causis extra Collegium vocatus ratione discessionis Consuli indicata excusationem sui a senatu expectet.

7. Qui inconsulto senatu qualicunque de causa ad Dm. praepositum provocat, quinque bacenis mulctatur.

8. Qui leviuscula de causa ob unicum, duos vel tres crucigeros Dm. Praepositum appellaverit, reus postmodum deprehensus in mulctam baceni incurrit.

9. Senatu durante quivis loco suo occupato decenter, modeste et absque ulla alterius interpellatione sententiam suam profert.

10. Consuli vel cuicunque senatum dirigenti discessum jubenti qui non paruerit sed restiterit, sententiam vel poenam senatus arbitrium expectato.

11. Consanguinei pro ratione graduum affinitatis exeunt.

¹⁾ ac und tandem ipse in B durchgestrichen. — ²⁾ Nach ordinario in B später hinzugesetzt: die lunae haberi solito.

XIII.

Vom Senat.

1. Nach Ablauf des Monats soll der Senat neu gewählt werden.

2. Demnach soll der jüngste Quästor durch den Minor die Stimmen aller (mit Ausnahme der zwei untersten) sammeln lassen; bei Stimmengleichheit soll der folgende Officiarius das Mehr hinzufügen, und der Quästor endlich selber abschließen.

3. Wer einer ordentlichen Senatssitzung nicht beigewohnt hat, nachdem dieselbe beim Schluß des Vormittagessens vom Consul angesagt worden, soll einen halben Batzen gebüßt werden.

4. Wenn einer dem Senat, zu dem die Äußern geladen werden, nicht beigewohnt, aber doch den Tag vorher das Essen und Trinken genossen hat, so soll er die Strafe von drei Krz. erdulden.

5. Wer aber dem Senat, in dem der H. Praepositus anwesend ist, sich entzogen hat, soll dem Minor einen Bz. erlegen.

6. Wer aus notwendigen Gründen aus dem Kloster gerufen worden und den Grund seines Weggangs dem Consul angezeigt hat, mag vom Senat erwarten, daß er ihn entschuldige.

7. Wer aus irgend einem Grund, ohne den Senat beraten zu haben, an den H. Praepositus appelliert, soll mit fünf Batzen bestraft werden.

8. Wer in geringfügigerer Sache wegen 1, 2 oder 3 Krz. den H. Praepositus angegangen hat, verfällt, schuldig nachher erfinden, der Strafe von einem Batzen.

9. Während der Dauer des Senates soll ein jeder, nachdem er seinen Platz eingenommen, mit Anstand und Bescheidenheit und ohne jede Unterbrechung des andern seine Meinung vorbringen.

10. Wer dem Consul oder wer immer nur den Senat leitet, wenn er ihn den Ausstand nehmen läßt, nicht gehorcht, sondern sitzen bleibt, soll das Urteil oder eine willkürliche Strafe des Senates erwarten.

11. Die Verwandten sollen nach Maßgabe der Verwandtschaftsstufen den Ausstand beobachten.

12. Si quod senatus decretum officiarijs sive inferioribus sive superioribus demandatur, absque ulla mora aut tergiversatione effectui danto, secus pro re nata in ipsos, inferiores imprimis, graviter animadvertetur.

XIV.

Leges speciales, concernentes primo Consulem.

1. Consul est senatum dirigere, eum proclamando, suffragia colligendo, sententiamque senatus promulgando.

2. Consul absque personarum respectu ob neglectum vel delictum accusato discessum imperato.

3. Altercationibus et rixis in mensa obortis Consul in nomine totius Consortii litigantes ad silentium et pacem admoneto monitos ad tertiam vicem pro ratione delicti senatui deferto.

4. Officio Consulis absentis fungatur Proconsul; Et hujus absentis vices subeat Censor Major; hoc vero absente ordine Catalogi quisque supremus senatui praesit.

XV.

De Quaestore Ordinario.

1. Quaestor ordine ex denario numero, eo etiam, qui vel semel oratoris vices expleverit, intellecto, eligitor.

1. Sin vero per negotia Quaestoris officio defungi ipsimet non liceat, uni ex deniquaternorum numero in totum id committito, nec cuiquam ex senario numero perficiendum tradito.

3. Quaestor singulis senatus diebus publice ex ore Censoris absentes inscribito, finito mense, vocato prius Ven. D^o. Praeposito ac Quaestore Extraordinario et tribus infimis officiarijs

12. Wenn ein Senatsbeschluss den Offiziariern überwiesen wird, sei es den untern oder sei es den obern, so haben sie ihn ohne Verzug oder Weigerung auszuführen; sonst wird gegen sie, namentlich die untern, je nach den Umständen strenge eingeschritten werden.

XIV.

Besondere Gesetze, betreffend

I.

den Consul.

Des Consuls Amt ist es den Senat zu leiten, indem er ihn bekannt macht, die Stimmen sammelt und das Urtheil des Senats verkündet.

2. Der Consul soll ohne Ansehen der Person dem wegen einer Vernachlässigung oder wegen eines Vergehens Angeklagten den Ausstand befehlen.

3. Wenn Streit und Zank beim Tisch ausgebrochen ist, soll der Consul im Namen der ganzen Genossenschaft die Streitenden zur Ruhe und zum Frieden mahnen, und die zum dritten mal Gemahnten nach dem Stand des Vergehens dem Senat überweisen.

4. Das Amt des Consuls soll in dessen Abwesenheit der Proconsul verrichten; ist auch dieser abwesend, so soll seine Stelle der Major einnehmen; wenn aber dieser abwesend ist, so soll nach der Ordnung des Katalogs je der oberste dem Senat vorstehen.

XV.

Vom ordentlichen Quästor.

1. Der Quästor soll ordnungsgemäss aus der Zahl der Zehner, worunter auch derjenige verstanden wird, der auch nur einmal die Geschäfte des Orators versehen hat, gewählt werden.

2. Wenn es ihm aber Geschäfte halber nicht erlaubt wäre, das Quästoramt zu verwalten, soll er es insgesamt einem aus der Zahl der Vierzehner anvertrauen, und niemals einem aus der Zahl der Sechser zur Ausführung übergeben.

3. Der Quästor soll an den einzelnen Senatstagen nach der Angabe des Censors öffentlich die Abwesenden einschreiben, zu Ende des Monats, nachdem er vorher den Ehrw. H. Präpositus

praesentibus computato, computatum codicem ab officario publice in lectione legendum curato, eumque, ut quaesturas tantum continentem, sine personarum respectu, in schedam descriptum D^o. Praeposito¹⁾ Censurae die in tempore tradito.

4. Schedas sedulo examinato, ex post facto (lege Domitorum Maecenatum) vel alias subdole compositas rejicito, legitimas vero in codicem suum conjicito, easque singulas computationis tempore exhibeto.

5. Nomina mense a computatione effluxo nondum expuncta Censurae notificato, ijs tamen pridie coram Consortio lectis; quemcunque vero hac in re neglectum suo ipsius damno compensato.

6. Hocque fine per diem ante Censuram domo non migrato, sed solutionem domi exspectato.

7. Duobus mensibus effluxis expensorum et acceptorum fidam rationem reddito.

8. Arduis de causis a codice conscribendo abstineto, sed officario describendum dato.

9. Apud computationem panem vinumque una²⁾ pro quinque baceis emito, officario pro codicis ac catalogi descriptione decem crucigeros exponito, decem item crucigeros pro praesenti labore ipse sumito, summatim ergo pro sumptibus et labore suo sexaginta baceos accipito.

10. Quaestori ibidem famuli pro mense suo mercedis loco 16¹/₂ bz. et pro panum petitione duos baceos numerato; hac tamen sub lege, ut nulla de famuli negligentia moveatur querela.

11. Quaestor post redditam rationem nummos ultra expensa restantes in promptu habeto, nec quicquam de illis in privatum suum usum convertito, secus si faciat, Quaestor extraordinarius senatui id proponito.

¹⁾ In B steht Rectori über Praeposito. — ²⁾ una in B ausgelassen.

geladen, und in Anwesenheit des ausserordentlichen Quästors und der drei untersten Offiziarier die Ausrechnung machen und das ausgerechnete Verzeichniß vom Offiziarus öffentlich in einer Lektion ablesen lassen und es, da es nur die Quästuren enthält, ohne Ansehen der Person, auf einen Zeddel abgeschrieben, dem H. Präpositus am Tag der Censur zur Zeit einhändigen.

4. Die Urlaubzeddel soll er mit allem Fleiß prüfen, die hinterher oder sonst hinterlistig verfaßten (nach dem Gesetz der Herrn Mäcenaten) zurückweisen, die gültigen aber in sein Buch legen, und sie einzeln zur Zeit der Abrechnung vorlegen.

5. Die nach Verfluß eines Monats nach der Abrechnung noch nicht ausgestrichenen Namen soll er der Censur bekannt geben, nachdem sie jedoch am Tag vorher noch vor der Genossenschaft abgelesen worden sind. Jede Vernachlässigung in dieser Sache aber soll er zu seinem eignen Schaden gut machen.

6. Zu diesem Ende soll er den Tag vor der Censur nicht von Haus weggehen, sondern die Bezahlung zu Hause erwarten.

7. Nach Verfluß von zwei Monaten soll er über die Ausgaben und Einnahmen getreue Rechenschaft ablegen.

8. Aus hochwichtigen Gründen soll er sich hüten, das Verzeichniß selber zu schreiben, dasselbe vielmehr dem Offiziarus zum Abschreiben geben.

9. Bei der Ausrechnung soll er Brot und Wein für fünf Batzen kaufen, dem Offiziarus für das Abschreiben des Quästorbuches und des Katalogs zehn Krz. ausgeben, ebenso soll er selber für die gegenwärtige Mühe zehn Krz. nehmen, insgesamt also für Ausgaben und seine Mühewaltung sechzig Bz. erhalten.

10. Dem Quästor des Famulus soll er für seinen Monat an Lohnes statt $16 \frac{1}{2}$ Bz. und für das Holen des Brotes zwei Batzen zahlen, jedoch unter der Bedingung, daß keine Klage erhoben werde über Nachlässigkeit des Famulus.

11. Nach der Rechnungsablegung soll der Quästor das Geld, welches über die Ausgaben noch bleibt, zur Verfügung haben, und nicht irgend etwas davon zu seinem persönlichen Gebrauch verwenden; wenn anders, soll es der außerordentliche Quästor dem Senat vorlegen.

XVI.

**Leges Quaestoris Extraordinarii
et quidem I^o Consortii.**

1. Quaestor extraordinarius eligendus ordinarie e numero senario, sin vero Consortio unum ex denario numero nominare volupe fuerit, liberum stato.

2. Accepta et expensa diligenti et fideli manu in album referto, in specie vero cujusque mensis summam a quaestore ordinario petito, ac itidem codici suo inscribito.

3. Nonnisi a senatu jussus aliquid expendito.

4. Quovis effluxo semestri rationem reddito.

5. Pro anno mercedis loco thalerum accipiendum habeto.

XVII.

De Quaestore Famuli.

1. Quaestor famuli ex numero senario eligendus esto.

2. Pro mense quovis a Quaestore ordinario famuli nomine 16¹/₂ bz. mercedis loco et duos pro petitione panum petitos atque receptos diligenter notato, nil quicquam absque senatus jussu expendito, singularum famuli rerum, ut vestium, curam habeto et fidelem famuli oeconomum agito.

XVIII.

De Oratore.

1. Qui numerum excesserit senarium, is extraordinariam prius ad senatus lubitum, ac ordinariam demum ordine suo cum denarijs reliquis oratoris vicem subito.

XVI.

Gesetze des außerordentlichen Quästors und zwar 1. der Genossenschaft.

1. Der außerordentliche Quästor ist ordentlicher Weise aus der Zahl der Sechser auszuwählen, wenn es aber der Genossenschaft Vergnügen macht, einen aus der Zahl der Zehner zu ernennen, soll es ihr freistehen.

2. Einnahmen und Ausgaben soll er mit fleißiger und treuer Hand verzeichnen, im besondern aber die Summe eines jeden Monats vom ordentlichen Quästor sich angeben lassen und ebenso in sein Buch einschreiben.

3. Nur vom Senat geheißen soll er etwas ausgeben.

4. Nach Verfluß eines jeden Semesters soll er Rechenschaft ablegen.

5. Für das Jahr hat er an Lohnes statt einen Taler zu empfangen.

XVII.

Vom Quästor des Famulus.

1. Der Quästor des Famulus soll aus der Zahl der Sechser ausgewählt werden.

2. Die für jeden Monat vom ordentlichen Quästor im Namen des Famulus an Lohnes statt verlangten und erhaltenen $16\frac{1}{2}$ Batzen und die zwei für das Brotholen soll er fleißig notieren, nichts ohne Geheiß des Senates ausgeben, für die Habseligkeiten des Famulus, so für dessen Kleider, Sorge tragen, und der treue Verwalter des Famulus sein.

XVIII.

Vom Redner.

Wer aus der Zahl der Sechser herausgetreten ist, soll die ausserordentliche Vertretung des Redners zuerst nach dem Belieben des Senates und die ordentliche erst in seinem Kehr mit den übrigen Zehnern übernehmen.

2. Haec autem extraordinariae vicis prorogatio quaestoratus sui ordinem nullo modo intervertito aut impedito.

3. Orator signo precum voce elata ac si opus fuerit iterata edito ad prandium et coenam formula usu vulgari recepta preces fundito, nec facile neglegito, imprimis Convivio valedictorio¹⁾ huic suo officio hactenus neglecto satisfacito.

4. Die quoque natalitia et ineunte novo Anno Rev. D^o. Decano, ad novam suo tempore Dni Ministri et Rectoris electionem, D^o. Theol. D^o. Praeposito, Dnae nostrae, et cuivis Consortum in diem suam natalem gratulator, in Collegium²⁾ et ad lectiones publicas promotos studiosos decora oratione recipito.

5. Quodsi vero graviora negotia vicibus perorandi ipsi obicem ponant, vicarium Censorem sc. minorem in locum suum surrogato.

6. Quaecunque a Senatu ipsi nomine Consortii commandata sedulo, sponte ac caute proponito.

XIX.

De Censore Majore.

1. Major sive defunctus quisque Quaestor quascunque conditas a Senatu leges, quin et placentarum aliarumque rerum donaria inscribito.

2. Sine personarum respectu in Collegianorum decentiam tam in vestibus quam in capillis animadvertito.

3. Officiario pro emendis candelis, junipero, ac pane et vini mensura in tonsoris commodum nummos suppeditato³⁾.

4. A Censore minore octiduo quovis elapso expensorum et acceptorum rationem postulato.

¹⁾ imprimis convivio valedictorio in B unterstrichen. — ²⁾ ad novam — Collegium in B unterstrichen. — ³⁾ In B ist der ganze Passus 3 unterstrichen.

2. Diese Verlängerung der außerordentlichen Vertretung aber soll den Kehr in seinem Quästorat auf keine Weise unterdrücken oder hindern.

3. Nachdem der Redner mit lauter Stimme, und wenn nötig, zum zweiten mal das Zeichen zum Gebet gegeben hat, soll er beim Vor- und Nachmittagsessen nach der vom allgemeinen Gebrauch angenommenen Formel beten und es nicht leichthin außer Acht lassen, insbesondere soll er bei einem Abschiedsessen seiner bisher vernachlässigten Pflicht Genüge leisten.

4. Auch soll er am Geburtstag und zum Neuen Jahr dem Ehrw. Herrn Dekan und dem Herrn Rektor zur Zeit seiner Wahl, dem Herrn Theologus, dem Herrn Praepositus, unserer Herrin, und jedem der Genossen zu seinem Geburtstag gratulieren, die ins Kollegium und zu den öffentlichen Vorlesungen promovierten Studenten mit geziemender Rede aufnehmen.

5. Wenn ihm wichtigere Geschäfte ein Hinderniß entgegensetzen, die Rede zu halten, so soll er den Minor an seine Stelle als Stellvertreter wählen.

6. Was ihm immer nur vom Senat im Namen der Gesellschaft anvertraut worden, soll er emsig, willig und behutsam vorlegen.

XIX.

Vom ältern Censor.

1. Der Major, oder jeder aus dem Amt geschiedene Quästor soll alle vom Senat verfaßten Gesetze, sowie die Geschenke von Kuchen und andern Dingen einschreiben.

2. Ohne Ansehen der Person soll er auf den Anstand der Collegianer sowol in den Kleidern, als im Haar sehen.

3. Dem Offiziarius soll er für den Ankauf von Kerzen, Wachholder und Brot und eine Maß Wein zum Besten des Barbiers das Geld darreichen.

4. Vom jüngern Censor soll er nach Verfluß einer jeden Woche die Berechnung der Ausgaben und Einnahmen abfordern.

5. Inspectioni institutionis famuli vacato.

6. Tenetur Major juxta decretum Hon. Consortij de 6. Maij 1720 nocturnos, si qui orti fuerint, tumultus autoritate sua moderari sub poena baceni, absentis autem locum subibit quisque Dom. Consul, cujus jussibus refractarij quique pro delicti natura plectuntor¹⁾).

XX.

Leges concernentes Senarios.

1. Etsi antehac is mos fuerit observatus, ut, qui non ordine suo in Catalogo in Collegium promoveri voluit, sicque promotionem sui ipse distulit, is quoque in omnibus quoad sedem in Collegio et alias praerogativas inferior habitus fuerit, tamen die 1^o Julij A^o 1683 a Rev. D^o Henzio Praeposito authoritative statutum est, ut in posterum more hoc abolito promotus in Collegium, etsi pluribus inferior in Catalogo, postquam numerum senarium excessit, sedem suam secundum ordinem in Catalogo occupet, ac omnibus praerogativis ut promoti ante ipsum, fruatur, quod legis loco apponere sic lubuit toti Consortio.

2. Senariorum nullus officium aliquod honorarium colere valeto.

3. In muneribus publicis explendis, ut omnibus ad Synedrii Ecclesiastici diem digne adaptandis semestri quovis effluxo mensis ac scamnis de auditorio in auditorium transferendis, funibus tendendis²⁾), porcis item hyberno tempore emendis mac-tandisque senarij omnes conjunctis viribus, secus se absentans reliquorum Senariorum in eum animadvertendi ac pro delicti pondere eum mulctandi jus habentium judicium suscipito.

¹⁾ Absatz 6 nur in B. — ²⁾ funibus tendendis in B durchgestrichen.

5. Der Aufsicht über die Institution des Famulus soll er obliegen.

6. Der Major ist nach dem Beschluß der verehrl. Genossenschaft vom 6. Mai 1720 gehalten, nächtlichen Lärm, wenn welcher entstanden sein sollte, durch sein Ansehen zu beschwichtigen bei Strafe eines Batzens; ist er abwesend, so wird je der Consul an seine Stelle treten, und die, welche seinen Befehlen sich widersetzen, sollen je nach der Beschaffenheit des Vergehens gestraft werden.

XX.

Gesetze, die Sechser betreffend.

Obwohl vordem der Brauch beobachtet worden ist, daß, wer nicht in seiner Ordnung im Katalog ins Kollegium promoviert werden wollte und so die Promotion in dasselbe selber aufgeschoben hat, auch in allem hinsichtlich des Platzes im Kollegium und der übrigen Vorrechte als der nachstehende betrachtet wurde, ist dennoch am 1. Juli 1683 vom Ehrw. H. Praepositus Henzi gemäß seiner Amtsbefugniß angeordnet worden, daß in Zukunft nach Aufhebung dieses Brauches der ins Kollegium Promovierte, wenn auch um mehrere im Katalog nachstehend, nachdem er aus der Sechserzahl ausgetreten ist, seinen Platz nach der Ordnung im Katalog besetze, und alle Vorrechte wie die vor ihm Promovierten genieße, was der ganzen Gesellschaft an Gesetzes Statt hierher zu setzen beliebte.

2. Keiner der Sechser soll irgend ein Ehrenamt zu besorgen vermögen.

3. In der Erfüllung der öffentlichen Pflichten, wie z. B. in der würdigen Herrichtung aller Dinge zum Tage des Konvents, in der Ueberführung der Tische und Bänke von einem Auditorium ins andere nach Verfluß eines jeden Semesters, beim Seilspannen, beim Kauf und Einmetzgen der Schweine zur Winterszeit, sollen alle Senarier mit vereinigter Kraft einander beistehen, wer anders sich fernhält, soll das Urteil der übrigen Sechser auf sich nehmen, indem diese das Recht haben, gegen ihn einzuschreiten und nach der Schwere des Vergehens ihn zu bestrafen.

4. Quisque senariorum denis quaternis diebus alternatim ab hora undecima praecise observata ad duodecimam usque famulum informato, iisque elapsis singulis examen habendum Consortio notificato ac sustineto, iudicium de habito examine ipse urgeto, illudque a denarijs, senarijs utpote iudicio ferendo tunc imparibus exclusis, expectato. Unicuique vero informationis neglectui baceno satisfacito.

5. Infimorum neglectus senariis communes sunt.

6. Neglectu omnes senarios concernente facto cuncti discedere tenentur.

7. Senarius, denario de officio suo monente senarium, impudenter ogganiens quater suo vino privatus esto.

8. Primus senarius in numerum denarium promotus ob officium suum defunctum discedito iudiciumque a denariis expectato.

XXI.

Leges Primi Senarii.

Primus senarius famuli diligentiam in frequentando solis et Jovis diebus cultu dei publico, ejusque attentionem observato; negligentem vero eundem officii sui moneto, ac ubi necesse duxerit, honesto Consortio tandem proposito.

2. Prandii et coenae tempore in famuli praesentiam attendito, ac, num non solum utrique ad mensam benedictioni intersit, sed et debitum suum ac sufficiens calentium ciborum ac de utraque mensa carnea partis alimentum capiat, prospicito, a quo si quispiam¹⁾ Consortium eum abduxerit, alio extra hypocautum publicum ablegarit, aut servitium suum quapiam in re adhibuerit, primus senarius id proximo senatu sine personarum respectu urgeto, ni negligens hac in re deprehensus ac ab alio intermissae ursionis accusatus, ipse transgressoris, duorum nempe crucigerorum mulctam subire velit.

¹⁾ in B quisquam.

4. Jeder der Sechser soll abwechselnd alle 14 Tage den Famulus präcise von 11—12 Uhr in einem fort unterrichten und nach Verfluß derselben der Gesellschaft anzeigen, daß das Examen da sei und es abhalten; er selber soll auf das Urteil über dessen Abhaltung dringen und es von den Zehnern erwarten, wobei die Sechser, da sie selbstverständlich zur Urteilmäßung noch nicht reif sind, ausgeschlossen werden. Jede Versäumnis des Unterrichts aber soll er mit einem Bz. büßen.

5. Die Versäumnisse der Untersten sollen den Sechsern gemeinsam angerechnet werden.

6. Ist ein Versäumnis geschehen, das alle Sechser betrifft, so sollen alle den Ausstand zu nehmen gehalten sein.

7. Wenn ein Zehner einen Sechser an seine Pflicht mahnen muß, und ihm dieser unverschämt entgegenklafft, soll er viermal seines Weines beraubt sein.

8. Der erste der Sechser, der in die Zehnerzahl vorgerückt ist, soll im Urteil wegen der Verwaltung seines Amtes den Ausstand nehmen und dasselbe von den Zehnern erwarten.

Die Gesetze für den Ersten der Sechser.

Der erste der Sechser soll Obacht haben auf den Fleiß des Famulus in der Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes am Sonntag und Donnerstag und seine Aufmerksamkeit während desselben; ist er nachlässig in seiner Pflicht, so soll er ihn mahnen, und wenn er's für nötig hält, die Sache schließlich der verehrl. Gesellschaft vorlegen.

2. Zur Zeit des Vor- und Nachmittagessens soll er auf die Anwesenheit des Famulus achten, und schauen, ob er nicht nur dem jedesmaligen Segen beiwohne, sondern auch die ihm gebührende und genügende Nahrung an warmen Speisen und an seinem Fleischanteil von jedem der beiden Tische erhalte; sollte ihn irgend eines der Mitglieder davon weggebracht, oder anderswohin außerhalb des gemeinsamen Hypokausts abkommandiert, oder seinen Dienst in irgend einer Sache zu Hülfe genommen haben, soll der erste der Sechser die Behandlung dieser Sache im nächsten Senat ohne Ansehen der Person betreiben, wenn er nicht, über der Nachlässigkeit darin ertappt und von einem andern der Unterlaßung der Mahnung auf Betreibung der Ange-

3. Musaea consortum a famulo quovis senatus die verrenda curato, ac an quisquam ante purgationem ad finem perductam famulum extra Collegij portas, sub dimidii bacei mulcta, remiserit, observato.

4. Suppar huic est, ut, an Musaea famulus hyemis tempore calefecerit, aut, antequam fornacis os clauserit, extra Collegij portas ablegetur, intentus sit; tuncque dimittens dimidij bacei mulcta excipiendus veniat, excepto, si ipse fornacis occludendae curam in se susceperit.

5. Primus senarius ipse videre tenetor, numnam Collegij fons (quippe a¹) quo omnis noster hauritur potus) per famulum singulis Saturni diebus toto in anno tam accurate quam pote, purgetur ac eluatur; quod si negligatur, duobus infimis publice in senatu dictato.

6. Primo itidem senario curae fit mane octava aestate, hyeme nona, die Saturni vero hora pomeridiana secunda pro die Solis panes petendos peti.

7. Ante quodvis Examen semestrale, quin et ante Syne-
drium Ecclesiasticum senarios suos sibi subditos, ut mensae, scamna etc. ad debitum suum locum pro more solito apponentur ac reportentur, moneto.

8. Mactandorum quoque porcorum tempore Consortii commodum promoveto, diligenter inspectionem teneto, ac quaevis fideliter ac pure tractari nihil non ²) intermittito.

XXII.

Leges I^o Generales Officiariorum inferiorum.

1. Ex istis sex tres infimi domestica obire tenentor officia;

¹) in B ex quo; auch ist in B das ganze Alinea unterstrichen.

²) non in B gestrichen.

legenheit angeklagt, selber die Strafe des Uebertreters, nämlich von zwei Krz. erdulden will.

3. Er soll dafür sorgen, dass der Famulus an jedem Senatstage die Studierzimmer fege, und darauf achten, ob einer, wer es sei, bevor die Reinigung zu Ende geführt worden, den Famulus zur Klosterporten hinausschicke, was bei Strafe eines halben Batzens untersagt ist.

4. Dem ist ziemlich gleich, daß er darauf aufmerke, ob der Famulus zur Winterszeit die Studierstuben geheizt habe, oder ob er, bevor er die Ofenöffnung geschlossen, zum Klosterhof hinaus weggeschickt werde; und dann soll derjenige, der ihn fortgeschickt hat, mit einem halben Batzen bestraft werden, ausgenommen, wenn er selber die Sorge um die Schließung des Ofens auf sich genommen hat.

5. Der Erste der Sechser soll selber gehalten sein darauf zu sehen, ob der Klosterbrunnen (aus dem ja all unser Trinkwasser geschöpft wird), durch den Famulus je am Samstag im ganzen Jahr so sauber wie möglich gereinigt und ausgewaschen werde. Wenn es vernachlässigt wird, soll er's den beiden Untersten öffentlich im Senat diktieren.

6. Ebenso liegt dem Ersten der Sechser die Sorge ob, daß morgens um 8 Uhr im Sommer, im Winter um 9 Uhr, am Samstag aber um zwei Uhr Nachmittags für den Sonntag die durch das Gesetz bestimmten Brote geholt werden.

7. Ebenso soll er vor jedem Semesterexamen, ja auch vor jedem Konvent die ihm untergebenen Sechser mahnen, daß die Tische, Bänke u. s. w. an den gebührenden Ort nach der gewohnten Sitte hin- und zurückgetragen werden.

7. Auch soll er zur Zeit des Einschlachtens der Schweine das Interesse der Gesellschaft fördern, fleißig Aufsicht halten, und nichts versäumen, auf daß alles treu und reinlich besorgt werde.

XXII.

Die allgemeinen Gesetze der Untern Offiziarier.

1. Von den Sechsen sind die drei Untersten gehalten die

Et quidem primus ex illis officium Censoris Minoris, duorum vero reliquorum alter officium Pocillatoris, alter Tribuni. Primus tamen ex duobus infimis Pocillatoris vel Tribuni officium pro lubitu sibi eligere potest.

2. Sin vero officiariorum alterutrum aut morbus aut graviora negotia officijs suis ipsummet defungi non sinant, neque alterum officarium neque Minorem, sed ex tribus superioribus senarijs unum¹⁾ in locum suum surrogato.

3. Duo quoque infimi alternis vicibus per quatuordecim dies Catalogum legere obligantur, et primus ex his quatuordecim priores vel posteriores sibi ad legendum eligat, ille vero qui legit, officarii nomine apud Consortes venire solet.

4. Libros quoque, schedas, candelabra cum suis emuncatorijs, Justos aliaque vasa usui apta nata publice coram senatu succedentibus tradunto.

XXIII.

Leges II^o. Speciales, et quidem

I^o. Censoris Minoris.

1. Censor minor in duos infimos ita observato, ut singula sua officia justo tempore et statuta hora peragant, sin autem officiorum defunctio fixo tempori non sit coeva, ipsemet peragere, illorumque negligentiam singulis senatus diebus Consortio proponere ac manifestare tenetur: Casu vero, quo officium effecerit, reticuerit tamen, Minoris et officiariorum mulctam pendito.

2. Si vero et ipse Censor minor abfuerit, proxime ipsum antecedens vices ejus obito, et sic consequenter; quo in casu omnes officium peragente inferiores erunt in mulcta. Illi quidem, qui Censorem minorem antecedunt in simplici, duo infimi

¹⁾ B unum senarium.

Hausgeschäfte zu besorgen, und zwar der erste von ihnen das Amt des Minors, der eine aber von den zwei übrigen das Amt des Mundschenks, der andere das des Tribunus. Doch kann der erste von den zwei Untersten das Amt des Mundschenks oder des Tribunus nach Belieben sich auswählen.

2. Wenn aber den einen von den beiden Offiziariern entweder Krankheit oder dringendere Geschäfte seine Pflichten nicht erfüllen lassen sollten, soll er weder den andern Offiziarier, noch den Minor, sondern einen von den drei obern Sechsern an seine Stelle wählen.

3. Auch sollen die zwei Untersten verpflichtet sein, abwechselnd vierzehn Tage lang den Katalog zu verlesen, und der erste von ihnen soll die ersten oder die folgenden zwei Wochen sich zum Lesen auswählen, jener aber, der ihn liest, pflegt bei den Mitgliedern im Namen des Offiziariers zu erscheinen.

4. Auch die Bücher, die Zeddel, die Leuchter mit ihren Scheeren, die Justi und die andern zum Gebrauche geeigneten Gefäße sollen sie öffentlich vor dem Senat ihren Nachfolgern übergeben.

XXIII.

Die besondern Gesetze, und zwar 1. für den Minor.

1. Der jüngere Censor soll auf die zwei Untersten so Acht geben, daß sie ihre einzelnen Pflichten zur richtigen Zeit und festgesetzten Stunde erfüllen, wenn aber deren Verrichtung der festgesetzten Zeit nicht nachkommt, so ist er gehalten, sie selber durchzuführen und ihre Nachlässigkeit an den einzelnen Senatstagen der Genossenschaft vorzulegen und bekannt zu geben; in dem Fall aber, da er deren Arbeit zu Ende geführt, jedoch es verschwiegen hat, soll er die Strafe des Minor und der Offiziarier büßen.

2. Wenn aber der Minor selber abwesend sein wird, soll der ihm zunächst vorangehende seine Vertretung besorgen, und so weiter folgerichtig; in diesem Fall werden alle, die unter demjenigen stehen, welcher das Amt verrichtet, in der Buße sein,

in duplici, et Censor minor in triplici: Peragenti vero officium superiores a mulcta liberi judicantur.

3. Piscatoris indicem, Chamieri et Riveti opera cum codicillo maleficorum in Musaeo suo reservato, ut si quis uno horum indigeat, ei ad petitionem praesto sint; succedenti vero sibi Minori eos libros publice coram senatu in manus resignato¹⁾).

4. Censor quoque minor a Senatu absentes dictato, Collegianos a precibus matutinis aut concionibus absentes inscribito, singulis exercitijs, quibus et Catalogus studiosorum Philosophiae legitur, in choro templi sedeto, tempore aestivo in concionibus vespertinis cum Censoribus duobus in immodestos animadvertito²⁾).

5. Aeque tempore ad Dominos Praefectos pro vaccarum ac porcorum nummis scribito, quin et calceamentorum ac exercitiorum a quovis Consorte habitorem codices notato, ac Domino Praeposito subscribendos dato.

6. Absentis quoque Oratoris vicem sustineto.

7. Nummos tum funerales tum receptorios tum quoscunque alios distribuito.

8. Maxime vero in collectione nominum pro deportandis funeribus in praesentes attendito.

XXIV.

Leges duorum officiariorum infimorum in genere.

1. Officiariorum partes sunt absque personarum respectu atque detecto capite dictare.

¹⁾ In B sind die Worte Piscatoris indicem, Chamieri et Riveti opera cum durchgestrichen und Codicillo ist in Codicillum geändert und hinter maleficorum noch et Proselytorum hinzugesetzt; statt eos libros heißt es eum und gestrichen ist der Satz ut — praesto sint. ²⁾ in B ist vespertinis in privatis geändert.

und zwar diejenigen, die dem Censor vorangehen, in einfacher, die beiden untersten in doppelter und der Minor in dreifacher, die aber, welche über demjenigen stehen, der die Arbeiten zu Ende führt, sollen straflos erachtet werden.

3. Piscators Index, des Chamierus und Rivetus Werke mit dem Codicillus maleficorum soll er in seinem Studierzimmer aufbewahren, damit sie demjenigen zum Abholen bereit liegen, der etwas davon braucht. Dem ihm folgenden Minor soll er diese Bücher öffentlich vor dem Senat in die Hand zuteilen.

4. Der Minor soll auch die vom Senat Abwesenden diktieren, die beim Morgengebet oder den Predigten nicht Anwesenden einschreiben, in den Uebungen, in denen auch der Katalog der Philosophiestudierenden verlesen wird, im Chor des Münsters sitzen, zur Sommerszeit in den Abendpredigten mit zwei Censoren gegen die Uebermütigen einschreiten.

5. Zur rechten Zeit soll er an die Herren Landvögte für das Geld der Rinder und Schweine schreiben und auch die Verzeichnisse der Schuhe und der von jedem Mitglied gehaltenen Uebungen schreiben und dem H. Praepositus zum Unterschreiben geben.

6. Er soll auch die Vertretung des abwesenden Redners auf sich nehmen.

7. Die Leichtgelder, sowie die Eintritts- und alle andern Gelder soll er verteilen.

8. Namentlich aber soll er bei der Sammlung der Namen für das Leichentragen auf die Anwesenden Acht haben.

XXIV.

Gesetze der beiden untersten Offiziarier im allgemeinen.

1. Die Pflicht der Offiziarier ist es, ohne Ansehen der Person und mit entblößtem Haupt zu diktieren.

2. Alteruter praesente tonsore diligenter praesto sit, peragendaque quaevis expedito, secus si neglexerit, bacenum luito.

3. Qui non officiarium agit, in eos animadvertito, qui dato nomine in Collegianorum atrio sese subducunt, atque ordini descensuro terga dant, pro simplici vero hujus officii neglectu unius baceni, pro quovis autem ei dictato duorum bacenorum mulctam sufferto¹⁾).

4. Schedas quasvis, juncta cum quaestore opera, ubi quaestor abfuerit, excipiunto, sedulo secundum regulam quaestori datam examinanto, collectasque ad computationis tempus diligenter servanto.

5. Cathedras, mensas ac scamna in auditorijs ad habendam lectionem, nexa aranearum tela aestivo, fenestras item atque fornacem hyberno tempore quovis mane repurganto²⁾).

6. Nulla officia famulo efficienda tradunto.

7. Purgatrici aedium nostrarum quivis de quovis octiduo ordinariam suam dimidij bacei mercedem solvito.

8. Non-Officiarius et Censor minor alternis vicibus Reverendo Dno. Praeposito diligenter in precibus matutinis ministranto, sub mulcta dimidij bazeni²⁾).

XXV.

Leges Aedilis et Pocillatoris.

1. Aedilis omnium suppellectilium, immo totius Collegij curam habeto, defectumque qualicunque in re senatui publice notificato.

2. Vesperi hora quinta audita famulum ad vina ordinaria petenda ablegato.

3. Audito post horam quintam quadrante a singulis vasa colligito, collecta mundato, vinum suum ordinarium cuivis in-

¹⁾ Alinea 3 in B eingeklammert. ²⁾ In B von nexa an unterstrichen.

³⁾ In A Alinea 8 von zweiter Hand hinzugesetzt.

2. Der eine von beiden soll fleißig gegenwärtig sein, wenn der Barbier da ist, und alles, was zu vollführen ist, in Bereitschaft setzen, wenn anders er's vernachlässigt, soll er 1 Bz. bezahlen.

3. Der den Nicht-Offiziarius spielt, soll auf diejenigen achten, die, obwol sie ihren Namen gegeben, im Klosterhof sich drücken und dem zum Münster hinabgehenden Zug den Rücken kehren; für einfache Versäumnis dieser Pflicht soll er die Strafe eines Batzens erleiden, für jede ihm wiederholt gesagte von zwei Bz.

4. Alle Urlaubzeddel sollen sie in Verbindung mit der Mühewaltung des Quästors in Abwesenheit desselben annehmen und fleißig nach der dem Quästor gegebenen Regel prüfen und die gesammelten für die Zeit der Abrechnung fleißig aufbehalten.

Die Katheder, Tische und Bänke sollen sie in den Auditorien für die Vorlesungen abstäuben und die Spinnengewebe zur Sommerszeit entfernen und zur Winterszeit ebenso die Fenster und den Ofen jeden morgen putzen.

6. Sie sollen keine ihrer Geschäfte dem Famulus zur Besorgung übergeben.

7. Der Putzfrau unseres Hauses soll ein jeder von jeder Woche den ordentlichen Lohn von einem halben Batzen bezahlen.

8. Der Nicht-Offiziarius und der Minor sollen abwechselnd dem Ehrw. Herrn Praepositus beim Morgengebet fleißig zur Seite stehen, bei Strafe eines halben Batzens.

XXV.

Die Gesetze für den Aedilis und den Pocillator.

1. Der Aedil soll Sorge tragen für alle Hausgeräte, ja auch für das ganze Haus und den Schaden in jeder Sache dem Senat öffentlich bekannt geben.

2. Am Abend soll er, wenn es fünf Uhr geschlagen, den Famulus abordnen, um den Ordinäri-Wein zu holen.

3. Wenn es fünf ein Viertel geschlagen, soll er von jedem das Trinkglas einsammeln, die gesammelten reinigen, jedem seinen Ordinäri-Wein einschenken und auf den Tisch stellen;

fundito, mensaeque apponito; qua in re, si quid non suo tempore vel negligenter peregerit, dimidium bacenum luito.

4. Si quis a collectione vasorum abfuerit, et tamen vas suum ante signum datum afferat, ei pocillator vinum suum ordinarium adhuc infundere tenetur, signo vero jam dato nulli obligatur, usque dum clepsydra minor effluxerit.

5. Si temporis angustia ob lectiones vel alia exercitia non permittat, ut pocillator administrationi vasorum et vino tum ordinario tum extraordinario distribuendo solus sufficiat, reliquos duos officarios Minorem cum tribuno habeat adjutores; si vero vinum extraordinarium ab aliquibus ematur, ne famuli convivandi tempus surripiatur, infimus eorum vina infundito atque fideliter partitor.

6. Signo horae decimae aut sextae dato clepsydrae quadrantem diligenter vertito, secus vino suo ordinario sive extraordinario privator.

7. Effluxa clepsydra minore pocillator absentium numero inquisito illorum vina ex ordine distribuito.

8. Serovenientium et absentium exactam habeto rationem, quadrante effluxo vini tum ordinarij tum extraordinarij (sic vocatum) propter praesentibus distribuito ac ultimum propter accipientem publice proclamato mensamque ante gratiarum actionem in locum suum reponito, sub poena duorum crucigerorum¹⁾.

9. Quin et ubi substiterit propter diligenter teneto, secus si ejus recordari non norit, rationem ignorantiae suae reddito ac a primo illud distribuere auspicator: habito itidem convivio extraordinario illud ipsum vini et ordinarij et extraordinarij propter a primo redorditor.

10. Pocillator vinis tam infusis quam infundendis ita curam dicato, ut animadversum defectum ipse exaequet, cui supplendo ut par sit, vinum omnium ultimo sibi infundito.

¹⁾ mensamque — crucigerorum in E späterer Zusatz.

wenn er dabei irgend etwas nicht zur Zeit oder nachlässig bewerkstelligt hat, soll er einen halben Batzen bezahlen.

4. Wenn einer bei der Glätersammlung nicht anwesend gewesen ist, aber dennoch sein Glas bringt, bevor das Zeichen gegeben worden, ist der Pocillator gehalten, ihm seinen Ordinäriwein noch einzugießen, nachher aber ist er keinem dazu verpflichtet, bis das kleinere Stundenglas ausgeflossen ist.

5. Wenn die Beschränktheit der Zeit wegen der Vorlesungen oder anderen Uebungen nicht gestattet, daß der Pocillator für die Besorgung der Gläser und die Austeilung des Ordinäri- und Extraordinäri-Weins allein genügt, so soll er die zwei übrigen Offiziarier, den Minor mit dem Tribunus, zu Helfern haben; wenn aber Extraordinäri-Wein von welchen gekauft wird, soll der unterste derselben den Wein eingießen und ehrlich verteilen, damit nicht die Zeit für die Speisung des Famulus jenem entzogen werde.

6. Beim Zeichen der zehnten oder sechsten Stunde soll er den Stundenglasquadranten fleissig wenden, ansonst soll er seines Ordinäri- oder Extraordinäri-Weines beraubt werden.

7. Ist das kleinere Stundenglas ausgeflossen, so soll der Pocillator, nachdem er die Zahl der Abwesenden erforscht hat, deren Wein nach der Ordnung austheilen.

8. Ueber die spät Kommenden und Abwesenden soll er genaue Rechnung führen, nachdem der Quadrant ausgeflossen, vom Ordinäri- und Extraordinäri-Wein den sog. Propter unter die Anwesenden verteilen, und den Letzten, der den Propter erhält, öffentlich ausrufen und den Tisch vor der Danksagung an seinen Ort zurückbringen, bei Strafe von zwei Krz.

9. Er soll auch ja fleißig im Gedächtniß behalten, wo der Propter aufgehört hat; wenn er sich dessen nicht zu erinnern weiß, soll er über seine Unkenntniß Rechenschaft ablegen und vom Ersten ihn zu verteilen beginnen. Ebenso soll er bei einer ausserordentlichen Mahlzeit jenen Propter des ordentlichen und außerordentlichen Weins vom Ersten an austheilen.

10. Der Pocillator soll auf den eingegossenen und einzugießenden Wein derart aufpassen, daß er den bemerkten Mangel selber ausgleicht, und, damit er im Stande ist, ihn nachzufüllen, sich zuallerletzt den Wein eingießen.

11. In vino autem distribuendo fraudasse cum deprehendatur, unius bacei mulctam dato.

12. De confractis aut depravatis vasis, si integritatis eorum tempore quo ei credebantur, manifesta prostiterint testimonia, rationem reddito.

13. Tempore quoque quo honesto Consortio convivium honestum concelebrare lubuerit, de omnibus pariter vasis ac vitris quin et quocunque suppellectili ad quotidianum Consortii usum spectante eandem dare rationem, aut ejus rei reum indicare tenetor.

14. In convivio extraordinario (residua) eduliorum et vini penora in tutelam suam suscipito, in crastinum servato eaque rationi subjcito.

15. Effluxo cujusvis mensis spatium vasa omnia potioni apta accurate expurganda curato, eoque fine ancillas moneto, nec ultra mensis octiduum repurgationem differto, secus quatuor bacenos pendito, ac decem crucigeros propterea ancillae expurganti expendito.

XXVI.

Leges Tribuni.

1. Mane hora nona tempore aestivo, et finita Domini Theologi lectione hyemali, vesperi autem hora quinta mappas, salina impleta, ac ubi opus fuerit, orbes observato ordine consueto mensis apponito, iisque adornatis ad interendum se conferto, ita ut haec omnia ante tres quadrantes auditos peracta sint, secus singulorum intermissio duobus crucigeris plectenda venit.

2. Auditum tertium quadrantem prandio vel coenae destinatum praecise coquae indicato cibosque observato ordine apponito, quorum alterum si neglexerit, 2 crucigeros luito.

3. Audito signo ad prandium et fuis precibus, si famulus absit, panes ordinarios petito, mensae eo mense primas tenenti

11. Sollte er aber beim Austeilen des Weines bei einem Betrug ertappt werden, so hat er einen Batzen Strafe zu bezahlen.

12. Ueber die zerbrochnen oder beschädigten Gefäße hat er Rechenschaft zu geben, wenn deutliche Beweise vorliegen, daß sie zu der Zeit, da sie ihm anvertraut wurden, noch heil waren.

13. Auch zur Zeit, da es einer ehrsamten Gesellschaft beliebt hat, ein ehrliches Gastmahl gemeinsam zu feiern, soll er gehalten sein, in gleicher Weise über alle Gefäße und Gläser, ja auch über jedes beliebige Gerät, das sich auf den täglichen Gebrauch der Gesellschaft bezieht, dieselbe Rechenschaft abzugeben, oder den Schuldigen anzuzeigen.

14. Bei einem außerordentlichen Gastmahl soll er die übrig bleibenden Vorräte an Eßwaaren und Wein in seine Obhut nehmen, auf den folgenden Tag aufbewahren und seiner Rechnung unterwerfen.

15. Er soll dafür sorgen, daß nach Verfluß eines jeden Monats alle Trinkgefäße sorgfältig gereinigt werden, und zu dem Ende die Mägde daran mahnen und die Reinigung nicht über die erste Woche des Monats hinausschieben, ansonst vier Bz. bezahlen und dafür der reinigenden Magd zehn Krz. entrichten.

XXVI.

Die Gesetze des Tribunus.

1. Morgens neun Uhr zur Sommerszeit und nach Beendigung der Vorlesung des H. Theologus zur Winterszeit, Abends aber um 5 Uhr soll er die Tischtücher, die gefüllten Salzfüßchen, und wenn nötig, die Teller in Beobachtung der gewohnten Ordnung auf die Tische legen und, wenn diese gedeckt sind, zum Einbrocken sich begeben, so daß das alles vor drei Viertel vollendet ist, ansonst die Unterlassung jedes einzelnen mit zwei Krz. bestraft wird.

2. Hat er zum Frühstück oder Mittagessen drei Viertel schlagen hören, so hat er's sofort der Köchin anzuzeigen und die Speisen in richtiger Ordnung aufzutischen; wenn er das eine oder das andere vernachlässigt hat, soll er zwei Krz. bezahlen.

3. Wenn das Zeichen zum Frühstück gegeben und das Gebet verrichtet worden ist, soll er die Ordinäri-Brote holen, wenn der

panes selectiores superimponito, itemque finito prandio panes residuos Rev. Domino Praeposito referto, quorum alterum si intermittat, crucigero plectitor.

4. Fuis precibus post sumtos cibos vasa omnia in loca sua reponito, mappas cum reliquijs tollito easque micis in repositorium sepositis complicato et in locum statum recondito, qua in parte si quid neglexerit, duorum crucigerorum mulctam dato. Quod si quaedam e mappis fuerint profusa ac deperdita, de ijs, modo constiterit mappis ea incubasse antea, rationem dare damnumque contractum pensare tenetor.

5. Tribunus hora quinta audita (die Solis excepto) vesperi clepsydrum majorem vertendam curet, si negligatur, semel vino suo careat.

6. Idem quoque emerito anni cursu ephemeridem suo suntu Consortio comparato¹⁾.

XXVII.

Leges Officiarium concernentes.

1. Officiarius in omnibus exercitijs tam publicis quam privatis, domesticis et extraneis diligentissime in absentes ut et in immodestos animadvertat, secus absentium et delinquentium, quotquot resciri possunt, poenas luito.

2. Si ordinarius officarius ab exercitijs se absentarit, quatuor bacenorum, alter si quoque abfuerit, eadem mulcta plectitor.

3. In concione in garrientes, dormientes, legentes, scribentes, idque genus immodestos alios, ut et psalteria non habentes diligenter observato, ac publice finita concione legito, secus delinquentium poena mulcator.

¹⁾ In B der ganze Satz unterstrichen.

Famulus abwesend ist, auf den Tisch, der in diesem Monat den Vorzug hat, die ausgewähltern auflegen und ebenso nach Beendigung des Frühstückes die übrig gebliebenen Brote dem Ehrw. H. Praepositus zurückbringen; wenn er das eine oder das andere vernachlässigt hat, soll er 1 Krz. Strafe bezahlen.

4. Nach der Verrichtung des Gebets soll er, nachdem die Speisen eingenommen worden, alle Gefäße an ihren Platz zurückbringen, die Tischtücher mit den Ueberbleibseln aufheben und falten und an den dazu bestimmten Ort bringen, nachdem er die Brosamen in den Brosamenkorb bei Seite gelegt; wenn er diesseits etwas vernachlässigt hat, soll er die Strafe von zwei Krz. bezahlen. Wenn aus den Tischtüchern dies und jenes verschüttet worden und verloren gegangen ist, vorausgesetzt, daß feststeht, es habe drauf gelegen, so soll er gehalten sein, Rechenschaft zu geben und den verursachten Schaden zu ersetzen.

5. Der Tribun soll Abends, nachdem er 5 Uhr schlagen gehört hat (den Sonntag ausgenommen) dafür sorgen, daß das größere Wasserglas gewendet werde; wenn es vernachlässigt wird, soll er einmal seinen Wein entbehren.

6. Derselbe soll auch, wenn der Jahreslauf zu Ende gegangen, auf seine Kosten der Genossenschaft einen Kalender kaufen.

XXVII.

Die den Offiziarius betreffenden Gesetze.

1. Der Offiziarius soll in allen Exercitien, sowol öffentlichen als privaten, zu Hause und auswärts mit allem Fleiß auf die Abwesenden, wie auch auf die Ungezogenen achten, ansonst soll er die Strafen der Abwesenden und sich Vergehenden, so viele in Erfahrung gebracht werden können, selber entrichten.

2. Wenn der ordentliche Offiziarius die Exercitien versäumt, soll er mit vier Bz., und der andere, wenn auch er abwesend ist, mit derselben Buße gestraft werden.

3. In der Predigt soll er auf die Schwatzenden, Schlafenden, Lesenden, Schreibenden und die andern derartig Ungezogenen, wie auch auf diejenigen, die keine Psalter haben, Acht geben, und sie nach Schluss der Predigt öffentlich ablesen; ansonst soll er mit der Buße der Fehlbaren gestraft werden.

4. Officiarius famulo in mandatis dabit, ut hypocaustum publicum singulis diebus Lunae, Mercurij, Veneris, nec non tempore hyberno singulis diebus Jovis, quibus vel censura vel alia exercitia convocato Senatu Ecclesiastico habentur, ambulacra item et auditoria singulis septimanis semel purgentur, quorum singulorum neglectus duorum crucigerorum mulctam meretur.

5. Quovis mane audito quadrante ante primum signum in templo magno praecise prius quoque signum dabit, secus duos crucigeros luet omniaque reliqua pro non actis censenda sunt.

6. Eoque dato cujusvis fores pulset, et ad preces surgendum moneat, secus duos crucigeros luet¹⁾.

7. Hoc peracto in hypocaustum se conferat, hyemali tempore suffiat, partem Bibliorum depromatam super cathedram ponat, lumenque tum et D^o Praeposito tum legenti apponat, quorum singulorum neglectus 2 crucig. plectendus venit.

8. Posthaec prius in templo magno signum auscultet, eoque finito statim quoque signum alterum ad preces sonet, durantibus precibus tum V. D. Praeposito, tum legenti emungendo lumen inserviat, quorum alterum si neglexerit, duos crucig. pendat. Finitis precibus haec omnia deponat et recondat sub poena duorum crucigerorum.

9. Audito per quadrantem horae signo secundo togatus catalogum legat, quod si nec ipse nec per alium peregerit, quatuor bacenorum mulctam incurret.

10. Illis diebus, quibus finita concione habentur exercitia S. ordinaria sive extraordinaria sive censurae, durante concione suffitum faciat, mensas item et scamna purget, qui domi mansit officarius, secus singulorum neglectus 2 crucig. solvat.

11. Quadrante ante finitam concionem ad praelectiones et

¹⁾ In B später hinzugesetzt: quam legem observare tenentor diebus Communioneis.

4. Der Offiziarius soll dem Famulus den Auftrag geben, daß die allgemeine Konventstube jeden Montag, Mittwoch und Freitag und zur Winterszeit je am Donnerstag, da die Censur oder andere Exerzitien nach Einberufung des Konvents abgehalten werden, ebenso die Gänge und Auditorien wöchentlich einmal gereinigt werden; die Vernachlässigung einer jeden dieser Pflichten verdient die Strafe von zwei Krz.

5. Jeden morgen wird er, nachdem er die Viertelstunde vor dem ersten Zeichen in der großen Leutkirche hat schlagen hören, genau auch das erste Zeichen geben, ansonst wird er zwei Krz. bezahlen, und alles übrige ist als nicht geschehen zu erachten.

6. Wenn er das Zeichen gegeben hat, soll er an eines jeden Türe klopfen und zum Gebet aufzustehen mahnen, ansonst wird er zwei Krz. bezahlen.

7. Hernach soll er in die allgemeine Konventstube sich begeben, zur Winterszeit räuchern, den heruntergenommenen Teil der Bibel auf den Katheder legen und dem H. Praepositus sowohl als auch dem Lesenden ein Licht hinstellen; die Vernachlässigung jeder einzelnen Pflicht ist mit zwei Krzr. zu bestrafen.

8. Nachher soll er auf das erstere Zeichen in der großen Leutkirche hören und nach Beendigung desselben sofort auch das andere Zeichen zum Gebet geben und während des Gebetes sowol dem ver. H. Praepositus, wie dem Lesenden durch Schnäuzen des Lichtes dienen; wenn er das eine oder andere vernachlässigt hat, soll er zwei Kreuzer bezahlen. Nach Beendigung des Gebetes soll er das alles weglegen und an seinen Ort bringen, sonst zwei Krz. Buße bezahlen.

9. Nachdem durch den Viertelschlag das zweite Stunden-Zeichen vernommen worden, soll er im Kanzelrock den Katalog verlesen; wenn er das weder selbst noch durch einen andern vollzogen hat, verfällt er in die Strafe von vier Batzen.

10. An jenen Tagen, da nach der Predigt die ordentlichen oder außerordentlichen Heil. Exercitien oder Censuren abgehalten werden, soll der Offiziarius, der zu Hause geblieben ist, während der Predigt räuchern und die Tische und Bänke putzen; ansonst soll er für jede Versäumniß zwei Kreuzer bezahlen.

Ein Viertel vor Beendigung der Predigt hat er für die Lezen und die andern Disputations- und Deklamationsübungen

alia disputationum et declamationum exercitia catalogum cum pulvinari apponat, quorum alterum si neglexerit, 2 crucig. plector.

12. Hora item concionis effluxa clepsydrum diligenter vertat, secus eandem 2 crucig. mulctam sustineat.

13. Sonante hora undecima ad cantum et hora duodecima ad concionem pomeridianam, hora item tertia vel ad concionem praeparatoriam vel ad preces quam primum signum dato, sub poena 2 crucig.

14. Si exercitium in auditorio hyberno habitum finitum sit, statim suffitu facto scamna mensis imponantur, secus pro quovis neglecto duos crucigeros exponat.

15. Signo vero ad conciones tam antemeridianas quam pomeridianas vel praeparatorias preces item dato, ad catalogum legendum mox acceleret, ad cantum vero cessante campanae sonitu, cujus intermissionis poenam supra notatam dedimus.

16. Ijs Saturni diebus, quibus sub V. Domino Theologo habetur concio theologica, partem biblicorum cum pulvinari ac catalogo apponat, appositam finito exercitio in locum suum recondat; ubi vero deliquerit, pro singulis 2 crucig. luat.

17. Pridie quoque diei ab¹⁾ exercitio aliquo vel lectionis vel disputationis vel concionis sub D^o Theologo habendae destinati, finitis a cena precibus, quinam se excusari petant, publice rogato, aut 2 crucig. luito.

18. Finita coena mappis depositis mensisque purgatis, ac D^o Praeposito rogato, habitum iri concionem consortibus publicato catalogum cum pulvinari apponito (suffitu prius tempore hyemali facto et lumine quin et parte biblicorum additis) his peractis hora septima signum dato. Singulorum vero neglectui

¹⁾ ab in A später hinzugesetzt. Mit Weglassung von ab und Aenderung von aliquo in alicui ist der Text, dessen Sinn nicht unklar sein kann, verständlich.

den Katalog mit einem Kissen hinzulegen; wenn er das eine von beiden vernachlässigt, soll er um zwei Krz. gebüßt werden.

12. Ist die Predigtstunde abgelaufen, soll er das Stundenglas fleißig wenden, ansonst auch die Zweikreuzerstrafe auf sich nehmen.

13. Wenn es eilf Uhr schlägt zum Gesang und zwölf Uhr zur Nachmittagspredigt, ebenso drei Uhr zur Vorbereitungspredigt oder zum Gebet, soll er sobald als möglich das Zeichen geben unter der Androhung der Zweikreuzerstrafe.

14. Wenn die im Winterauditorium abgehaltene Uebung beendigt ist, soll sofort geräuchert und die Bänke sollen auf die Tische gestellt werden, ansonst er für jede Vernachlässigung zwei Krz. aussetzen soll.

15. Wenn das Zeichen zu den Vormittags- und Nachmittags- und Vorbereitungspredigten, ebenso zu den Gebeten gegeben ist, soll er bald zur Verlesung des Katalogs eilen, zum Gesang aber, wenn das Geläute der Glocke aufhört, für dessen Unterlassung wir die oben bezeichnete Strafe gegeben haben.

16. An denjenigen Samstagen, da unter dem Ehrw. H. Theologus von den Theologen eine Predigt gehalten wird, soll er den Bibelteil mit dem Kissen und Katalog hinlegen und am End der Uebung wieder an seinen Ort bringen; wann er sich verfehlt hat, soll er für jeden Fehler zwei Krz. bezahlen.

17. Am Tag vor demjenigen, der für irgend eine Uebung sei es einer Vorlesung oder einer Disputation oder einer unter dem H. Theologus zu haltenden Predigt bestimmt ist, soll er am Ende des Gebetes nach dem Essen öffentlich fragen, welche von ihr entschuldigt zu sein begehren, oder zwei Krz. bezahlen.

18. Wenn nach Beendigung der Hauptmahlzeit, der Wegnahme der Tischtücher und Reinigung der Tische und, nachdem der H. Praepositus gefragt worden, den Genossen verkündigt worden ist, daß eine Predigt gehalten werde (nachdem zur Winterszeit vorher geräuchert und ein Licht und die Bibelpartie hingestellt worden) nachdem das alles geschehen ist, soll er zur siebenten Stunde das Zeichen geben. Für die Versäumniß des

2 crucig. satisfacito; a concionis vero fine¹⁾ omnia suo loco reddito²⁾).

19. Audito horae visitationis quadrante candelam visitatori afferto, secus si fecerit, duos crucig. exponito.

20. Singulis diebus ordinarie famulum ad lebetem ter implendum instigato, vice prima ante prandium, secunda hora secunda, tertia ante coenam: aestivo vero tempore ante preces matutinas et ad visitationis horam, secus si una vice negligatur, duobus crucig. mulctator.

21. Si araneae et quisquiliae vel aliae id generis sordes in auditorijs subinde conspiciantur, eas quam primum scopis everendas et exportandas curet, neglectum vero hunc 2 crucig. eluat.

22. Alter qui officarius non est, in quovis senatu publico cum baculo adstare atque apparitorem agere tenetur, quod si neglexerit, 2 crucig. solvito³⁾).

23. Alteruter officarius catalogum majorem, cui singuli studiosi et academici et ordinarii sunt inscripti, elapso quovis semestri ad examina semestria et censuras solennes nitidiore caractere conscribito, secus 4 baz. mulctam incurrito.

24. Ad conciones vespertinas aestivas eum apponito catalogum, a quo tam candidati quam paedagogiani sint exclusi, secus 2 crucig. notator⁴⁾).

25. Duo quoque infimi famulo exquisitam fontis nostri repurgationem injungant, ac diligentiam ejus hoc in opere singulis hebdomadibus unius bacei salario alternatim exacuant atque rependant.

26. Praeterlapsis authumnalibus feriis officia officarij hi primo solis die redordiuntor atque efficiunto.

¹⁾ B a concione. ²⁾ Das ganze Alinea in B eingeklammert. ³⁾ Alinea 22 in B eingeklammert. ⁴⁾ Alinea 24 in B ausgelassen, die folgenden zwei haben in B die Nummer 24 und 26.

einzelnen soll er mit zwei Krz. Genüge leisten; nach der Predigt soll er alles wieder an seinen Ort bringen.

19. Wenn er den Viertelschlag zur Visitationsstunde gehört hat, soll er dem Visitor eine Kerze bringen; wenn anders, soll er zwei Krz. aussetzen.

20. An jedem Tag soll er den Famulus regelrecht drei mal antreiben den Wasserkessel anzufüllen, das erste mal vor dem Morgenessen, das zweite mal um zwei Uhr, das dritte mal vor dem Mittagessen: zur Sommerszeit aber vor dem Morgengebet und zur Visitationsstunde; wenn anders es einmal versäumt wird, soll er um zwei Krz. gebüßt werden.

21. Wenn Spinnengewebe oder Papierschnitzel oder anderes derartiges schmutziges Zeug in den Auditorien erblickt würden, soll er dafür sorgen, daß es so rasch wie möglich weggefeht und fortgeschafft werde; die Versäumniß soll er mit zwei Krzr. wieder gut machen.

22. Der andere, der nicht Offiziarius ist, soll in jedem öffentlichen Senat mit einem Stock dastehen und den Amtsdienerspielen; wenn er's versäumt, soll er zwei Krz. bezahlen.

23. Der eine von den beiden Offiziariern soll den grössern Katalog, in dem die einzelnen Studenten, sowohl die Politici, wie die regelrechten eingeschrieben sind, nach Verlauf eines jeden Semesters für die Semesterexamen und feierlichen Censuren in schönerer Schrift abfassen, ansonst er der Strafe von vier Bz. verfällt.

24. Für die Abendpredigten im Sommer soll er den Katalog hinlegen, von dem die Kandidaten und Pädagogianer ausgeschlossen sind, ansonst mit zwei Krz. notiert werden.

25. Auch sollen die zwei Untersten dem Famulus die vorzügliche Reinigung unsers Brunnens auferlegen und seinen Fleiß bei dieser Arbeit allwöchentlich mit der Belohnung eines Batzens anfeuern und vergelten.

26. Nach Verfluß der Herbstferien sollen diese Offiziarier ihre Pflichten am ersten Sonntag wieder aufnehmen und ausführen.

27. Quoad conciones catecheticas in specie sequentes tenent regulas:

1. Proxima habendae primae concionis catecheticae die omnes et singulos studiosos externos in templa sua stata locanto, ac locatos publice die solis a matutina concione praelegunto.

2. Ex quatuor infimis suum cuique in defungendo censoratu assignatum esto templum, superiori tamen prae inferiore dato electionis templi privilegio.

3. Immodestos et non canentes, omnium vero maxime non cingentes in templo ad praedicatores, et in templo majori non prodeuntes Censor animadvertito.

4. Non rogatus rationem publice in senatu quivis censor de singulis reddito.

XXVIII.

Leges generales de moribus Collegianorum¹⁾.

1. Durante Bibliorum Piscatoris lectione manè et vesperi omni devotione quivis auscultato, garritus vero, obambulationis aut aliorum impertinentium immodestiam 2. crucig. pensato.

2. Quicumque alterum aut convitijs aut dieterijs et scommatibus infamarit, ac maledico probrorum dente momorderit, pro quavis infamiae nota duorum crucigerorum mulcta excipitor.

3. Juramentis temerarijs sic interdictum vult Consortium, ut juramenti ratio et gravitas judicium de gravitate mulctae formet, mulctamque juranti irroget.

4. Insolitos quoque clamores miscere, ac tumultibus matutino imprimis tempore Musis sacrato personare quivis caveto, secus bacei unius poenam dato.

5. Conversationi familiari collegiani cum philosophiae stu-

¹⁾ In B ist dieses ganze Kapitel ausgelassen.

27. Was die katechetischen Predigten insbesondere betrifft, sollen sie folgende Regeln beobachten:

1. am Tag vor der ersten katechetischen Predigt sollen sie alle und die einzelnen externen Studenten in ihre stehenden Kirchen einordnen und sie nach der Einordnung öffentlich am Sonntag nach der Morgenpredigt verlesen.

2. Von den vier untersten sei einem jeden in Verwaltung des Censorenamtes seine Kirche angewiesen, wobei jedoch dem ältern vor dem jüngern das Vorrecht der Wahl der Kirche gegeben ist.

3. Auf die Ungezogenen und nicht Singenden, vor allem aber namentlich auf die, welche in der Predigerkirche nicht den Ring bilden und in der größern Kirche nicht vorrücken, soll der Censor Acht geben.

4. Ohne gefragt zu werden, soll jeder Censor im Senat über das einzelne Rechenschaft geben.

XXVIII.

Allgemeine Gesetze über die Sitten der Kollegianer.

1. Während aus der Piskatorbibel gelesen wird am morgen und am abend, soll ein jeder mit aller Andacht zuhören und die Ungezogenheit des Schwatzens, des Hin- und Hergehens oder anderer Ungehörigkeiten mit zwei Krz. büßen.

2. Wer einen andern mit Schimpfwörtern oder Spitznamen und Sticheleien verleumdet und dem böswilligen Zahn übler Nachrede verwundet, soll für jedes Schandmal mit der Strafe von zwei Krz. gebüßt werden.

3. Das leichtfertige Schwören will die Gesellschaft in der Weise untersagt wissen, daß die Art und Schwere des Schwures das Urtheil über die Schwere der Strafe bildet, und die Strafe dem Schwörenden zuerkennt.

4. Ungewohntes Geschrei zu erheben und mit Getümmel namentlich in der Morgenzeit, die den Musen gewidmet ist, seine Stimme erschallen zu lassen, soll sich jeder hüten, ansonst muss er die Strafe eines Batzens entrichten.

5. Dem vertrauten Umgang des Kollegianers mit den Studenten der Philosophie oder irgendwelchen Kandidaten oder

diosis vel quibuscunque sive candidato, sive theologiae studioso haud convenientibus eos limites volumus fixos, ut petitulo ejus familiaritatis rationem in senatu respondere ac pro gravitate rei mulctam sustinere teneatur.

6. Moribus etiam congruit, ut videtur, ut paedagogos in collegio agere volentes consensum prius contubernalis impetrent, ac vicinis molestiam sub piaculo privationis facultatis instituendi non circumfundant.

7. Aes alienum nullus apud famulum conflato, nec ultra 2 etc. dies reliquator, secus querela a consorte vel famulo mota pro re nata poenam a senatu expectato.

8.¹⁾ Tempore examinis famuli senariorum quoque est, utpote quorum maxime interest, uti eorum, qui ex denario numero officijs funguntur publicis, adesse, secus 2 crucigerorum quisque mulctam luat.

9. Cui die Solis vicibus ordinarijs in concionando apud leprosos fungendum est²⁾, ei proximo antecedente die Veneris, etsi ordine ad eum revoluta, concionari liberum esto.

10. Si quis morbo non gravi, sed leviori eoque non diuturno (quod Deus benigne avertat) laboraret, ita ut intra breve temporis spatium revalesceret, is vices suas in concionando, ipsum si tum tangerent, aut durante morbo per alium aut postea, recuperata sanitate, per semet pensare tenetor.

11. Collegiani sive togati sive palliati in loco ordinario templi sedentes erecto capite concionantem audiant, nec caput in ambonem reclinent, ne ceteri vel scandalo sint, aut eos ad mali exempli imitationem provocent, sub mulcta 2 crucig.

¹⁾ Alinea 8 und 9 von zweiter, 10 von dritter und 11 von vierter Hand.

²⁾ im Text fungendi sunt.

Theologiestudierenden, die nicht zu ihm passen, wollen wir die Grenzen gezogen wissen, daß er gehalten werde, denjenigen, der ihn nach dem Grund dieses vertrauten Umgangs fragt, im Senat zu antworten und nach der Schwere der Sache die Strafe auf sich zu nehmen.

6. Den Sitten ist es auch entsprechend, wie es scheint, daß diejenigen, die im Kollegium den Pädagogen spielen wollen, erst die Erlaubniß von ihrem Stubengenossen einholen und ihre Nachbarn nicht belästigen, ansonst sie mit der Entziehung der Erlaubniß zu lehren bestraft werden.

7. Schulden soll keiner beim Famulus auflaufen lassen und nicht über zwei usw. Tage im Rückstand sein, ansonst soll er, wenn eine Klage von einem Genossen oder dem Famulus angehoben worden, nach der Natur der Sache die Strafe vom Senat erwarten.

8. Zur Zeit des Examens des Famulus ist es auch Sache der Sechser, in deren Interesse es am meisten liegt, wie derjenigen, die aus der Zahl der Zehner öffentliche Aemter haben, anwesend zu sein, ansonst ein jeder die Strafe von zwei Krz. büßen soll.

9. Wer am Sonntag die regelrechte Vertretung im Predigen zu Siechen zu versehen hat, dem steht es am nächsten vorhergehenden Freitag frei zu predigen, auch wenn die Reihe an ihn gekommen ist.

10. Wenn einer an nicht schwerer, sondern leichter und nicht lange währender Krankheit (was Gott gnädig abwenden möge) litte, so daß er innerhalb kurzer Zeit sich erholte, der ist gehalten seinem Kehr im Predigen, wenn er ihn träfe, entweder während der Krankheit durch einen andern oder nachher, wenn er wieder gesund geworden, durch sich selber Genüge zu tun.

11. Die Kollegianer, die im Kanzelrock oder im Mantel an ihrem ordentlichen Kirchenplatz sitzen, sollen den Prediger mit aufgerichtetem Haupt anhören und den Kopf nicht auf den Stuhl zurücklehnen, damit sie nicht andern ein Gegenstand des Anstoßes sind oder sie zur Nachahmung des bösen Beispiels herausfordern, bei Strafe von zwei Krz.

XXIX.

Leges de habitu.

1. Collegianus veste colorata aut loculis consuta nullatenus incedito, neque secularium instar vestimentis variandis et ad seculi morem conformandis intentus esto, sed honesto atque cathedra ecclesiastica digno ornetur habitu.

2. Recens in collegium promotus intra trium septimanarum terminum nec ultra prorogatum togam ecclesiasticam conficiendam curato, secus quo se coram senatu excuset habeto.

3. Ad lectiones disputationesque V. D. Theologi, censuras item et receptiones studiosorum annuas togati ut incedant, moneantur, sub poena caritionis, sive privationis vini.

4. Consueto eoque decenti habitu, ex. gr. thorace, collari, debito capitis tegumento etc. indutus mensae accedito.

XXX.

Leges de Tonsore.

1. Tonsori singulis 14 diebus arte sua tonsoria in collegio defungenti mensura vini cum pane apponatur sic, ut maxima vini pars non tam consortibus quam ipsi tonsori, cujus gratia sumtus fiunt, fruenda propinetur.

2. Lebetem, mantile, vas (minus Justum vocatum) et quae alia ad manus ipsi apponito officarius, ac calente semper aqua paratus esto: defectu vero in apponendis utensilibus et negligentia in inserviando apparente neglectus toti senario numero imputator.

Clausula.

Leges hae cunctae anno quovis bina vice post paschales scil. et autumnales ferias leguntur.

XXIX.

Die Gesetze über die Kleidung.

1. Der Kollegianer soll nicht in farbigem oder beplätztem Kleid einhergehen und nach Art der Weltlichen auf Kleider, die nach der Mode immer wechseln, erpicht sein, sondern mit einem ehrbaren und der Kanzel würdigen Gewand sich schmücken.

2. Der ins Kloster Promovierte hat längstens innerhalb der Zeit von 3 Wochen für die Anfertigung seines Kanzelrockes zu sorgen, ansonst soll er sich vor dem Senat entschuldigen können.

3. Sie sollen gemahnt werden, zu den Letzgen und Disputationen des Ehrw. Herrn Theologus, ebenso zu den Censuren und jährlichen Aufnahmen der Studenten im Kanzelrock einherzugehen, bei Strafe des Fastens oder der Entziehung des Weins.

4. In gewohnter anständiger Kleidung, z. B. mit dem Wamms, dem Kragen, der vorgeschriebenen Kopfbedeckung usw. soll er zum Tisch gehen.

XXX.

Gesetze, den Barbier betreffend.

1. Dem Barbier, der alle vierzehn Tage sein Handwerk im Kloster ausübt, soll eine Maß Wein mit Brot vorgesetzt werden, so daß der größte Teil des Weines nicht sowol den Mitgliedern des Kollegiums, als dem Barbier selber, um dessentwillen die Kosten geschehen, zu gute kommt.

2. Das Wasserbecken, die Serviette, das Glas (den sog. kleineren Justus) und was anderes zur Hand sein muß, soll der Offiziarus ihm vorlegen und immer mit warmem Wasser bereit stehen; wenn sich aber in den vorzulegenden Geräten ein Mangel und beim Bedienen Nachlässigkeit zeigt, muß es der ganzen Sechserzahl angerechnet werden.

Schlußwort.

Alle diese Gesetze sollen jährlich zweimal, nämlich nach den Oster- und Herbstferien vorgelesen werden.



Das Senatsprotokoll von 1609—1619.

—x—

Die Finanzen der Klosteralumni.

1. Die ständigen Einkünfte des Konsortiums¹⁾.

Aus dem Schulseckel bezogen die Kollegianer an Zinsen von alten Vermächtnissen jährlich 27 Kronen, 22 Batzen, 2 Kreuzer und zwar die Zinsen der Vergabung des H. Niklaus Weinmann von 1000 ₣ und der Witwe Dübi von 500 ₣ à 5 0/0, sowie von zwei weitem Vergabungen das Geld für 4 Riesen Papier à 34 Batzen und für Kerzen 15 Batzen, vom Schulseckelmeister je auf Pfingst- und Herbstfrohnfasten ausgerichtet mit der Totalsumme von 28 Kronen, 13 Batzen und 2 Kreuzer, wovon aber den Pädagogianern 16 Batzen abzugeben waren²⁾. Ferner von den Landvögten von Frienisberg, Thorberg und Fraubrunnen zu Martini je 20 Kronen statt der zweijährigen, gemästeten Schweine, welche sie von 1653 an ins Kloster „einzumetzgen“ hatten abliefern müssen³⁾, und vom Landvogt in Interlaken 30 Kronen für zwei Haupt Vieh⁴⁾ und zwei Zentner Anken. An Geld erhielten also die Kollegianer jährlich beinahe 148 Kronen, oder in runder Zahl 500 ₣, die sie an den Haushalt beizusteuern hatten. Zu diesem trug vom Jahr 1674 an der Staat, bezw. der Schulseckel, 1154 ₣ bei, sowie 160 Mütt Dinkel zur Bereitung des Mehls für die Mütschen ($\frac{2}{3}$) und das Einbrockbrot ($\frac{1}{3}$) und den Wein aus dem deutschen Weinkeller. So war der Haushalt im Kloster zur Zeit der Abfassung von A. Wie die vorhandenen Senatsprotokolle geschrieben wurden, leistete der Staat, bezw. Stift und Schulseckel, je zur Hälfte, nur 1000 ₣ und 152 Mütt Dinkel samt dem Wein; auch bestanden damals die obgenannten Klosterbeiträge noch nicht⁵⁾.

In XXIV des Konventsarchivs ist das Einkommen des Präpositus im Kloster im Jahr 1693 also angesetzt (Kopie vom Jahr 1706):

¹⁾ Dieses Kapitel bezieht sich nicht bloss auf die Zeit des erhaltenen Senatsprotokolls. Einiges davon findet sich in B. T. S. 249 ff.

²⁾ A. S. 1.

³⁾ A. S. 3 und H. F. S. 74. Es waren ursprünglich 16 Kronen und diese Summe habe ich auch B. T. S. 259 angegeben, aber in B. ist die Zahl 16 in 20 korrigiert und in P. L. D. sind ebenfalls 20 Kronen berechnet.

⁴⁾ Ursprünglich ein vierjähriges gemästetes Rind, H. F. S. 74.

⁵⁾ H. F. S. 32, 60, 77.

1. Vom Schulseckel 466 Kronen.
2. Von der Stift 60 Mütt Dinkel,
20 Mütt Haber,
12 Saum Neuenstadter.

Für die HH. Studenten einzuschneiden 50 Mütt Dinkel.

In den 466 Kronen ist die Besoldung des Praepositus als Professor = 400 ₣ inbegriffen; bringen wir sie in Abrechnung, so bleiben die 1154 ₣, welche dem Praepositus nach dem Dekret von 1674 für die Unterhaltung der Zwanzig zufielen. Unter dem Posten der 466 Kronen heisst es: „Daraus muß er 20 Studiosos im Kloster mit frischem Fleisch aus der Schaal versehen.“ Die Ausgaben für das Rind- und Kalbfleisch in der Schaal — das Schweinefleisch lieferten die Kollegianer, indem sie von ihren ständigen Einkünften selber die nötigen Schweine kauften, schlachteten und das Fleisch räucherten, sowie aus den 30 Kronen von Interlaken noch einen Teil des Rindfleisches aus der Schaal, vgl. das Ratsdekret vom 2. Februar 1713, aus dem wir zudem auch noch erfahren, dass der Praepositus den Alumnen den Metzgerlohn beim Schlachten zu bezahlen hatte und sein Gesinde dabei behülflich sein musste — mochten freilich die Hauptausgabe des Praepositus für seine 20köpfige Familie gewesen sein, aber von den 1154 ₣ hatte er auch noch anderes zu kaufen, was ihr Tisch erforderte, so für die Zubereitung des Musses usw. Vermisst werden in diesen Besoldungsansätzen unter den Naturalia die 110 Mütt Dinkel für die Herstellung der Mütschen; wahrscheinlich lieferte sie jetzt schon, wie wir es für spätere Zeiten bestimmt wissen, der Mushafen. Wie sich zu Ende des 17. Jahrhunderts Kollegianer und Präpositus in die Bestreitung der Haushaltungskosten teilten, wissen wir nicht. Im Jahr 1773, da doch wohl noch die Menüordnung herrschte, die ich im B. T. S. 261 mitgeteilt habe, war das Verkommenis nach P. L. D. folgendes:

„A. Der Praepositus reicht dar alle Tage zu Mittag Suppen und Köch in dem Maß, als es die Anzahl der jedesmahl gegenwärtigen erfordert; und Fleisch wird ihm wöchentlich auf jeden der 20 zu drei mahl angerechnet ein halb ₣. Ferners gibt er alle Abend Suppen, den Dinstag einzig ausgenommen, über diß

Donstag und Samstag Köch u. alternatim einen Sonntag ein Bratis und den andern das Köch.

B. Die Gesellschaft hat also für das übrige zu sorgen, nemlich für das Zinstags Nachteßen ganz; an den übrigen Tagen auch für das Köch, mit Ausnahme des Donstag und Samstag; und äußert dem obgenanten Sontag auch alle Abend für das Fleisch, wenn man dergleichen haben will. Ueberdiß bleibt ihr auch die Sorge für alles Schweinefleisch überlassen, weil sie die dahin bestimmten Gelder bezieht; und sie ist schuldig, an H. Praepositus anstatt der abgegangenen s. v. Schweinen für die Zubereitung des Köchs 20 Maß Schmalz in laufendem Preis jährlich an barem Geld zu verrechnen.“

Nicht dem Aerar, sondern nur einzelnen der Kollegianer flossen die sog. *Exercitiengelder* zu. So erhielten die Examinaten, wenn sie zu Siechen oder unter dem Theologus an einem Samstag predigten, für jedes Exercitium 1 Bz. 1 Krz., die Studiosi theologiae für die Nachtpredigten und Analysen, für die pro potestate Predigten und für das Respondieren unter dem Theologus und Praepositus für jede Aktion ebenfalls 1 Bz. 1 Krz.

Die zwei geordneten Prediger im Obern Spital, d. h. die zwei Kollegianer, welchen von 1632 bis 1721 die Seelsorge in der Heiliggeistkirche anvertraut war¹⁾, hatten je 30 Exercitia für ein halbes Jahr anzurechnen und seit 1687 auch die Katechisationen und Kinderlehren. Ausser diesen Exercitiengeldern empfangen die zwei jungen Prediger noch ein jeder frohnfästlich vom Stiftschaffner 1¹/₂ Kronen und vom Almosner 21 Bz. 3¹/₂ Krz.; vom Schulseckelmeister auf Pfingsten und Samueltag 3 Kronen; vom Spittelmeister in den heiligen Zeiten 10 Batzen und auf Neujahr ein Wastelen; endlich vom Praepositus im Kloster alle Donnerstage und Sonntage das Morgenessen und ein Quärtli Wein oder das Geld dafür.

Je auf Martini erhielten die Examinaten zur Verteilung unter sich den sog. *Examinatenzins* in der Höhe von 3 Kronen²⁾.

¹⁾ H. F. S. 246.

²⁾ A. S. 7, 9, 11.

Ueber das Eintrittsgeld von einer Duplone und dessen Verteilung ist im B. T. das nötige gesagt.

2. Zufällige Einkünfte des Konsortiums.

Die Eintretenden beschenkten ihre Kommilitonen mit einer Geldgabe, die freilich in den Gesetzen nicht vorgesehen war; zur Anerkennung wurden sie mit schmeichelhaften Prädikaten im Senatsprotokoll verewigt¹⁾. Dieser der Republik entrichtete Eintritts tribut²⁾ stieg bis zu 40 Batzen; durchschnittlich betrug er 20 Batzen. Zweifelsohne ging er in Wein auf, was schon daraus geschlossen werden muss, dass wir an Stelle des Geldsatzes öfter die Angabe finden, der Eintretende habe so und so viel Mass Wein gewichst³⁾. Nur selten wurde der Tribut den ehrenwerten Füchsen erlassen, oder besser gesagt, weigerten sich diese ihn zu entrichten. Vom Dezember 1615 an sind keine Schenkungen von Seiten der Eintretenden mehr verzeichnet, es findet sich mit der überkommenen Formel nur noch der Eintritt eingeschrieben⁴⁾. Wir werden wohl annehmen dürfen, dass der Verzicht der Kollegianer auf diese Steuer nicht freiwillig war, vielmehr von den Obern ihnen nahe gelegt wurde; sie mag auch im geheimen weiter bezogen worden sein.

Der Geschenke, welche aus dem Kollegium Austretende zum Abschied von ihren Kameraden machten, werden wir noch Erwähnung zu tun haben. Solche erhielt das Kollegium auch von Personen, die dem Kloster einen Besuch machten und mit den Studierenden die Mahlzeit einnahmen, seien es gewesene Kolle-

¹⁾ z. B. *erudita pietate totiusque vitae integritate conspicuus adolescens Abrahamus Frisius, postquam in album nostrum est receptus, ad declarandum singularem erga nos amorem consortium 4 libris donavit. 18. decembris 1611.*

²⁾ A. S. S. 30. August 1615: *in consortium nostrum recepti sunt bonae spei juvenes Johannes Schürerus et Joel Fryus et pro ingressu quilibet rempublicam duabus vini mensuris cohonestavit.*

³⁾ Novemberprotokoll 1609: *in consortium nostrum receptus est et coetui nostro ascriptus pius et eruditus juvenis Ursus Trempius. Coenans nobiscum in perpetuam sui *μνείαν* ex liberalitate sua et animo grato ditavit consortium nostrum 8 mensuris vini — nempe 34 baz.*

⁴⁾ z. B. im Protokoll vom Juli 1617: *pietate morumque probitate conspicuus adolescens Joh. Jakobus Stäblius 23. Julij in honestissimum nostrum consortium receptus alboque nostro inscriptus est.*

gianer oder Personen weltlichen Standes¹⁾. Zum Neujahr und vielleicht auch noch zu andern Festtagen wurden von wohlthätigen Gönnern feinere Weine (vom Genfersee) mit Geflügel und Pomeranzen ins Kloster geschickt, damit dessen Insassen den festlichen Tag, an welchem alle Berner es sich wohl sein liessen, würdig begehen könnten²⁾. Vom August 1613 an finden sich solche Geschenke nicht mehr verzeichnet; auch da dürfen wir wohl annehmen, dass der Brauch mit diesem Datum nicht aufhörte, und die eingegangenen Geschenke aus gewissen Gründen einfach nicht mehr codifiziert, vielleicht auch gar nicht mehr in die Monatsrechnung einbezogen wurden.

Wir schliessen hier an, was aus den Senatsprotokollen über die Festivitäten im Kloster herausgelesen werden kann, von denen die Ordnung des Jahres 1616 (O. B. p. 88) sagt: „Es mag auch zugelassen werden, am neuen Jahr und in der Herbstnacht sich zu ergetzen, mit einem bescheidenlichen Mahl und weiter nichts zechen.“ Diese fromme Mahnung wird durch gröbere Ausschreitungen veranlasst worden sein; so scheinen die Alumnen namentlich den Abend vor Beginn der Herbstferien mit einem grössern Gelage gefeiert zu haben. Unterm 30. März 1614 heisst es: *summa quaestura fuit 50 bz.*³⁾, *e quibus 20 in feriis autumnalibus insumserunt in discessu*. Dann unter dem 29. April: *quaestor hoc meuse 70 bz. debebat qui prorsus sunt consumpti in autumnali discessu*; unterm 28. Juni: Hübscherus

¹⁾ A. S. S. unterm 31. Oktober 1610: *doctrina et pietate ornatissimus Dominus Conradus Stockerus, Diaconus Zofingensis, cum 15. Novembris nobiscum coenaret, honestam nostram rempublicam dimidio floreno donavit. und: cum duodecimo calendarum decembris coenasset, probitate et humanitate conspicui viri Dominus Johan-Heinrichus Geringius, senator et civis Brugensis, et Dominus Johan-Jacobus Pfauw civis Brug. nos visitarunt, et ex singulari amore et benevolentia erga nos Rempublicam nostram 13 baziis donaverunt. 1610.*

²⁾ A. S. S. 28. April 1609: *Nobilitate generis, eruditionis laude et virtutum splendore ornatissimi juvenes D. D. Franciscus à Wattenwyl et Jakobus Manuel amoris et benevolentiae significandae gratia calendis Januariis 19 mensuras vini Ripensis et duos capos cum duobus chrysomelis honestissimo consortio nostro in strenam obtulerunt. Anno 1610. Eodem die etiam reverendus et doctissimus vir Dom. Marcus Rüttimeyerus ad testificandum suum erga nos favorem et studium capo et ansere honorem consortio nostro habuit.*

³⁾ bz: Batzen.

debebat 70 bz. 20 in convivio autumnali exposuit; 29. Juli: quaestura haec tota consumpta est in autumnalibus feriis.

Wenn wir unter dem 30. Mai 1614 lesen, quae in tribus mensibus Martio, Aprili et Majo quaestores debebant (allerdings in merkwürdigem Widerspruch zu den eben zitierten Worten) in celebratione convivii paschalis insumpta sunt, so ist doch wohl das Rutenfest, das in der Ordnung von 1591 so rührend geschildert wird, darunter zu verstehen, denn aus A. S. S. vom 6. Mai¹⁾ geht hervor, dass das Osterfest draussen vor der Stadt mit den Externen gefeiert wurde.

Auch Geburtstagsfeste wurden gefeiert, und dass an diesen mehr Geld ausgegeben wurde, als an den vom Präpositus gestatteten Konviven, schliessen wir aus der Notiz zum 31. August 1614: debebat (sc. quaestor) 50 bz, e quibus expositi 8 in convivio quodam instituto cum venia Praepositi. Pro candelis 8 bz. reliqua in festo nativitatis omnia sunt consumpta.

Die Einrichtung des Senatsprotokolls.

Das erhaltene Senatsprotokoll erstreckt sich über die Zeit vom 29. September 1608 bis zum 29. Dezember 1619 und zerfällt in zwei Teile: im ersten sind die jeden Monat gewählten neuen Beamten angegeben, sowie die ins Kollegium neu Eingetretenen, ferner die zufälligen Einkünfte des Konsortiums im Jahre 1614 finden sich noch vereinzelte Notizen über die Monatseinnahmen und die Verwendung des flüssigen Geldes. Der zweite Teil gibt uns die Verhandlungen einer jeden Senatssitzung, mit andern Worten die Strafen und Geldbussen, die in jeder Sitzung festgestellt wurden. Hier gleich ein Beispiel der Eintragungen des 1. und 2. Teils.

1. Novus electus senatus 28. Febr. 1610.

Consules. { Heinricus Naegelinus.
 { Martinus Geringus.

Quaestor. Rodolphus Guul.

Censor major. Nicolaus Steinhüslius.

Orator. Oswaldus Auwerus.

¹⁾ Rot et Tschiffeli (Externe) solverunt quatuor bz., quia in convivio paschali non ordine ingressi sunt urbem.

Censor minor. Conrausd Baeklius.

Tribuni. { Samuel Avicula.
 { Samuel Bullingerus.

Aedilis. Ursus Trempius.

Pocillator. Jakobus Freyus.

Scribae. { Rodolphus Maderus.
 { Johannes Schär.

Apparitores. { Abrahamus Fontanus.
 { Rodolphus Achmüllerus.

Reliqui.

Conradus Stockerus.

Jacobus Minor.

Abrahamus Musculus } Provisores.
Andreas Pistor

Leonhardus Freyus.

Joh. Sturmius Hübnerus.

Exspectionis eximiae et bonae indolis adolescens Rodolphus Achmüllerus in nostrum consortium receptus est, qui idem hic coenans pro ingressu gratum animum declarandi gratia 32 baziis ornavit ac donavit. Idque factum 23 Martii 1610.

2. Acta 1. Senatus. 2. Julij 1619.

A c o n c i o n i b u s : Adam, Werder, Schmidlj. Keller n o n
t o g a t u s . R u r s u s a c o n c i o n e : Keller, Schmidlj, Hüge-
net, Boltz, Amsler, Keyserysen, Werder, Schmidlj, Hart-
mann. D i e M e r c u r i j : Werder, Amsler, Imhoff inf.,
Keyserysen. S e r o : Wetter, a Römestäl. D i e M a r t i s
a c a n t u : Wetter, Hartmann, a Römestäl. S e r o : Walt-
hart, Hügenet, Schmidlj, Imhoff inf. A l e c t i o n i b u s .
p h i l o s : Hartmann. a b a r g u m e n t a t i o n e : Hess,
Wetter, Keyserysen, Hartmann, Studer. A l e c t i o n e
h e b r a e a : Schmidli, Wetter. S e r o : Keyserysen, Im-
hoff inf. D i e M e r c u r i i a b e a d e m l e c t i o n e : Hügenet,
Amsler, Imhoff inf., Keyserysen. H o f e r . S e r o : Hartmann,
Herlinus. L o c u t i o n i s : Franck bis, semel et ultimo Erzinger,
Clarinus simpliciter. Keller ultimo. Clarinus rursus simpliciter.
Cellarius semel simpliciter et ultimo. N e g l e c t a : Apparitor
luit simplex neglectum. Rursus Apparitor luit 15 obolos propter

telas. Apparitor rursus. 5. neglecti poenam luit; rursus luit cruciferum, quum non petierit aquas bis. Rursus non purgavit gutturnium, luit cruciferum. Schürerus quum non asportarit oinophorum, luit cruciferum. Mishodus etiam quum non purgarit. Immodestiae poenam luerunt Imhoff inf., Boltz, Zeerleder, a Römestäl. Absens a senatu fuit Cellarius. Hi non expectarunt dominum professorum in loco solito, sed extra: Blauener, Erb, a Römestäl, Keyserysen, Seelmatter; quilibet luit quincuncem.

Die Senatssitzungen und die Beamten.

Die Senatssitzungen, die nach altem Brauch, wie er nach der Reformation festgesetzt worden war, wöchentlich dreimal stattfinden sollten, wurden öfter längere Zeit, z. B. im Jahr 1612, unregelmässig und in längern Zwischenräumen abgehalten. Auch die uns erhaltenen Sitzungsprotokolle sind, wie sich übrigens von selber versteht, sehr ungleich gehalten, bald ausführlicher, bald ganz kurz, je nach den Zeiten und Umständen und dem Charakter des Schreibers, ganz wie heutzutage. Nach Berner Manier wurden sie offenbar während der Sitzung selber verfasst. Ende jedes Monats fand die Gesamterneuerung des Beamtenstaates statt, der sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wie aus den mitgeteilten Eintragungen ersehen werden kann, aus folgenden Personen zusammensetzt: 1. dem Consul, 2. dem Proconsul, 3. dem Quaestor, 4. dem Censor major, 5. dem Orator, 6. dem Censor minor, 7. dem Tribunus major, 8. dem Tribunus minor, 9. dem Aedilis, 10. dem Pocillator, 11. dem Scriba major, 12. dem Scriba minor, 13. dem Apparitor major, und 14. dem Apparitor minor. In den *leges domesticae* zu Ende des 17. Jahrhunderts sind also die Beamten zum Teil andere geworden: die *scribae* existieren nicht mehr, ebenso die *Apparitores*, und es wird nicht mehr unterschieden zwischen einem *Tribunus major* und einem *Tribunus minor*. Die *leges domesticae* unterscheiden genau zwischen den 6 Untersten und Obern, aber wer sind die *sex infimi* in der alten Gesetzgebung? Doch wohl der Apparitor minor, Scriba minor, der Pocillator, Aedilis, der Tribunus minor und der Censor minor? Denn wollten wir annehmen, die sechs zuletzt genannten vom Tribunus minor bis zum Apparitor minor

wären die sechs Untersten, so würde der Minor, d. i. der Censor minor, zu den Obern zählen, was doch wohl nicht der Fall gewesen sein kann. Und was ist das Verhältnis vom Tribunus major zum Tribunus minor, vom Scriba major zum Scriba minor und vom Apparitor major zum Apparitor minor? Sind die drei majores nur die Stellvertreter und Aufseher der betreffenden drei minores? Wahrscheinlich; leider geben uns die Senatsprotokolle über diesen Unterschied nicht genügenden Aufschluss.

Die Wahlen im Senat.

Die Aemter sind i m m e r in derselben Reihenfolge genannt. Die sechs Kollegianer, welche zu keinem Amt gewählt sind, führt das Protokoll jeweilen unter dem Titel *r e l i q u i* auf. Zwei derselben haben den Titel *P r o v i s o r e s*, die, wenn sie dieses Amt erlangt haben, nicht mehr zu einem der vierzehn Aemter erwählt werden¹⁾, sondern, wenn sie kürzere oder längere Zeit unter diesem Titel verzeichnet worden sind, in den Staatsdienst treten, das Kloster mit andern Worten verlassen²⁾. Sie haben in der Regel das Examen ad ministerium abgelegt, wenn sie zu diesem Titel gelangen.

Ob die Wahl zum Provisorat im Kloster von den Kollegianern vorgenommen wurde, oder von anderer Seite, vielleicht vom *Praepositus*, geht aus den Senatsprotokollen nicht hervor, jeden-

¹⁾ Eine Ausnahme findet sich nur zu Anfang des Jahres 1609.

²⁾ So sind z. B. *R o d. M a d e r u s* und *R o d. G u u l* als Provisores verzeichnet vom 29. Juni 1610 bis mit dem 29. April 1611, nachdem sie im Juni (den 5. und 6.) ad ministerium promoviert worden waren und zwar als die zwei ersten. Im Protokoll vom 31. Mai 1611 ist Mader allein als Provisor angegeben, denn Guul war als Provisor nach Lenzburg gewählt worden; es heisst daselbst: *Pietate et doctrina ornatus juvenis Joh. Rodolphus Guul ab Lenzburgensi magistratu in Ludimagistrum creatus et postea ab amplissimo nostro senatu Bernensi confirmatus, honeste et pie nostro Consortio valedicens, in sui perpetuam memoriam 4 ₣ reliquit.* 6. Junij 1611.

Im Protokoll vom 28. Juni 1611 ist dann neben Maderus als Provisor *Nicolaus Steinhüsli* angegeben, der im November 1610 das Examen ad ministerium im ersten Rang bestanden hatte. Mader und Steinhüsli bekleideten das ihnen übertragene Amt nur während zweier Monate, denn sie wurden, jener zum Pfarrer in Kallnach, dieser zum Helfer in Brugg gewählt; bei welcher Gelegenheit sie ihre gewesenen Kommilitonen im Kloster in grossmütiger Weise ein jeder mit 10 ₣ beschenkten. Im Protokoll vom 30. August 1611 sind sodann zwei neue Provisores verzeichnet.

falls war der Provisor designatus ein Ehrentitel, der seinem Inhaber Freude machte¹⁾. Möglich, dass er an der Untern Schule im gegebenen Fall als Vicarius einzutreten hatte. Vom Jahr 1613 an wurde nur noch ein Provisor designiert, der aber auch regelrecht das Examen ad ministerium gemacht hatte²⁾. Die Aemter waren im allgemeinen noch nicht an die Anziennität gebunden und die Wähler konnten ihre Stimme geben, wem sie wollten; der Consular konnte zu allen möglichen Aemtern wieder verwendet werden, und so gab es für die Wähler auch keine bestimmte Regel, wem sie für die einzelnen der vierzehn Aemter ihre Stimme nicht mehr geben durften, wer, mit andern Worten, unter die Zahl der reliqui, der glücklichen, von der Arbeit ausruhenden Aemterlosen aufzunehmen sei. Unter diesen treffen wir solche, die erst vier, fünf oder sechs Monate dem Kollegium angehört hatten, andere, die erst ein Jahr nach ihrem Eintritt oder noch später auf keinem Wahlzettel gestanden, bez. das Mehr zu keinem Amt auf sich vereinigt hatten.

Wer unter den reliqui war, kann wieder zu einem der vierzehn Aemter, ja sogar zum Apparitor minor gewählt werden. Hier entsteht nun die Frage, wie es bei den monatlichen Wahlen mit denjenigen gehalten wurde, welche das Examen ad ministerium bereits bestanden hatten³⁾. Diese, die sog. Candidati,

¹⁾ Im Protokoll vom 29. November 1609 heisst es: *pius et probitate clarus Andreas Pistor, cum adeptus esset provisoratum* (vom 28. Februar 1610 an bis und mit dem 30. Mai 1610 ist er Provisor im Kloster) *ex animo benevolo nostrum consortium ditavit. 5. decembri 1609 12 batzionibus.* Im Protokoll vom 28. Februar 1610 ist dann Pistor als Provisor verzeichnet; dieses Protokoll folgt unmittelbar auf das vom 29. November. Man könnte also hieraus wohl schließen, dass das Provisorat nicht von den Kollegianern gegeben wurde. Leider ist diese Stelle die einzige, da von der Verleihung dieses Titels gesprochen wird.

²⁾ Auf kürzere und längere Zeit findet sich bisweilen in den Senatsprotokollen gar kein Provisor verzeichnet, so vom Dezember 1611 bis März 1612, das ganze Jahr 1618 und die ersten 4 Monate des folgenden Jahres.

³⁾ Zum Glück sind in unserm Senatsprotokoll die Promotionen ad ministerium sowohl der Kollegianer, als der Externen jeweilen verzeichnet, da wir sie gerade für diese Zeit sonst nirgends angegeben finden; wir erfahren auch aus diesen Verzeichnissen, wer im Examen durchfiel und in welcher Rangordnung die Examinaten promoviert wurden. Das in stereotyper Form gehaltene Verzeichnis heisst z. B. für das Märzexamen 1609 also: *sexto et septimo* (die) *Martij a summe reverendo Domino Praeceptore nostro D. Hermanno Lignarido ad ministerium sanctum examinati et postea admissi sunt hi sequentes ingenui*

finden wir gewöhnlich unter den reliqui, nachdem sie aber auch schon vorher, sei es kürzere oder längere Zeit, ein oder mehrere Male unter den Aemterlosen hatten figurieren können, oder sie bekleiden eines der obersten Aemter, vorübergehend auch ein unteres, schliesslich das Provisorat¹⁾. Sie bleiben im Kloster, bis sie ein länger andauerndes Vikariat oder ein Pfarramt erhalten.

adolescentes Leonhardus Fryus, Andreas Pistor, Fridolinus Pastor, Abrahamus Musculus, Beatus Delspergerus, Elias Schwanderus, David Rumelius. Sic quidem, seu hoc ordine ad examen producti sunt (d. h. nach der Anciennität), sed post unius cujusque profectus in habito examine explorationem ordo catalogi ex consensu dominorum scholarcharum mutatus est, ut sequitur: A. Musculus, B. Delsbergerus, E. Schwanderus, F. Pastor, A. Pistor, L. Fryus, D. Rumelius. (Nur der letztgenannte ist Externer.)

¹⁾ An drei Beispielen sei hier ein Bild von dem monatlichen Aemterwechsel gegeben.

Niklaus Steinhüsli aufgenommen vor dem 30. Dez. 1608 War nacheinander:	Joh. Fueter aufgenommen im Dezember 1612 war nacheinander:	Jakob Hemmann aufgenommen im Januar 1614 war nacheinander:
1. scriba minor	1. censor minor	1. scriba major
2. in reliquis	2. apparitor major	2. apparitor major
3. proconsul	3. tribunus minor	3. tribunus minor
4. scriba minor	4. orator	4. pocillator
5. scriba major	5. censor major	5. censor minor
6. " "	6. consul	6. scriba major
7. tribunus major	7. in reliquis	7. censor major
8. in reliquis	8. apparitor minor	8. apparitor major
9. consul	9. in reliquis	9. scriba minor
10. censor major	10. censor minor	10. tribunus minor
11. scriba major	11. proconsul	11. scriba major
12. in reliquis	12. in reliquis	12. quaestor
13. tribunus major	13. quaestor wird ad minist. promoviert im Februar 1614	13. proconsul
14. in reliquis fällt im Examen vom Juni 1610 durch	14. in reliquis	14. in reliquis
15. consul	15. consul	15. consul wird ad minist. promoviert im Mai 1615
16. in reliquis	16. in reliquis	16. in reliquis
17. " "	17. apparitor minor	17. tribunus major
18. consul	18. provisor	18. in reliquis
19. in reliquis	19. "	19. " "
20. " "	20. "	20. " "
21. " "	21. "	21. " "
22. proconsul	22. "	
23. tribunus major	23. "	
24. censor major	24. "	
25. provisor		
26. diaconus tn Brugg		

Nach der Ordnung von 1591 (H. F. S. 39) sollten unter den Zwanzigen im Kloster je sechs oder sieben Examinaten sein, damit sie, wenn nötig, auf dem Land predigen könnten. Es liegt auf der Hand, dass sich diese Bestimmung schwer durchführen liess; in der Tat treffen wir von 1608—1619 bald mehr, bald weniger als sechs Candidati oder Examinati, einige aber immer.

Selbstverständlich musste den monatlichen Wahlen eine gewisse Verständigung einzelner Wähler vorangegangen sein, denn sonst hätte der Wahlakt mehr Zeit in Anspruch genommen, als ihnen zur Verfügung stand. Die Wähler hatten darauf zu sehen, dass jedesmal für jedes Amt eine neue Person gewählt wurde; nur selten bekleidet ein Mitglied zwei Monate nacheinander dasselbe Amt, aber oft genug kommt es vor, dass einer nach Ablauf mehrerer Amtsperioden ein schon früher innegehabtes Amt aufs neue wieder erhält, wie denn einer, der unter den reliqui gewesen, nachher wieder mit einem niedern oder höhern Amt bekleidet werden kann. Aus den Aemterverzeichnissen kann als Regel einzig festgestellt werden, dass der Eintretende zuerst das unterste Amt des Apparitor minor zu verwalten hatte, aber nur einen Monat, und dass für das Quästorat nur Mitglieder in Betracht kamen, die wenigstens bereits ein halbes Jahr der Republik angehört hatten, gewöhnlich schon mehr als ein Jahr deren Diener gewesen waren. Es kann daraus geschlossen werden, dass das Amt des Quästors als das wichtigste angesehen wurde, wie denn auch in den *leges domesticæ* das Quästorat unmittelbar nach dem Consulat kommt, das aber in der Klosterrepublik keine grosse Rolle spielt. Selbstverständlich kamen für das Consulat auch nur ältere Mitglieder in Betracht, denn die hohe Versammlung konnte ja nur leiten, wer mit deren Gesetzen vertraut geworden war; dasselbe gilt vom Proconsulat. Auch als *Tribunus maior* fungierte gewöhnlich ein mit den Staatsgeschäften vertrauter, für die übrigen Aemter aber kommt die Zeit der Angehörigkeit zum Kollegium nicht in Betracht¹⁾.

¹⁾ Die voranstehenden Bemerkungen über die Aemterwahlen sind das Ergebnis vielfacher Zusammenstellungen der monatlichen Wahlen in den Jahren 1608—1619.

Die Wahlen wurden zu Ende des Monats vorgenommen und füllten gewöhnlich eine Sitzung vollständig aus.

Die Senatsverhandlungen

wickeln sich in stereotyper Weise ab: zuerst werden die Strafen für die Absenzen und Serovenienzen bestimmt, dann für Ungezogenheit in den Exercitien und Lektionen und die neglecta der einzelnen Magistratspersonen der Klosterrepublik; schliesslich kommen die Exklusionen an die Reihe. Der nach den Gesetzen schliesslich ausgesprochenen Strafe hatte sich der Sünder ohne Erbarmen zu unterziehen; aus den Protokollen ist uns ein einziger Fall bekannt geworden, da den Verurteilten Gnade zu Teil wurde und der Senat auf Wolverhalten hin dieselben der drohenden Rute erliess¹⁾ und wir dürfen wohl annehmen, dass der Erlass nur bei schweren Ehrenstrafen, und besonders, wenn es den Fehlbaren „an den Leib“ gehen sollte, geschah, bei blossen Geldstrafen hingegen nicht in Anwendung kam, denn Geld, viel Geld aus den ehrenwerten Genossen herauszupressen, war einer der Hauptzwecke der ganzen Einrichtung. Deshalb kennt die römische Republik im Berner Barfüsserkloster auch kein Erbarmen, wenn einer ihrer Bürger sich untersteht, deutsch zu reden, sei es während der Sitzung des hohen Rates, sei es zu anderer Zeit. Die Schulordnung von 1591 bestimmt: „welcher im Collegio oder Paedagogio Tutsch redt, der soll um 4 Pfenn. gestraft werden.“ Nachdem zu Anfang des zweiten Dezenniums des 17. Jahrhunderts dieser Bestimmung, wie man annehmen muss, nicht mehr ordentlich nachgelebt worden war, wurde sie von der Mitte des Jahres 1613 an wieder strenge beobachtet, und in jeder Sitzung wurde gegen einzelne oder eine ganze Reihe von Fehlbaren eingeschritten und der „Eselsparagraph“ brachte

¹⁾ A. S. S. 28. Juni 1611: Schärius (der Censor major) et Schürmannus (der Tribunus minor) privationem et poenam virgarum meriti tamen pro prima vice absoluti sunt, hac lege ut promittant majorem oboedientiam, quam si non praestiterint, summo rigore legum puniantur, facta non expurgatione eius quem injuriose criminati sunt. Similiter promittet et praestabit ea quae a nominatis duobus requiruntur Abrahamus Fontanus.

dem Aerar schweres Geld ein¹⁾); wer zuletzt am Tag sich hatte beikommen lassen, in seiner lieben Muttersprache zu reden, hatte den asinus des Nachts zu beherbergen; mit locutionis (sc. poenam persolvit) wird die Strafe in den Senatsprotokollen notiert, und die nächtliche Beherbergung des Langohrs mit per noctem retinuit (asinum) oder pernoctavit, oder einfach ultimo. So markierte also die Ordnung von 1616 das Verbot des Deutschredens aufs neue, wenn sie unter den Bestimmungen der disciplina domestica in § 12 sagt: „Welcher mit seinen Consorten oder Praeceptoribus Teütsch reden wurde, der sol umb vier Heller gestrafft werden, welcher aber den asinum beherbergen wurde, soll acht Heller geben.“ Dass aber dieser Bestimmung mit der Zeit wieder nicht nachgelebt wurde, zeigt die Schulreformation des Jahres 1643²⁾, welche mit der Einschärfung der alten Bestimmung an die Kollegianer, unter sich und mit dem „Herrn“ nur Latein zu reden, sogar vom Präpositus zu ernennende geheime Aufseher vorsieht, welche die Fehlbaren bei den Vorgesetzten anzeigen sollten, damit sie abgestraft und nötigenfalls dem Konvent verzeigt werden könnten³⁾. Wohl kein Erlass beweist besser als gerade dieser, dass es eben unmöglich war, den in dieser Beziehung bedauernswerten Insassen des Klosters ihre Muttersprache sozusagen zu ertönen, und gewiss ist in diesem aller Menschennatur hohnsprechenden Zwang vor allem der Grund zu suchen, dass die Studierenden immer mehr nach Mitteln trachteten, um das Klosterleben zu umgehen. Dass sich

¹⁾ Im Juni 1613 (das Datum ist in den acta congregationum ecclesiasticarum bern. p. 14 nicht näher angegeben) beschloss der Konvent «einen asinum im Kloster, unn uff der Schul ze han, darmitt die so nitt Latyn redtind, gestrafft werdind, diewyl das latyn reden allerdingen by Ihnen in ein Abgang kommen wölte». Nach diesem Beschluss zu urteilen, wurde also erst jetzt für die Kollegianer der asinus angeschafft. In derselben Konventssitzung, in der über den Unfleiss der Studenten in den lectionibus und argumentationibus Klage erhoben wurde, beschlossen auch die Vorgesetzten der Schule «den HH. professoribus gewalt zu geben, alle Monat eynist die flyßigen zu promovieren, unn die hinläßigen zu removieren, unn das es by sölcher der H. professorum promotion oder remotion verblyben sölte.»

²⁾ H. F. S. 65.

³⁾ Wenn auch die Ordnung von 1676 das Verbot des Deutschredens nicht ausdrücklich wiederholt, so kann kein Zweifel bestehen, dass es für die Kollegianer forlbestand.

das Verbot des Deutschredens auch auf das Auditorium ausdehnt, in welchem ja freilich während der Lektion nur Latein gesprochen wurde, ist nirgends ausgesprochen, und dass ein solches Verbot nicht bestand, geht auch daraus hervor, dass in den Senatsprotokollen unter der Rubrik locutionis immer nur Kollegianer verzeichnet sind. Wenn es also in der Ordnung von 1616 heisst, dem Kollegianer sei das Deutschreden mit seinen Konsorten und Praeceptoribus verboten, so können unter den Praeceptores nur die Praepositi verstanden werden.

Geschwänzt wurde, wie uns die Senatsverhandlungen sattsam vor Augen führen, oft und viel, zeitweise geradezu ungeheuerlich. Die Absenzenverzeichnisse, die je für die theologischen, philosophischen, griechischen und hebräischen Vorlesungen, sowie für die regelrechten Repetitionen¹⁾ der vier Professoren besonders angelegt sind, besagen deutlich, dass diese oft genug leeren Bänken predigen mussten und machen uns begreiflich, warum die Lehranstalt gegen die allmählig einreissende Unsitte des Pädagogisierens so leidenschaftlich protestierte²⁾. Nicht weniger häufig wurden die theologischen, philosophischen und ethischen Disputationen, die Deklamationen und Argumentationen, sowie die Predigtübungen am Samstag geschwänzt, vom Gesang gar nicht zu reden, und da in allen diesen Uebungen, wie die Senatsprotokolle wiederum zeigen, auch diejenigen gebüsst wurden, welche zu spät kamen, so ergab sich oft genug schon aus den Absenzen und Serovenienzen, obwohl sie nur mit einem, bzw. zwei Krz. bestraft wurden, wöchentlich zu gunsten des Aerars eine ganz erkleckliche Summe. Dazu kamen noch die Straf gelder für die Versäumnisse des täglichen öffentlichen Gottesdienstes, zu dessen Besuch die Theologanten in Bern wie anderswo verpflichtet waren; sie waren, da sie auch nur mit einem Kreuzer gebüsst wurden, an der Tagesordnung.

¹⁾ Der Repetitionen ist schon in der Ordnung von 1591 gedacht (§ 23 der leges communes), aber erst aus unserm Senatsprotokoll erfahren wir, dass jeder der vier Professoren regelrechte Repetitionsstunden hatte, in welchen offenbar die Studierenden den durchgenommenen Stoff zu wiederholen hatten. Selbstverständlich war das den jungen Herren nicht immer angenehm, und begreiflich, dass die Abwesenheit von der Repetition doppelt so hoch bestraft wurde, wie die von der Praelektion, mit 2 Krz.

²⁾ H. F. S. 110 ff.

Es versteht sich von selber, dass alle hier genannten Versäumnisse auch den Externen angerechnet wurden, aber ihre Aufzeichnung war Sache der betreffenden Beamten des Senats, und deshalb wurden sie auch in den Senatssitzungen abgewandelt und die Strafgeelder vom Senatsquästor eingezogen und ins Klosterärar abgeliefert. Non in ordine descendit, sc. ab atrio in templum, wird des öftern im Protokoll auch von Externen vermerkt; es hatten also auch diese, wenn die Glocken zur Predigt in der nahen grossen Leutkirche riefen, im Klosterhof sich zu versammeln und mit den Kollegianten in geordnetem Zug die Herrengasse hinab zum Münster zu ziehen, und wurden eben so bestraft, wie diese, wenn sie dem Gesetz eine Nase drehen wollten.

Ungezogenheit während der Predigt und in den Vorlesungen und Exercitien im Kloster spielt in den Senatsverhandlungen ebenfalls keine kleine Rolle: gegen das Schwatzen, Lärmen und Essen und dagegen, dass man in der Kirche nicht an seinem Platze sitzt, muss mit kleinern und grössern Geldbussen immer wieder eingeschritten werden. Skandalös muss es nach den Aufzeichnungen namentlich oft in den Disputationen her- und zugegangen sein. Nach der Bestimmung von 1591 „fäderen oder meyen (serta im Protokoll) im hut oder hinder den oren ze tragen, zimbt sich den Studenten nit; wer sölichs thett, der soll umb 5 Pfenning gestraft werden“ mussten öfter auch Externe mit einem Quincunx¹⁾ gebüsst werden, ebenso mit einem Quadrans diejenigen, welche gegen das ausdrückliche Verbot auf den Professor vor der Türe warteten und andern einen Uebernamen gaben (mit einem Batzen); nur aus den Protokollen erfahren wir, dass die Studenten mit einem Quadrans bestraft wurden, wenn sie die Psalter nicht mit zum Singen brachten, und mit einem Kreuzer, wenn sie auf dem Klosterfriedhof verweilten.

Die Protokolle der Jahre 1608—1619 zeigen uns deutlich, dass die Klosterordnung für diese Zeit eine ganz andere war, als diejenige, welche wir aus den *leges domesticae* der *Codices A* und

¹⁾ Mit quincunx bezeichnet das Latein der Theologanten richtig das 5-Pfenningstück als einen $\frac{5}{12}$ Schilling; mit Quadrans den Vierer = 4 Pfenninge, inconsequenter Weise, da die richtige Bezeichnung triens ($\frac{1}{3}$ Schilling) gewesen wäre. Der Pfenning heisst obolus.

B kennen lernen; es sind die „sonderbaren Satzungen“, wie sie schon zur Reformationszeit aufgestellt worden waren, offenbar ohne irgend welche Aenderung¹⁾).

Wie die Studenten im Kloster 1653 eine Eingabe an den Täglichen Rat richteten mit der Bitte, des mühevollen Klosterlebens erlassen zu werden, sagten sie in derselben:

„belangent die allgemeinen hindernussen, sindt selbige

Erstlichen, das die studenten im Kloster alle Jahr in dem Meyen die 12 buchen, welche, unsere Ordinari speys damit zu kochen, alhar geführt werden, selbs spalten sollen.

Zum anderen, das sy alle morgen von dem ersten Zeichen an bis zu gewohnter Predigstund, auch abends von 5 bis 9 Uhren Winters Zeitts 2 liechter by dem Nachtessen oder den predigen und andern Exercitiis bruchen, welches sich alles mit einanderen Winters Zeit hoch ufflaufft.

Zum tritten, das sy Ihnen selbs betten, ihre stüblin selbs uskehren, und ander dergleichen verrichten müssen.

Insbesonder aber die 6 understen betreffend, ist ihnen uff-erlegt, die Ordenlichen husgeschafft zu verrichten, alsda ist das gantze Kloster, den Hoff, Crützgang, Dorment, Conventstuben und Auditoria zu butzen, zu bestimbten Zeitten wasser und Ordinari Wein holen, und einem jeden seinen bescheidenen theil aus-schencken²⁾), die geschir schwenken. Item alle ohrt sauber und rein zu behalten, als da sindt tisch und banck, Handbecke und gießfaß, und anders allhier nit zu namsen³⁾), den brunnen zu süberen, und das gantze huß in ehren zu halten; den tisch decken und uffheben, einbrocken und einschneiden, alle versaumnussen ordenlich uffzuschreiben und anzuzeygen.“

¹⁾ Vgl. das erste Alinea von § 25 der Schulordnung von 1616: «Betreffend die sonderbaren Satzungen, so den Studenten in ihrem Senat zu halten be-folgen, so sind dieselbigen in Lateinischer Sprach beschriben und seidt der Reformation also verbliben, und in allen und jeden Schulordnungen bestätigt worden. Die sollen derhalben nochmalen von neuwem ihres Inhalts durch diß Oberkeitlich Ansehen bekrefftiget, und den Studenten aus Kraft ihrer Pflicht, mit deren sie ihrer Oberkeit verbunden, zu halten befolgen seyn.»

²⁾ Bis zum genannten Jahr wurden täglich 3 Mass unter die Zwanzig ver-teilt, erst von da an erhielt jeder täglich einen Schoppen.

³⁾ Wozu namentlich die angenehme Beschäftigung des latrinam purgandi gehörte.

Was hier gesagt ist, trifft alles auf die Jahre 1608—1619 noch zu; die Kollegianer hatte alle genannten Geschäfte noch selber zu verrichten und für jedes delictum eine Geldbuße zu bezahlen; von einem Famulus oder einer Magd bestandenen Alters, welche die Arbeiten, „so den Studenten unanständig“, diesen abgenommen hätten, ist noch keine Rede, wir bekommen sogar noch Kenntniß von Pflichten, die nur in den Senatsprotokollen, sonst aber nirgends erwähnt werden, wie, dass der Aedilis die Gruben an der Klosterhalde zu reinigen und der Apparitor, der das Holz spalten musste, daselbst auch noch zu heuen hatte und des öfteren mit einem halben Batzen gebüsst wurde, quia ossa non sustulit oder deposuit, d. h. weil er, wie es doch in einem geordneten Haushalt Brauch war, die Knochen von der Mahlzeit nicht in den „Chnochesack“ beförderte, um sie dem „Chnochemandli“, wenn es sich im Kloster vorstellte, zu verkaufen.

Das war in den folgenden Dezennten schon anders geworden: zum Holzspalten liessen die Alumnen Tagelöhner in den Klosterhof kommen, die daselbst auf ihre Kosten die von den Gnädigen Herren gelieferten Buchen „schiteten“¹⁾, und mit der

¹⁾ Die 12 Buchen, die der Staat dem Kloster lieferte, dienten zum Kochen und Backen und zum Heizen der Auditorien (H. F. S. 61); so noch 1653; für die Oefen der Stüblinen hatten die Alumnen das Holz selber zu kaufen. Wie sie in diesem Jahr dagegen remonstrierten, wurde ihnen vom täglichen Rat der Bescheid: „sy mögen ihre Straffgelder, so sy under einanderen bezeichend, by einanderen behalten und daraus Holtz ynkauffen“ (H. F. S. 71 und 74). Man hat sich freilich nicht vorzustellen, dass 12 Buchenbäume alljährlich im lieblichen Maien in den Klosterhof geführt worden seien; wie hätten die Studenten diese «vermachen» können? sondern die Spalten von 12 Buchen. An ihre Stelle traten dann später 34 Klafter buchenen Holzes, wozu zur Beheizung des neuen eloquenzischen Auditoriums noch 6 Klafter Tannenholz kamen, ungerne zwar bewilligt; es hatten Ihr Gnaden gehofft, der Herr im Kloster werde mit dem alten Holzbetreffnis auch noch das eloquenzische Auditorium wärmen können. Al. 6 im Ratsdekret vom 2. Februar 1713 heisst: „Obwohlen MngH. verhoffet, daß der Herr Praepositus von denen jährlich nießenden Klaffteren Oberkeitl. Holzens das neüwe Auditorium, so zugleich für ein Refectarium dienet, wohl wärmen laßen könnte, so wollen dennoch Wohlgedacht Ihr Gnd. ihne hierzu nicht binden, sondern von bestens wegen, so lang es ihnen gefällig, zu obigem End hin, jährlich 6 klaffter Tannigs Holtz zuführen, der Meinung, daß sothanes Auditorium oder Refectarium ohne Exception den gantzen Winter durch alle Tag gewermet werden solle.“

Bewilligung des Hochehrenden Herrn Praepositus hielt „eine gwüsse alte magd“¹⁾ ihren Einzug ins Kloster, welche gegen eine gewisse Geldentschädigung aus dem Klosterärar für die Herren Studierenden alles besorgte, was im bürgerlichen Haus die weibliche Bedienung verrichtet, „das betten, wüschen und weschen, heizen und derglichen“. Aber auch jetzt noch lasteten auf den Kollegianten, vor allem aber auf den Schultern der 6 Untersten der Arbeiten genug, so dass in der oben erwähnten Eingabe von 1653 die Petenten, freilich mit etwelcher Uebertreibung, behaupteten, dieselben müssten ein ganzes Jahr, öfter mehr als zwei Jahre alle ihre Studia quittieren und hintansetzen.

Noch waren in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Aemter die gleichen, wie zu Anfang desselben, bzw. wie im Reformationsjahrhundert. Das ist wieder aus der Eingabe des Jahres 1653 zu schliessen, in welcher als Beamte im Kloster auch die *Scribae* genannt werden²⁾, die gegen Ende des Jahrhunderts nicht mehr existierten, nachdem die Klosterreform durchgeführt worden war, welche wir aus A und B kennen lernen, die zum Teil andere Beamte einsetzte und den Alumnen einen Famulus beigesellte, der ihnen noch weitere Geschäfte abnahm.

Bereits haben wir gesehen, dass in der ältesten Klosterverfassung das Verhältnis des Minor zum Major bei den Doppelämtern des Tribunus, des Scriba und des Apparitor aus den Mitteilungen des auf uns gekommenen Senatsprotokolls nicht erklärt werden kann, dass wir höchstens vermuten können, es sei der Major der Stellvertreter des Minor gewesen. Nicht viel bessere Aufklärung geben uns die Protokolle über die Kompetenzen der meisten der einzelnen Beamten selber. Deren Schreiber setzen sie selbstverständlich voraus und notieren deshalb die Pflichtversäumnisse zumeist ohne nähere Bezeichnung derselben einfach mit dem Ausdruck *neglecta* und schreiben z. B. *Pocillator luit bis poenam neglecti*, oder *Censores luunt poenam neglecti septies* usw., wobei sie denn auch noch weiter den Betrag der betreffenden Busse voraussetzen und ihn deshalb nicht an-

¹⁾ H. F. S. 72.

²⁾ H. F. p. 72.

geben¹⁾. So erfahren wir vom Orator einzig, dass er das Zeichen *ad preces* zu geben hat, vom Censor, dass er nachzusehen hat, ob sich im Hause keine Spinnengewebe vorfinden und die Streitigkeiten beim Tisch zu schlichten; der Apparitor war zur Entfernung der Spinnengewebe verpflichtet und zahlte zeitweise *propter telas araneorum* eine ganz beträchtliche Summe Geldes, so dass man von der Sauberkeit, die in den heiligen Räumen des noch nicht alten Gebäudes herrschte, keine gute Meinung bekommt. Vom Tribunus lesen wir nur heraus, dass er den Tisch zu decken, einzubrocken und das Tischtuch wegzunehmen hatte, vom Pocillator, dass er gebüsst wurde, wenn er als einer der 6 Untern seinen Gang nicht wischte, den Weinkrug nicht brachte und merkwürdigerweise *propter cochlearia*, da doch die Löffel nach unsern Begriffen ins Amtsgebiet des Tribunus gehört hätten.

Einzig über die Amtspflichten des Apparitor unterrichten uns die Protokolle besser. Als der unterste der Untern, dem *Officiarius* der spätern Ordnung offenbar zu vergleichen, ist er im Kloster das vielgeplagte Lasttier, dem die schwersten und,

¹⁾ Oder es wird der Strafbetrag wohl angegeben, aber der Grund der Bestrafung verschwiegen; so lesen wir im Protokoll der Sitzung vom 15. Sept. 1609 nach dem Absenzenverzeichnis: *Scriba major multatus solido, Scriba minor dat crucigerum. Orator dat quincuncem. Apparitor luit 5 crucig. Tribunus major dat quincuncem, etiam tribunus minor dat bazenum. Bullingerus pendit quincuncem. Avicula multatus 4 bazenis, itidem Bullingerus 3 bazenis. Minor dat poenam purgationis. Bullinger 2 bazenos, Bäckli et Schär quilibet bazenum. Bullinger, Bäckly, Schär et Hybner, horum quilibet quincuncem. Diwi multatur 4 solidis, Vulpecula bazeno; Gryf, Beck, Schwanter quilibet 2 crucig. Ab operibus Hybnerus 2, Steinhüsli 3, Guul 3, Owerus 6, Schär 5, Bäckli 2 (ab operibus heisst «seine Pflichten versäumt habend», die dabeistehenden Zahlen besagen die Zahl der Stunden, während welcher dies stattgefunden. So heisst es in den *acta sen.* vom 11. Juli 1617: *Cellarius* — er war *scriba minor* — *per horam abfuit ab opere*; vom 30. Juli 1617: *ab opere domestico Luz per 3 horas, Mutach et Adam per 2 horas, Knopf per unam horam*; alle 4 waren Kollegianer. Den 15. September 1609 waren Steinhüsli und Schär die beiden Tribunen, Hybner und Gul die beiden Schreiber, Bäckli der Apparitor minor, Auer der *Proconsul*). *post datum signum accedentes Steinhüsli 2, Hybnerus 2 et Bäckli 2.**

Aus diesem Verzeichnis ersieht man klar, wie viel Geld an einer einzigen Sitzung dem Aerar zufließen konnte, und zugleich, wie hoch die Summe sein konnte, die ein einziger zu bezahlen hatte.

wie die Alumneneingabe von 1653 sich ausdrückt, den Studenten unanständige Arbeiten aufgebürdet werden. Er hat weder Ruhe noch Rast und wird sozusagen in jeder Senatssitzung für ein oder mehrere Delikte bestraft, so dass er gewiss oft nicht wusste, woher er das Geld nehmen sollte, das er in den unersättlichen Rachen des Klosterärars zu werfen hatte. Wer die Senatsprotokolle durchgelesen hat, begreift vollkommen der genannten Alumn Klage, dass die sechs Untersten wegen der hoch auflaufenden Strafgelder, die sie allmonatlich zu „bezähen“ hatten, genötigt waren, Geld aufzubrechen und Schulden zu machen¹⁾. Ausser den bereits genannten Arbeiten hatte der Apparitor das Konventszimmer, das Auditorium und die Schlafzimmer seiner Kommilitonen zu reinigen und in Ordnung zu halten, für die nötige Sauberkeit an dem nicht zu namsenden Orte zu sorgen, Auditorium und Konventszimmer zur Winterszeit zu räuchern²⁾, mit drei andern Untern die Gänge zu wischen, allein die Fenster zu putzen, das Giessfass zu füllen und das Handbecken zu reinigen, das Wasser zu holen für die Mahlzeiten und das Vesperbrod³⁾ und den Wein aus dem deutschen Weinkeller im Kornhaus.

In den Senatssitzungen werden, wie bereits bemerkt, zuletzt die *Exklusionen* festgesetzt. Die Frage, wie es sich mit denselben verhalte, so einfach sie einem auch früher nach der Ordnung von 1616 vorkam, ist durch unser Senatsprotokoll zu einer sehr schwierigen geworden; ich bin hier ganz auf Vermutungen angewiesen, die ich selber nur zaghaft ausspreche und zur Beurteilung vorlege.

Die Ordnung von 1616 besagt in der *discipl. domestica*⁴⁾, § 3: „es soll die Exklusion gehalten werden, wie von altem her, also dass die Exkludierten ausserhalb dem Tisch und den Stübli-

¹⁾ H. F. S. 72.

²⁾ wer das Heizen zu besorgen hatte, geht aus den verhängten Strafen nicht hervor.

³⁾ *ad merendam*. Es kam also zum *prandium* und zur *Coena*, die in den *leges domesticae* einzig erwähnt werden, noch das Vesperbrot, aus Brot und Wasser bestehend. Doch wohl dasselbe, worauf in der Eingabe 1653 angespielt wird: «zu Mittag aber empfachet ein jeder durch das Jahr alletag nichts als ein trocken stuck brot».

⁴⁾ O. B. S. 82.

nen, von den andern Studenten sollen abgesönderet seyn, auch in der Zeit kein Urlaub nicht nemmen, und wo insgemein Urlaub vergönnt wird, dessen ihrer Person halb beraubet seyn.“ Ueber die Absonderung am Tisch gibt uns ebenda § 14 nähern Aufschluss: „es sollen die Studiosi morgen und abendts zu gewohnter Zeit ein ganzes Capitul auß der Bibel Piscatoris lesen, sampt den Auslegungen und den Lehren, und hernach ihr gewöhnlich Bett verrichten. Der sölliches versäumte, soll denselbigen Tag absünderet seyn, und mit Muß hinder der Thür gespeist werden.“

Dass die Exklusion auch über die Zeit eines Tages hinaus verlängert werden konnte, besagt uns § 22 derselben Disziplinarbestimmungen: „so jemand ohne Gheiß oder Erlaubnuß in die Gärten oder Closterhalden gehen wurde, der soll zween Senat excludiert werden“; und § 23: „so jemandts auf der Aaren ohne Urlaub fahren täte, der sol acht Tag excludiert seyn“; die eine Lektion abbestellten ohne Vorwissen des Praepositus, sollten nach derselben Ordnung ihre Sünde mit Exklusion ihres Orators auf 4 Wochen büssen.

Dass die zahlreichen Exklusionen, welche der Studentensenat zeitweise in jeder seiner Sitzungen von 1616 aussprach, nicht mit der demütigenden Strafe der Speisung hinter der Türe verbunden sein konnten, geht schon daraus hervor, dass die Exklusion nicht bloss über Kollegianer, sondern auch über Externe verhängt wurde. So sind, um von Hunderten von Beispielen nur eines anzuführen, in der Sitzung vom 28. Juni 1609 fünfzehn Studenten exkludiert worden, unter denen 8 Kollegianer und 7 Externe waren; ferner dauerte die Exklusion bisweilen so lange, dass die Exkludierten Monate lang Tag für Tag von der gemeinsamen Tafel ausgeschlossen gewesen wären, und diese grausame Strafe hätte der Senat über seine eigenen Kollegen aussprechen können? So waren z. B. die Kollegianer Minor und Bäckli der erstere vom 8. November 1609 an bis zum 22. März des folgenden Jahres, der andere vom 8. November 1609 bis zum 10. Mai 1611 exkludiert in allen aufeinanderfolgenden Sitzungen. Von denen, welche die Exklusionsstrafe abgebüsst hatten, heisst es hie und da: *recepti sunt in senatum nostrum*. Demnach ist man anzunehmen versucht, zu *exclusus* sei einfach *e senatu* zu ergän-

zen, so dass also die Strafe der Exklusion im Ausschluss von der Senatssitzung bestanden hätte, der Exkludierte gleichsam seiner politischen Rechte beraubt worden wäre. Aber diese Annahme ist schon deshalb abzulehnen, weil die Externen überhaupt vom Senat ausgeschlossen waren und daselbst nur erschienen, wenn sie von den Kollegianern namentlich citiert wurden. Ich denke mir, dass die vom Consortium ausgesprochene Exklusion in den ersten Dezennien des 17. Jahrhunderts einfach in einer bestimmten kleineren Geldbusse bestanden habe; die Exklusion ist eine Strafe, und alle andern Strafen, welche vom Senat fixiert wurden, sind Geldstrafen, warum sollte es nicht auch die Exklusion sein? Die Exkommunizierung vom Tisch und den Stüblinen, für bestimmte Vergehen der Theologanten, die eben alle ursprünglich Kollegianer waren, eingeführt, war *exclusio*, sc. a mensa et cubiculis, genannt worden¹⁾; diese Strafe konnte nicht mehr aufrecht erhalten werden, wie noch im Reformationsjahrhundert auch Externe zum theologischen Studium zugelassen wurden²⁾, sie musste in irgend einer andern Art sich vollziehen, aber ihr Name blieb. Diese meine Vermutung scheint nun aber im Widerspruch zu stehen mit der oben mitgetheilten Bestimmung der Ordnung von 1616, in der ganz bestimmt gesagt ist, die Exklusion habe wieder in der Exkommunikation von Tisch (und Stüblinen) vor sich zu gehen. Aber auch nach der Promulgation dieser Ordnung wurden nach unsern Senatsprotokollen wieder Externe exkludiert, so z. B. den 12. Februar 1617 deren drei neben einem Kollegianer. Nun lesen wir im Protokoll vom 22. März 1619: *exclusi ex jussu dominorum scholarcharum Köllikerus, Erzingerus, Cellarius, Herlinus, Reinhardus et Freudenbergerus, quilibet simpliciter*, und darunter: *a Consortio Stapfer, Schmidli usw. (Kollegianer und Externe)*. In der folgenden Sitzung vom 24. März werden unter dem Titel *ex jussu senatus scholastici* wieder Kölliker und seine fünf Leidensgenossen als *exclusi* aufgeführt und nachher die *exclusi a consortio*. So weiter bis zum 21. April; an diesem Tag sind fünf

¹⁾ Die Strafe, von allen Kommilitonen getrennt und stehend essen zu müssen, kannte auch das Collegium Wilhelmitanum in Strassburg; vgl. Erichson, das theol. Studienstift Coll. Wilhelmitanum, S. 125.

²⁾ H. F. S. 41.

von den sechsen als wieder aufgenommen bezeichnet, der sechste erst am 5. Mai. Alle sechs sind Kollegianer; sie haben sich offenbar einer schwerern Sünde schuldig gemacht und wir werden annehmen müssen, dass auch die Sühne eine drückendere war, als bei der vom Konsortium ausgesprochenen Exklusion. Man könnte daran denken, dass sie die in der Schulordnung 1616 festgesetzte Exkommunikation gewesen sei, dass also diese nur vom Schulrat, und nicht vom Studentensenat, der eben nur kleinere Vergehen bestrafen sollte, ausgesprochen worden wäre¹⁾, aber dagegen spricht wieder der Umstand, dass unter den am 20. August 1619 vom Schulrat Exkludierten auch Externe waren; dieser Umstand könnte einen auf den Gedanken bringen, dass die Bestimmung der Ordnung 1616 nur kürzere Zeit oder vielleicht gar nicht ins Leben trat.

Nach den Senatsakten ist die Exklusion eine einfache — der gewöhnliche Fall — oder eine mehr- und vielfache: die Einschreibung heisst *exclusus simpliciter*, oder *dupliciter*, *quadrupliciter* usw. Der Externe Stapfer z. B. erscheint vom 1. Januar 1619 an in jeder Sitzung bis zum 16. April unter den *exclusi*, jedesmal um einmal mehr, schliesslich 41fach, aber nicht bloss das; vom 8. März an steht er daneben noch in einer zweiten, auf gleiche Weise sich mehrenden Reihe, und vom 7. April an in einer dritten, so dass es den 16. April heisst: *propter quaesturas exclusus Stapfer 41 plc., item 17 plc., item 5 plc.* Exklusionen mit diesen hohen Zahlen begegnen uns freilich früher nicht, da gehen sie selten über das achtfache hinaus. Dass die Exklusionszahl regelrecht, wie bei diesem Beispiel, um Eins steigt, ist verständlich, aber dies ist nicht immer der Fall, sie kann fallen und wieder steigen ein- oder mehrfach²⁾. Weshalb diese Schwankungen, ist mir uner-

¹⁾ Dahin gehört auch der Fall, der im Protokoll vom 28. Juni 1616 verzeichnet ist. Es heisst daselbst, von zweiter Hand geschrieben: David Seelmatter (er war Aedil) *per octiduum exclusus, quia morbum simulavit. Rector.* (Das Wort, was nachher in Klammern hinzugefügt ist, heisst wohl *inscripsit.*) Eine solche Eintragung findet sich nicht mehr.

²⁾ So ist der Kollegianer Minor, der vom 27. Jenner 1609 an in allen Sitzungen bis zum 10. Mai als exkludiert aufgezeichnet ist, nacheinander in folgender Weise exkludiert: einfach, dreifach, dreifach, dreifach, dreifach, vierfach, vierfach, zweifach, zweifach, dreifach, dreifach, dreifach, achtfach, achtfach, einfach, dreifach usw.

findlich, begreiflich aber sind die Zahlen an und für sich, wenn wir nach meiner oben ausgesprochenen Vermutung annehmen, die Exklusion habe in einer kleinen Geldbusse bestanden. Freilich wäre sie in diesem Fall für Stapfer (und auch noch andere) zu einer fast unerschwinglichen Summe angestiegen. Wenn nun vom 19. April 1619 an merkwürdigerweise nur noch simpliter und nur einige Mal auch dupliciter exkludiert wird, so wird eben die übertrieben vielfache Exklusion in der Reglementsänderung vom 20. April 1619¹⁾, von der wir sonst weiter nichts erfahren, abgeschafft worden sein.

Des öfters steht bei den Exklusionen *propter quaesturas*. Die Exklusionsstrafe wurde also namentlich auch ausgesprochen, wenn die Strafgeelder nicht entrichtet wurden; aber sie hatte offenbar auch andere Veranlassungen, die aber leider nicht angegeben sind, und aus den *leges domesticae* in A und B erfahren wir gar nichts, indem sie die Exklusion mit keinem Wort erwähnen.

Wurde die Exklusion *propter quaesturas* ausgesprochen, so war die zu entrichtende Geldstrafe der Zins der nicht bezahlten Quästur. In diesem Fall trifft ein, was die Exteri nach dem Bauernkrieg in ihrer Eingabe an die Behörde beklagten²⁾: „Sollen wir dann mit unserer höchsten ungleichenheit erst so viel gelt zu wegen bringen, umb daßelbig ihnen einzuliferen, da sie es doch nur zum Unnutz anwenden? Wurden nicht hierdurch nur unsere Eltern gestrafft? Insonderheit weil durch die übertriebenen Exclusiones die schulden also gehäuffet worden, dass die Exclusiones bald über die quaestur, d. i. der Zins über die Hauptschuld auffgestigen waren; da doch geordnet sol worden sein, es solle zu Monaten nur 3 mal, und zwar erst nach verfließung eines Monats excludiert werden.“ In diesem Fall sind denn auch die *Adverbia dupliciter, tripliciter* usw. verständlich, und die nebeneinanderstehenden Reihen von Exklusionen für ein und denselben Sünder. Und da kommt man natürlich auf den Gedanken, es seien am Ende alle Exklusionen in unserm Senatspro-

¹⁾ Ueber den *acta senatus* vom 21. April hat der Schreiber mit grossen Buchstaben geschrieben: *post reformationem a dominis scholarchis institutam et promulgatam*. 20. Apr. 1619.

²⁾ H. F. S. 68.

tokoll exclusiones propter quaesturas, auch wenn dieser Ausdruck propter quaesturas nicht ausdrücklich angegeben sei; dieser Annahme aber, durch die freilich das ganze Rätsel gelöst würde, widerspricht schon der Umstand, dass auch der *senatus scholasticus* exkludierte.

B. T. S. 281 habe ich bereits darauf hingewiesen, dass im Studentensenat auch die Prügelstrafe vollzogen wurde. Die Stelle im Senatsprotokoll (3. Juli 1618), der dies zu entnehmen ist, heisst: „eodem die hisce peractis Alberus in senatum est citatus et propter inobedientiam suam erga D. Praeceptores ac negligentiam in suis studijs ex consensu Rev. Dom. Scholarcharum a Domino nostro Praeposito virgis caesus est“. Hier ist nun noch hinzuzufügen, dass der damalige Protokollführer des weitem in Fortsetzung des citierten Satzes noch geschrieben hat: „et Catalogus librorum suorum sic inscriptus¹⁾: Biblia Germanica Tiguri impressa. Dictionarium Johannis Frisij. Opuscula Germanica Luterj. Testamentum Graecolatinum Erasmi. Testamentum Graecum Stephani. Testamentum Germanicum Lutherj. Virgilius. Horatius. Dialogism: Frischlini. Testamentum Germanicum 3 bus ptibus Tiguri impressum. Problemat: Theol: Aretij. pars tertia. Dictionarium Petri Dasypodij. Comment. in Epistol: Roman: Andreae Knopken. Grammatica Hebraica Martinij. Logica Amandi Polani. Grammatica et Lexicon Graec. Rustij. Armilla aurea Gui. Perckinsi. Dialectica Petri Rami. Colloquia Erasmi. In Logicam Rami Sluteri pars prior. Compendium Logicae, Physicae, Metaphysicae Henrici Alstedij²⁾).

¹⁾ Dass auch das Bücherverzeichnis des Delinquenten mit Rutenstreichen bedacht wurde, ist merkwürdig genug. Man dürfte vielleicht vermuten, dass im Text am Ende der zitierten Bücher etwas ausgefallen sei, doch wird sich jeder, der das betreffende Blatt des Protokolls zu Gesicht bekommt, von der Unmöglichkeit dieser Annahme sofort überzeugen, wie denn überhaupt im ganzen Protokoll nirgends irgend etwas vermisst wird; natürlich, denn wir müssen doch wohl annehmen, dass das Protokoll jedesmal verlesen wurde, Auslassungen also, wie man sie an unserer Stelle anzunehmen geneigt sein könnte, ausgeschlossen sind.

²⁾ Auf diese und jene Ungenauigkeiten in der Titelangabe einzugehen, ist hier nicht der Platz. Nur eine Bemerkung zu dem Titel Dialogism: Frischlini, da jeder Leser sich fragen wird, was denn damit für eine Schrift Frischlins gemeint sei. Nach der sehr plausibeln Vermutung des hochv. Herrn Bibliothekars Dr. Thomae in Tübingen sollte es heissen dialogi tres Frischlini, also mit

Dieses Verzeichniß gestattet uns einen interessanten Einblick in das Rüstzeug des bernischen Theologiestudierenden im zweiten Dezennium des 17. Jahrhunderts und gibt uns eine willkommene Ergänzung zu der bisherigen recht dürftigen Kenntnis der Lehrmittel, die zu dieser Zeit im Barfüsserkloster zur Anwendung kamen. Wir abstrahieren aus ihm die erfreuliche Tatsache, dass die damalige theologisch-philosophische Literatur in weit grösserem Umfang von den Theologanten studiert werden musste, als wir bislang annehmen zu müssen glaubten auf Grund der Ordnungen des 17. Jahrhunderts.

vollständiger Titelangabe Nicodemi Frischlini pro sua grammaticae et strigili grammatica adversus Martini Crusii Professoris Tubingani contumelias dialogus primus 1587 (199 S.), dialogus secundus 1587 (104 S.) dialogus tertius 1587 (Seite 105—249 in Fortsetzung des zweiten Dialogs). Die Personen der drei Dialoge sind Frischlinus, Crusius und Frischlini famulus. Dass in den grammatikalisch stilistischen Uebungen im bernischen Franziskanerkloster Frischlins «positive Vorschläge für die Anlage und den Aufbau der lateinischen und griechischen Grammatik, Vorschläge und Regeln, die grösstenteils einen bedeutenden Fortschritt darstellten und Besserungen brachten, die zum Teil noch heute von Bestand sind» (vgl. Walther Janell, Frischlin als Philolog, S. LXI des kürzlich erschienen Julius Redivivus), wohl beachtet wurden, dürfen wir von vorne herein annehmen, und dass die Lektion der drei Dialoge des schwäbischen Kempen den Studierenden ununterbrochene Freude bereiten mussten, ist selbstverständlich.

Anmerkungen zu den *leges domesticae*.

Den im lateinischen Text von A und B gesetzten Gravis und Circumflex zur Auszeichnung der Adverbia, des Ablativs der o- und a-Stämme usw. habe ich weggelassen, sonst ist der Text auch mit den hie und da vorkommenden Fehlern genau wiedergegeben.

IX. 1. Wie in Bern das Leichentragen, so war fast überall an den evangelischen Schulanstalten Deutschlands das Leichensingen eine Einnahmequelle für die Schüler. Nach der Zahl der mitsingenden Schüler unterschied man *funera generalia* und *funera specialia*, oder Viertel-, halbe und Generalleichen. Vgl. z. B. Hautz, Geschichte der Nekarschule in Heidelberg S. 61 ff.; Klein, Geschichte des Gymnasiums Buchweiler, S. 52. Ueber die grossen Einnahmen, die das Wilhelmitanum in Strassburg mit dem Leichensingen erzielte, vgl. Erichson, Das theol. Studienstift Coll. Wilhelmitanum. S. 133; sie betrugen 1653 für 88 Leichen 354 $\mathfrak{R}$, 1706 nicht weniger als 796 $\mathfrak{R}$.

IX. 3. Die Ersten sind doch wohl alle Kollegianer mit Ausschluss der Untern Sechs. Dass namentlich auch die Candidati, d. h. die bereits das Staatsexamen gemacht und die *Impositio manuum* erhalten haben, aber noch zum Kloster gehören, bis sie eine Pfründe erhalten, beim Leichentragen sein und Geld verdienen wollten, geht aus dem Schreiben des Vennerkollegiums an den Praepositus Scheurer vom 31. Januar 1731 hervor, nach welchem die Leichtigelder auch die Veranlassung waren, dass die Kandidaten nicht aufs Land gehen wollten, um daselbst pflichtgemäss zur Aushilfe zu predigen. Siehe auch XI, 4 die letzte Bestimmung. Ueber die Verordnung von 1731, dass die Leichtigelder unter alle Alumnen zu verteilen seien, vgl. B. T. S. 255

XI. 5. *ad visitationem sc. Praepositi*. Der Praepositus, der im Kloster wohnende und mit der Oberaufsicht über das Alumnat betraute Professor, auch der «Herr im Kloster» genannt, hatte täglich einmal den Rundgang an den Musaea der Alumnen vorbei zu machen, um sich zu überzeugen, ob kein Vogel ausgeflogen sei.

IX. 7. *in specie* heisst hier: mit Angabe seines Namens.

X. 4. Schlusssatz. Den 22. Mai 1716 verordnete der Rat, dass wegen stark zunehmender Leibsschwachheit des Inselfredigers Flügel den Alumnen im Kloster die Unterweisung der «Schallenleüth», der Captivi, in der Sache ihres Heils zu überbinden sei. Selbstverständlich wurden nur die Kandidaten verpflichtet, im Kehr den Gefängnisprediger zu vertreten. Den 24. Juni 1718 wiederholte der Rat diese Verordnung mit dem Zusatz, dass die Kollegianer die «Schallenleüth» mit Seelenspeis versorgen sollten, bis nach der Erbauung des neuen Spitals der für denselben bestellte Prediger die Gefangenen in der Religion unterweisen werde. Ohne Zweifel sind die Kollegianer auch schon früher zeitweise mit der geistlichen Erbauung der Gefangenen betraut worden.

Der in B erwähnte Scribarodel ist nicht auf uns gekommen, wir kennen also die neue Leichtordnung von 1728 nicht. Nach P. L. D. S. 7 war 1773 «das Einkommen des Leichentrags kaum mehr anzurechnen». Die Sitte war also gegen Ende des Jahrhunderts bereits im Aussterben begriffen.

XI. 1. Das Eintrittsgeld ins Kollegium beträgt eine Duplone, zudem hat jeder Eintretende seinem Antecessor für den von diesem ihm abzugebenden «währschaften» Zimmerschlüssel einen Taler zu entrichten (A. S. 15).

XI. 2. Gemeint sind die jährlichen Aufnahmen der Studenten ad lectiones publicas (vgl. XXIX, 3), während für die Kollegianer keine bestimmte Zeit für die Aufnahme festgesetzt ist; wird ein Platz im Kloster frei, so rückt ein anderer nach.

Nach XVIII. 4. hat der Orator des Senats bei der Aufnahmefeier, die offenbar im allgemeinen Konventszimmer stattfand, eine geziemende Rede zu halten.

Vom Eintrittsgeld, das die dem Gymnasium, der «Untern Schul» entlassen und in die «Obere Schul», d. h. die theologische Lehranstalt aufgenommenen jungen Leute zu bezahlen hatten, ist sonst nirgends die Rede; ich kann deshalb auch nicht angeben, wie viel es betrug. War es auch eine Duplone, so bedeutete das für die Kollegianer im Kloster eine schöne Einnahme.

XII. 1. Orbes sind die offenbar hölzernen, scheibenförmigen Teller, auf denen die Alumnen ihre Fleischportion zerschnitten; nach dem Wochenspeisezettel, wie er für die Mitte des 17. Jahrhunderts vorgeschrieben war (H. F. S. 69) werden so ziemlich alle übrigen Speisen nach alter Väter Sitte aus den Schüsseln gegessen worden sein. Da der Speisetische zwei waren (H. F. e. l.), haben wir anzunehmen, dass je fünf Alumnen aus einer Schüssel assen, jeder Tisch also mit zwei patinae und zehn orbes gedeckt war.

Den orbes begegnen wir in derselben Bedeutung in den *leges scholasticae* (in *convictorio et mensa observandae*) des Pädagogiums zu Gandersheim (später nach Helmstädt verlegt) von 1571, so in § 11: *qui plures panes quam unum juxta orbem collatos habebit, nummo uno mulctabitur* und § 18: *qui cultello aut orbes compunxerit, aut mappam mensamve dissecuerit, nummulo uno* (Vormbaum, *Ev. Schulordn.* I, S. 572). Das Wilhelmitanum in Strassburg gab 1637 für das Dutzend hölzerner Teller einen Schilling aus (Erichson a. O. S. 138).

Die mappa ist das Tischtuch, nicht die Serviette; abgesehen davon, dass damals im bürgerlichen Haus die Serviette noch nicht gebräuchlich war, geht dies namentlich aus XXVI. 4. hervor.

Die Tischordnung war nach XII. 1. demokratischer als im Wilhelmitanum in Strassburg, wo die Alumnen nach der Anciennität vom dritten zum ersten Tisch vorrückten, der beständig bez. Wein und Speisen der Vorzugstisch war, was denn auch die Veranlassung dazu gab, dass «fleischlich Gesinnte» durch Bestechung anderen den Vorrang abkauften. (Erichson S. 77.)

Foena commendationis kann nur heissen die Strafe der Erlegung eines Pfandes. Commendatio von commenda Pfand.

XII. 4. Ueber die Information des Famulus vgl. XX. 4.

XII. 5. vinum residuum quod propter vocatur ist der Wein, der auf den Plätzen der Abwesenden stand und unter die Anwesenden verteilt wird, Propter genannt, weil er neben den Ordinäri-Wein hingestellt wird. Das «kleinere» Stundenglas, das im Refektorium steht, wird nach XXV. 6, 7 und 8 vom Pocillator zur Essenszeit um 10 und 6 Uhr gewendet; ist es ausgeflossen, so wird vom Mundschenk der Propter ausgeteilt. Wozu aber das in XXVII. 12 erwähnte Stundenglas (ohne weiteres Attribut) und die XXVI. 5 genannte clepsydra major diene, und wo diese Uhren sich befanden, ist mir aus den *leges* nicht klar geworden. Im Wilhelmitanum war ein Stundenglas ebenfalls in der Konventstube und eines in der Küche. (Erichson a. O. S. 138.)

XII. 8. Nach der Schulreformation des Jahres 1643 hatte der Klosterpraepositus die Visitation der Stüblinen zu «ungewüssen Stunden vorzunehmen». (H. F. S. 66.) Von dieser Verordnung war man also abgekommen. Nach XXVII, 18 und 19 fand die Visitation täglich nach der Abendpredigt zu bestimmter mit Glockenschlag angedeuteter Zeit statt.

XII. 10. In das Kloster wurden nur Studiosi theologiae promoviert. Die Schulordnung von 1616 hatte die theologische Lehranstalt in zwei Abteilungen getrennt, der Philosophie und der Theologie, jene für die jüngern, diese für die ältern Studenten. Die Philosophie umfasste drei, die Theologie zwei Jahreskurse; die Promotion von einem Auditorium in das andere geschah auf Grund eines strengen Examens über den ganzen Unterrichtsstoff der philosophischen Abteilung sowohl in *artibus* als in *linguis*. Der Philosophie diene die *professio graeca* und *philosophica*, der Theologie die *professio theologica novi* und *veteris testamenti*. Die Ordnung von 1676 nennt den frühern Professor *novi testamenti* den Theologus, und den frühern Professor *veteris testamenti* den Professor *linguae hebraicae et catecheseos*. 1684, also zur Zeit der Abfassung unserer *leges domesticae*, wurde ein fünfter Lehrstuhl für die Eloquenz eingerichtet, doch war jetzt von einer dritten Abteilung der ganzen Schule noch keine Rede, weshalb es einfach heisst *nullus Consortum nimiam cum studiosis Philosophiae alat familiaritatem*. Erst 1709 geschah die Errichtung des eloquenzischen Auditoriums mit der Bestimmung, dass alle, die *ad sanctum ministerium aspirierten*, zwei Jahre in der Eloquenz zubringen müssten, bevor sie in das theologische Auditorium gelangten.

XII. 12. *relationes ordinariae*, eine hübsche Uebersetzung der in Bern um die Mitte des 17. Jahrhunderts erscheinenden «Ordinary-Zytung». Vgl. Müller, die Geschichte der Censur am alten Bern, S. 183 und 184. Es ist bezeichnend, dass diese Bestimmung an zweitletzter Stelle des Abschnittes XII steht. Wohl möglich, dass noch 1684 oder die folgenden paar Jahre neben der Wochenzeitung oder neben dem Intelligenzblatt eine Ordinary-Zytung erschien. Wir denken uns, dass sie im Kloster im allgemeinen Konventszimmer auflag und ersehen, dass die Alumnen in Bern schon damals für die Politik sich interessierten und dass ihr Praepositus ihnen auch hierin kein Hindernis in den Weg legte.

XII. 13. Das Verbot, weil der Famulus in der genannten Zeit zu scheuern hatte, vgl. XXVII. 4.

XIII. 2. Minor dasselbe, was Censor minor. Unter sequens officarius ist hier der dem Quaestor folgende Beamte, also officarius in allgemeinem Sinne zu verstehen, wie in XIII, 12. Bei Stimmengleichheit hat also der Censor major den Stichentscheid zu geben. Bei jedem Wahlgang verkündet der Quaestor das definitive Resultat. Die Wahlen sind offenbar geheime. In allen andern Sitzungen leitet der Consul die Abstimmungen, vgl. XV. 1.

XIII. 4. Der Senat im Kloster hatte das Strafrecht auch über die Externen namentlich im Absenzenwesen (H. F. S. 67) und konnte diese vor sein hohes Tribunal zitieren.

XIII. 5. Der Praepositus wohnt den Senatssitzungen nur in ausserordentlichen Fällen bei; welches dieselben sind, geht aus den *leges* nicht hervor. Nach dem Beschluss des Vennerkollegiums vom 23. Januar 1731 musste der Consul von diesem Datum an dem Praepositus vor jeder Sitzung das Traktandenverzeichnis eingeben, und dieser erhält das Recht, Traktanden, die ihm nicht gefallen, zu streichen. Er wird kaum in den Fall gekommen sein, das zu tun.

XV. 1. Wer sind die Zehner? Die Frage ist nicht schwer zu beantworten. Die Senarii, die im folgenden Alinea genannt werden, sind die sechs Untersten, d. h. die sechs zuletzt ins Kollegium Eingetretenen, denen kein Ehrenamt zukommt, und welche die Hausgeschäfte zu besorgen haben; die Ehrenämter des Consulats, des Proconsulats, der ordentlichen Quästur, des Redners und des ältern Censors bleiben ihnen verschlossen. Den Sechsern stehen als zweite Hauptgruppe gegenüber die Zehner, die Denarii, d. h. diejenigen zehn, die aus der Zahl der Sechser ausgetreten sind und von 1683 an nicht mehr nach dem Datum des Eintritts ins Kollegium, sondern nach ihrem Rang im allgemeinen Studentenkatalog eingereiht sind. Die dritte Gruppe, die in den *leges* ein einziges Mal, XV, 2 erwähnt werden, sind die Vierzehner, also die Gesamtheit der Klosteralumni mit Ausnahme der sechs Untern. In ihnen sind also inbegriffen die vier, die nach Abzug der Denarii und der Senarii noch übrig bleiben, aber keinen besondern Namen haben; es sind aber offenbar von den sechs oder sieben Examinaten, die unter den Zwanzigen ordnungsgemäss sich befinden sollten (welche Zahl aber nicht immer erreicht werden konnte, vgl. S. 245), die vier obersten, die für den Senat nicht mehr vollständig in Betracht kamen, weil sie häufig auf dem Lande in Vicariatsdiensten abwesend waren. Möglich auch, dass bereits schon die Bestimmung bestand, dass im Kloster nur vier Kandidaten wohnen sollten. Die Vertreter der Ehrenämter wurden aus der Zahl der Zehner gewählt, nur in einem einzigen Fall konnte auch auf die genannten 4 Kandidaten gegriffen werden, wenn nämlich der ordentliche Quästor eines Stellvertreters bedurfte; der Fall ist verständlich, weil eben dessen Amt als das wichtigste angesehen wurde und einen besondern Vertrauensmann erforderte. Es ist wohl nicht anzunehmen, dass für die Vierer, wie wir die vier Obersten der Kollegianer nennen können, der Besuch der Senatssitzungen über-

haupt fakultativ war; sie werden ihnen beizuwohnen verpflichtet gewesen sein, wenn sie nicht auf dem Land predigen mussten, wie es auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Fall war. Wie die Wahlen im einzelnen vor sich gingen, ob, was wir namentlich gerne wissen möchten, die Sechser je nach einem halben Jahr in die Zahl der Zehner aufgenommen wurden und des harten Frohndienstes entledigt waren, oder ob man ihnen eines der unteren Aemtlinen verschiedene Male aufbürden konnte, sie also, wie noch in der Mitte des Jahrhunderts, ein oder sogar zwei Jahre unter Umständen in ihrer Gruppe bleiben mussten, können wir in Ermangelung der Protokolle nicht wissen.

XV. 8 ist in Verbindung mit XV, 3 zu bringen und daraus computato zu codice zu ergänzen, also unter codex das ausgerechnete Verzeichnis der Quästuren zu verstehen, das dem Praepositus zu Handen der Censur abzuschreiben und einzuhändigen war. — Ueber die Abschrift des Katalogs vgl. XXVII, 23.

XVIII. 4. Der Rektor wurde von 1676 an aus der Zahl der vier Professoren für drei Jahre gewählt. Ueber den Theologus vgl. Anmerkung zu XII. 10. Er war im Rang der erste der vier Professoren.

XIX. 3. junipero: mit Wachholder wurden die Auditorien und das allgemeine Konventszimmer geräuchert, vgl. XXVII. 7. Wachholderholz «das Kollegium zu reinigen von den bösen Lüften täglich frühe vor dem Tag, ehe die alumni zusammen ad preces kommen», wird auch in einer Rechnung des Wilhelmitanums zu Strassburg (1636) erwähnt. Erichson a. O. S. 138.

XX. 1. Der Professor graecus Samuel Henzi war 1664 von der Pfarre in Belp auf seinen Lehrstuhl berufen und zugleich zum Praepositus im Kloster gewählt worden. In dem Satz etsi pluribus inferior in Catalogo kann catalogus nur den Katalog der Kollegianten bedeuten, während im folgenden Satz catalogus den allgemeinen Studentenkatalog bedeuten muss.

XX. 3. de auditorio in auditorium heisst hier vom Sommer- in das Winterauditorium. B. T. S. 258. — funibus tendendis: bei der Wäsche hatten auch in Zürich die Alumnien hülffreie Hand zu bieten und die Waschseile zu spannen. — porcis emendis mactandisque: für die 60 Kronen, welche die Studenten von den Klöstern Frienisberg, Thorberg und Fraubrunnen «statt der s. v. Schweinen» zu Martini erhielten, hatten sie im Winter selber auf dem «Säulimärit» die Schweine zu kaufen und schlachten zu lassen. Natürlich war die «Metzgete», da es Blut- und Leberwürste zum Essen gab, im Kloster, wie in jedem bürgerlichen Haus, ein kleines Fest.

Das nach conjunctis viribus ausgelassene Verbum habe ich in der Uebersetzung ergänzt.

XX. 4. Ueber die Information des Famulus vgl. B. T. S. 257, 258. In P. L. D. ist von dieser Information die Rede nicht mehr; es wird auch zur Zeit ihrer Abfassung ein schon Admittierter das Amt des Famulus versehen haben, da er «Knecht» heisst.

XX. 6, nämlich bei der Beratung darüber im Senat; ebenso Alin. 8.

XXI. 2. Der Hypokaust ist also das Refektorium, zugleich das allgemeine Konventszimmer; so heisst auch in Basel das Arbeitszimmer im Alumnat der Hypokaust. Man vergleiche mit diesem Ausdruck das zürcherische Vaporarium. Ernst, Geschichte des Zürch. Schulwesens, S. 70. Nach dem Ratsbeschluss vom 2. Februar 1710 wurde das im Jahr 1710 erbaute Auditorium für die Eloquenz zugleich als Refektorium eingerichtet. Bis dahin diente die allgemeine Konventstube zum Morgen- und Abendgebet, zu den Uebungspredigten der Studenten und anderen geistlichen Exercitien, als Refektorium und Studierzimmer der Untersten. H. F. S. 71.

XXI. 3. quisque muss Verschreibung sein für quisquam; darnach habe ich auch übersetzt. Dass nur diese Uebersetzung Sinn hat, besagt uns auch das folgende Alinea.

XXI. 4. 1654 waren nach der Eingabe der Kollegianten an den Täglichen Rat (H. F. S. 70) von den zehn Schlafkammern, bezw. Studierstüblinen, vier neu errichtet, und nur diese hatten gute Oefen; in drei andern befanden sich «sehr schlechte und gänzlich verschlissene Oefen», und die übrigen drei konnten in Ermangelung von Oefen gar nicht geheizt werden. Die gnädigen Herren sahen es ein, dass «der gmachen halb» etwas geschehen müsse, und so dürfen wir wohl annehmen, dass gegen Ende des 17. Jahrhunderts der famulus alle Musaea zu heizen hatte, die armen Fuchse also nicht mehr «übel erfrieren» mussten.

XXII. 4. Ueber den Justus siehe XII. 11.

XXIII. 3. Piscatoris indicem. Der Titel des Buches heisst: Joh. Piscatoris Index in libros biblicos Veteris Testamenti, in sex volumina ceu indices particulares distributus, ubi indicantur tum ea quae continentur in illius commentariis, tum ea quae continentur in textu, quatenus ille ab Immanuele Tremellio et Francisco Junio versus est et quatenus versio illa passim est correcta. Sex indices vocum Hebraicarum seorsim excussi sunt. Herbornae Nassoviorum, anno MDCXXII. 8^o, IV u. 512 u. 106 S. (Gefällige Mitteilung des H. Pfarrer Dr. theol. Schlosser in Wiesbaden). Das Buch findet sich auf der Berner Bibliothek nicht mehr.

Von André Rivet sind auf der mit der alten Stadtbibliothek jetzt vereinigten Studentenbibliothek nur noch vorhanden Andreae Riveti examen animadversionum Hugonis Grotii pro suis notis ad Consultationem G. Cassandri. Lugd. Bat. 1642. 8^o S. 147 und Andreae Riveti Apologeticus pro suo de verae et sinceræ pacis ecclesiae proposito contra Hugonis Grotii Votum et id genus conciliatorum artes, pro fucata et fallaci pace ecclesiastica. Lugd. Bat. 1643. 8^o. S. 322. Von Daniel Chamier weist die Studentenbibliothek nur noch auf den Chamierus contractus sive Panstratiæ catholice Danielis Chamieri Theologi summi Epitome. Genevæ 1642. f.^o S. 1578. Auf dem Titelblatt steht Jacobi Anthonij Vulpij 1653. B., das Buch war also offenbar ein Geschenk des Gymnasiarchen Vulpi, des Verfassers der in H. F. S. 79 besprochenen Schuldramen.

Der Umstand, dass in B. nur noch vom Codicillus maleficorum die Rede ist, und auf der Studentenbibliothek, deren ursprünglicher Bestand offenbar die

in A. genannten Werke bildeten, nur die erwähnten Schriften sich gefunden haben, führt mich zu der Vermutung, dass zur Zeit der Korrektur von B. der Index Piscatoris und die meisten Schriften des Chamierus und Rivetus bereits verloren gegangen waren.

Der Codicillus maleficorum et proselytorum ist doch wohl ein handschriftliches Verzeichnis — von einer Druckschrift unter diesem Titel habe ich, wo ich anklopfte, nichts erfahren können, begreiflicherweise — der Verbrecher und der Proselyten mit den dazu gehörigen Personalien. Den Alumnen im Kloster lag ja die Unterweisung der Proselyten ob, und wie lästig sie ihnen fiel, wissen wir aus dem Schreiben der Vennerkammer an den Präpositus Scheurer vom 12. Mai 1730, zugleich aber auch «die Besorgung der Maleficanten in der lezten Nacht». (P. L. U., gemeine Obliegenheiten und Pflichten.)

XXIII. 4. Die conciones vespertinae sind die Nachtpredigten, welche bis 1695 von 7—8 Uhr im Kloster gehalten wurden. Ueber diese Predigten zur Winterzeit handelt XXVII. 18; die Sommernachtpredigten werden in A in XXVII. 24 noch einmal erwähnt, das betreffende Alinea ist aber in B merkwürdigerweise weggelassen; dass der Schreiber das nicht absichtlich tat, ist daraus ersichtlich, dass er das folgende Alinea duo quoque infimi usw. fortlaufend numerierte, mit 24, während es in A mit 25 bezeichnet ist, und nun erst, wie er zum folgenden Alinea kam, praeterlapsis autumnalibus feriis usw., die Nummerierung von A, also 26, wieder vorsetzte. Bedenken wir ferner, dass XXVII, 18 in B auch steht, aber später eingeklammert worden ist, so liegt der Schluss nahe, B sei aus A noch vor 1695 abgeschrieben worden.

XXIII. 5. Alle Frohnfasten bezog jeder Alumnus für seine Schuhe 15 Batzen. Es waren zwei Meister für deren Anfertigung bestellt, aber nur den zehn Obersten war es vergönnt, nach Gutdünken den bessern derselben auszuwählen und sich bei ihm einschreiben zu lassen. Hier sei noch bemerkt, dass ein jeder beim Eintritt ins Kloster das Tuch für einen Kanzelrock und den Macherlohn in Geld, nämlich eine Krone, erhielt, ferner im zweiten und dann je im dritten Jahr Tuch für einen Mantel und 15 Bz. Macherlohn und schliesslich alljährlich Tuch für ein Kleid und 15 Bz. Macherlohn. Ueber die den einzelnen der Kollegianer zufließenden Exercitiengelder vgl. das Kapitel über die ständigen Einkünfte des Consortiums:

XXIV. 1. dictare, nämlich im Senat.

XXIV. 3. dato nomine, die beim Verlesen ihres Namens aus dem Katalog mit «hier» geantwortet haben.

XXV. 1. Ob Aedilis und Pocillator ein und dieselbe Person ist, geht aus XXV nicht hervor. Auf jeden Fall bezieht sich nur Al. 1 auf den Aedilis.

XXV. 2. nämlich aus dem deutschen Weinkeller.

XXV. 3. Der Pocillator holt die Gläser in den Musaea der Kollegianten, was auch aus dem Anfang des folgenden Alinea hervorgeht. Die Alumnen nehmen nach dem Essen ihre Gläser, bez. den Wein, den sie nicht getrunken, in ihre Musaea mit.

XXV. 8. Vgl. B. T. Seite 251 ff. mensamque doch wohl der Tisch des Po-
cillator, auf dem er den auszuschenkenden Wein aufgestellt hat.

XXV. 9 ist offenbar so zu verstehen, dass der Austeiler des Propter bei der
folgenden Mahlzeit bei demjenigen beginnt, bei dem er das vorhergehende Mal
aufgehört hat.

XXVI. 1. Finita Domini Theologi lectione hyemali: Dem Theologus war
nach der Ordnung von 1616 aufgetragen neben der Verhörung der Examinaten-
predigten am Samstag Morgen und neben der Leitung der theologischen Dispu-
tation, welche alle 14 Tage am Donnerstag stattfand zur Durchnahme der für-
nehmsten Controversen und Religionsstreite innert drei Jahren, wöchentlich
vier Vorlesungen zu halten, am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag «jedes
mal nach der Predig in der großen Leüt Kirch». Nach dem Ratsbeschluss vom
4. Januar 1551 (gefällige Mitteilung des Hrn. Dr. Fluri) wurde um 8 Uhr zur
Morgenpredigt im Münster geläutet, nachdem das erste Zeichen um 7, das an-
dere um $1\frac{1}{2}$ Uhr gegeben worden war; die Vorlesungen des Theologus fanden
also von 9—10 Uhr statt und der Tribunus hatte im Winter um 10 Uhr anzu-
treten, so dass das Vormittagessen in dieser Jahreszeit um $10\frac{3}{4}$ Uhr einge-
nommen wurde, während die eigentliche Cena, das Nachmittagessen, jahraus
jahrein um $5\frac{3}{4}$ Uhr begann.

XXVI. 6. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde der Kalender aus dem
Aerar gekauft.

XXVII. 6. Unter den preces ist das in Alinea 8 erwähnte gemeinsame Mor-
gegebet, mit der Piskatorlektüre verbunden, zu verstehen. Die leges dome-
sticae setzen voraus, dass die Alumnen, wenn das Zeichen dazu gegeben wor-
den, ihre Glier verlassen und die Morgentoilette besorgt haben und bereits
schon ihren Studien und Vorbereitungen zu den Vorlesungen obliegen; surgen-
dum ist eben nicht vom aufstehen aus dem Bett, sondern vom sich erheben
und sich wegbegeben in den Hypokaust zu verstehen. Bei dieser durch den Zu-
sammenhang geforderten Auffassung sind die folgenden Bestimmungen klar
und es ergibt sich auch kein chronologischer Widerspruch zwischen ihnen und
dem zu XXVI. 1 gesagten. (Darnach ist das in B. T. S. 267, Z. 3—9 gesagte zu
ändern.) Dass diese und jene Alumnen zur Winterszeit namentlich, und vor
allen die armen Fuchse, die «morgens in die kalten, oft halb gefrorne Kleider
schlieffen müssen» (H. F. S. 71), die Predigt verschliefen, besagt uns die Ein-
gabe der Alumnen 1653 (e. l.). omniaque reliqua pro non actis censenda sunt
heisst wohl: alles böse, was daraus erfolgt, dass der Offiziarius das Zeichen
mit der Glocke nicht gab, wird als nicht geschehen betrachtet und nicht be-
straft.

XXVII. 9. Catalogum legat: wenn die Alumnen und die Externen der
Theologen sich im Klosterhof versammelt haben, um von da zum Münster zu
ziehen.

XXVII. 13. ad concionem praeparatoriam vel ad preces. Wie wir schon
aus den Katechismen wissen, war jeden Tag um 3 Uhr allgemeines Gebet, das

offenbar in den betreffenden Wochen durch eine zum Abendmahl vorbereitende, kürzere Predigt ersetzt wurde. Inkonsequenterweise ist in Alinea 15 von *concionες pomeridianae* und *preces praeparatoriae* die Rede, was wir uns so erklären werden müssen, dass dem Prediger keine bestimmten Grenzen gezogen waren.

XXVII. 18 vgl. zu XXIII. 4. Nach den Worten *Praeposito rogato habitum iri concionem consortibus publicato* müssen diese Nachtpredigten nicht regelrecht abgehalten worden sein. Da die Einrichtung mit grosser «Unkumlichkeit» des *Praepositi* und aller der Familien in der Stadt, bei welcher die Exter wohnten, verbunden war, und des Winters die Theologanten hinter ihren Lichtern allerlei Unfug trieben, sah sich im Frühjahr 1695 der Schulrat genötigt; sie abzuschaffen; sie fanden von jetzt an am Dienstag und Samstag während der Morgenpredigt und am Donnerstag nach derselben statt. Damit aber der Studentenlettner im Münster, der das Schiff vom Chor trennte — er ist jetzt beseitigt — während der Morgenpredigt nicht leer stehen würde, wurde bestimmt, dass die Eloquenten an diesen Tagen die Morgenpredigt zu besuchen hätten. (H. F. S. 116.)

XXVII. 23. Da unter den *studiosi ordinarii* nur die Theologen verstanden werden können, müssen die *academici* Studenten sein, die nicht alle Vorlesungen hörten und den eigentlich theologischen Vorlesungen und Exercitien fern blieben, also die *Politici*, die politische Jugend, wie man im alten Bern die jungen Leute nannte, welche die Staatskarriere ergreifen wollten. Für diese sowohl wie für die geistliche Jugend wurde 1684 der Lehrstuhl der Eloquenz errichtet und zum Professor *eloquentiae* der Weltliche Emanuel Bondeli gewählt. Zu dieser selben Zeit wirkte auch Caspar Seelmatter als erster Professor *juris*, jedoch nur von 1680—1686, und wie er Bern verliess, zog sich die politische Jugend von der Schule wieder zurück, schnallte sich den Degen um und führte wieder das altgewohnte müssige Leben. (H. F. S. 88, 98.)

XXVII. 27. 3. *non cingentes*: die Studenten haben unter der Kanzel in der Predigerkirche in der Mitte der südlichen Langseite den Ring zu bilden, während im Münster die Katecheten und Theologanten zum Chor vorrücken müssen.

XXVIII. 11. Meine Uebersetzung der Worte *nec caput in ambonem reclinent* ist nur richtig, wenn *ambo* in der Schulsprache in der Bedeutung Stuhl gebraucht worden ist; in der Kirchensprache bezeichnet es die Kanzel. Dazu kommt, dass es doch nicht als sehr unanständig gelten kann, wenn der Kirchgänger sein Haupt an die Rücklehne seines Stuhles anlehnt, weshalb ich vermute, dass statt *ambonem* mit leichter Aenderung *umbonem* zu lesen sei: die Kollegianer sollen ihren Kopf nicht auf den Ellbogen zurücklehnen, stützen. Der *locus ordinarius templi* ist der Studentenlettner im Münster.

XXIX. 1. *vestis oculis consuta* kann nur interpretiert werden als das aus verschiedenfarbigen Tuchstücken, «Blätzen» (eigentlich «Blätzlinen») zusammengesetzte Kleid, wie es noch im 16. Jahrhundert neben dem geschlitzten getragen wurde. Der Ausdruck muss auf die ursprüngliche Fassung der *leges*

zurückgehen. thorax in Alinea 4 ist das kurze, um die Hüften eng anliegende Wamms; den Berner Scholaren des 17. Jahrhunderts mit dem Baselhut, dem thorax, pallium und collare (der grossen Halskrause) zeigt uns am deutlichsten das Titelblatt des *Stabulum Augiae expurgatum* des Theologanten Johann Heinrich Musculus, des witzsprudelnden Schülers Christof Lüthards, des streitbaren Theologen, der sein scharfes Schwert mit wuchtigen Hieben gegen die gröblichen Angriffe der Jesuiten schwang, und durch seine tiefersten, von grosser Gelehrsamkeit zeugenden Schriften die Institutionen seiner heimatlichen Kirche in neuem Licht erstrahlen liess.

Sub poena caritionis in Alinea 3; das Wort caritio in der vom Zusammenhang geforderten Bedeutung «Speisenentbehrung», «Entzug der Speisen» — caritio von carere, wie monitto von monere — habe ich nirgends gefunden. Herr Dr. Banz in Einsiedeln, an dessen verehrten Rektor ich mich in Sachen dieses Wortes auch gewandt habe, vermutet, es könnte caritio für carceratio stehen; es ist dies, so ansprechend die Vermutung auch klingt, nicht möglich, weil erst 1700 im Kloster ein Karzer errichtet wurde.

